Gesetz-Katechismus

für

Bayerns Bürger,

enthaltend:

a) die Verordnung über die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse;
b) das Gesetz über die Behandlung der Distrikts-Umlagen;
c) die Verordnung über Peräquation der Kriegslasten; — dann:
d) das Gesetz über die Credit-Vereine der baierischen Gutsbesitzer, nebst den allerhöchsten Orts genehmigten Satzungen.

Mit Register.

Kempten, 1826.
Druck und Verlag bei Dannheimer.

Digitized by Google

Digitized by Google

X. Heft.

Verordnung

über

die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse, vom 22. Juli 1819.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnung

über

die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse, als zweite Beilage zu dem Abschied für die Stände-Versammlung des Königreiches Bayern vom Jahre 1819.

Anlaß der Verordnung.

Frage.

Aus welchem Anlaß und Beweggründen, dann wie wurde gegenwärtige Verordnung gegeben?

Antwort.

Das Edict vom 17. Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, hat im §. 34. *) die Vorbedingungen bezeichnet, unter welchen Gemeinde-Umlagen zur Befriedigung von Gemeinde-Bedürfnissen statt finden können, und im §. 35. hinsichtlich der Zwecke, des Maaßstabes, der Erhebungsart und der Verwendung dieser Umlagen auf die besondere Verordnungen verwiesen. — Da nun aber die bisherigen Verordnungen vom 6. Febr. 1812 und 12. Mai 1815, die besondern Umlagen für die Gemeinde-Bedürfnisse und ihre Erleichterung betreffend, durch die dermalige Verfassung in wesentlichen Bestandtheilen verändert worden sind, so wurde durch die landesväterliche Fürsorge unsers allergnädigsten Königs eine

*) Gesetz-Katechismus (1818) I. Heft. Seite 24.

Digitized by Google

Revision derselben angeordnet, und in Folge dieser nach Vernehmung des königlichen Staats-Rathes, mit Beirath und Zustimmung der Stände des Reiches, zur Ergänzung des §. 35. des Edicts vom 17. Mai 1818 beschlossen, nachfolgendes Gesetz als zweite Beilage zum Abschied der Stände-Versammlung vom Jahre 1819 zu geben.

Artikel I.

Lokal-Umlagen.

a) Vorbedingungen.

Frage.

Unter welchen Vorbedingungen werden Gemeinde-Lokal-Umlagen, das heißt solche, welche sich blos örtlich auf eine einzelne Gemeinde beziehen, gestattet?

Antwort.

Gemeinde-Lokal-Umlagen, oder Beiträge an Geld oder Naturalien aus dem Privat-Vermögen der Gemeinde-Glieder werden, neben den Gemeinde-Diensten oder Frohnen, unter der im §. 34. des erwähnten Edicts bemerkten Voraussetzung gestattet, wenn nämlich Gemeinde-Bedürfnisse:

a) durch den Ertrag des ständigen Gemeinde-Vermögens;

b) durch besondere, den Gemeinden bewilligte Gefälle, wozu auch der Getreid- und Fleisch-Aufschlag gehört, welcher keiner Gemeinde, wenn sie dessen Einführung zuträglich findet, verweigert, oder da, wo sie schon besteht, von dem Staats-Aerar vorenthalten werden darf;

c) durch Zuschüsse der Staats-Kassen;

Digitized by Google

d) oder durch freiwillige Zusammenwirkung der Gemeinde-Glieder nicht befriediget werden können, — und wenn;

e) die Ausgaben der für besondere Gemeinde-Bedürfnisse bestehenden Ortsstiftungen durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt sind.

b) Zwecke.

Frage.

Für welche Zwecke können örtliche oder Lokal-Umlagen erhoben werden? — und in welchem Falle muß das bleibende, oder vorübergehende Deficit einer Gemeinde durch Umlagen gedeckt werden?

Antwort.

Die Zwecke, für welche solche Umlagen erhoben werden können, sind folgende:

1) zu Neubauten und Reparationen von Gemeinde-Gebäuden, öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen, Brücken, Stegen, Orts- und Feldwegen, Ufern und Dämmen, insofern die Gemeinden solche bisher zu errichten und zu erhalten, rechtlich verbunden waren, oder auch bei entstehenden neuen Ortschaften, welche eine besondere Gemeinde bilden würden, insoferne ihnen diese Verbindlichkeit nach der Natur der Sache obzuliegen haben wird;

2) zum Unterhalt der Thor-, Thurm-, Nacht- und Feld-Wachen; jedoch in der Art, daß dort, wo Thore oder Thürme dem Aerar, dem Standes- oder Gutsherrn eigenthümlich gehörten, und dieselben von diesen, dem Aerar, dem Standes- oder Gutsherrn noch ausschließlich benützt und unterhalten werden wollen, auch das Aerar, der Standes- oder Gutsherr

Digitized by Google

die zur Erhaltung beſagter Thürme oder Thore erforderliche Koſten tragen müße; und daß dort, wo bedeutende Aerarial-Gebäude ſich befinden, das Aerar mit zur Konkurrenz gezogen werde;

3) zur Anſchaffung und Unterhaltung der Feuer-, Löſch- und Schutzgeräthſchaften;

4) zur Straßen-Beleuchtung, wenn beſondere Anſtalten mit beſondern Fonds hiefür nicht beſtehen, deren Anordnung dort, wo ſie noch nicht eingeführt iſt, lediglich den Magiſtraten, mit Beiſtimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten, überlaſſen bleibt. In Orten, wo Aerarial-Gebäude ſind, werden auch dieſe zu den Beleuchtungs-Anſtalten beitragen;

5) zum Unterhalte der Landärzte, Hebammen und Schülerinnen der Entbindungs-Kunſt;

6) zur Schutzpocken-Impfung;

7) zur Erwerbung, Anlage und Unterhaltung von Begräbniß-Orten und Leichen-Häuſern;

8) zur Deckung der Koſten der Gemeinde-Verwaltung;

9) zum Neubau und zur Reparation von Kirchen-, Pfarr-, Meßner- und Schul-Häuſern nach den hierüber beſtehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen, Verordnungen und geltenden Geſetzen, und in ſoferne die Gemeinden der ältern Gebiets-Theile vor dem Jahre 1808, und jene der erworbenen Länder vor ihrer Vereinigung mit der Krone Bayern hiezu verbunden waren;

10) zur Anſchaffung von Kirchen- und Schul-Requiſiten, — dann zum Unterhalts-Zuſchuß für Geiſtliche, Schullehrer, Schulgehilfen und Präparanden, nach den beſtehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen und geltenden Geſetzen, inſofern nämlich die auf den Finanz-Etat hiezu geſetzlich beſtimmte Summe und

Digitized by Google

das hiezu geeignete Stiftungs-Vermögen nicht ausreichen;

11) zur Armenpflege;

12) zur Deckung eines bleibenden oder vorübergehenden Deficits *) der Ortsstiftungen, deren Integrität **) nach den besondern Stiftungszwecken schleunig hergestellt werden soll nach vorgängiger Vernehmung der Gemeinden;

13) und zur Verzinsung, dann successiven (d. i. allmähligen) Rückzahlung der

a) auf dem Gemeinde-Vermögen,

b) oder auf dem Privat-Vermögen der Gemeinde-Glieder, mit solidarischer ***) Haftung,

ruhenden Schulden, nach Erforderniß und Ausweis der hiefür bestehenden oder zu verfassenden Schuldentilgungs-Plane.

Die Bedürfnisse für die unter Ziffer 1 bis 8 einschlüssig genannten Zwecke können auch, um die Wiederholung von Umlagen im Laufe eines Jahres zu beseitigen, das Kasse- und Rechnungsgeschäft zu vereinfachen, und dadurch die Kontrolle zu erleichtern, nach Ermessen der Gemeinden, auf die Gemeinde-Kassen verwiesen werden, in welchem Falle das bleibende

*) Deficit auf deutsch: das Fehlende — was bei der Einnahme fehlt, um mit der Ausgabe gleich zu stehen.

**) Integrität, das ist der unverletzte Zustand, oder auch die Vollständigkeit einer Sache.

***) Solidum, das heißt das Ganze, die Gesammtheit. Daher in Solidum oder solidarisch haften, sammt und sonders für das Ganze haften, wo sich Einer für Alle und Alle für Einen verbürgen.

Digitized by Google

oder vorübergehende Deficit derselben durch Umlagen gedeckt werden müßte.

Artikel II.

Beitrags-Pflichtige.

Frage.

Welche Bestimmungen sind ausgesprochen wegen der Verpflichtung zur Theilnahme an den Gemeinde-Umlagen?

Antwort.

In Bezug auf die Pflicht an den Gemeinde-Umlagen Theil zu nehmen, sind folgende gesetzliche Bestimmungen festgesetzt:

Verpfichtet zur Theilnahme sind

1) alle wirklichen Gemeinde-Glieder nach der Bestimmung des §. 19. Ziffer 3. des Gemeinde-Edicts vom 17. Mai 1818 *).
2) Stiftungen, öffentliche Korporationen und Institute, wenn sie besteuerte Wohngebäude und Gründe, oder Gewerbe in der Gemeinde besitzen.
3) Das Staats-Aerar, jedoch nur hinsichtlich der noch unveräußerten vormaligen Kloster-Realitäten und seiner übrigen der Steuer unterworfenen Besitzungen in der Gemeinde-Markung, sohin mit Ausschluß größerer außer den bisherigen Orts-Markungen liegender Waldungen, Seen und Frei-Gebirge.

Ob und wie weit ein Wald zu einer Orts-Gemeinde gehöre, darüber liefern die Gemeinde-Bücher, vollgültigen Beweis; in deren Ermanglung die Rent- und forstamtlichen Bücher und Karten, welche

*) Gesetz-Katechismus I. Heft (1818) Seite 12.

Digitized by Google

auf Verlangen den Gemeinden jedesmal vorzulegen sind.

Auf den Fall eines entstehenden Streites haben das einschlägige Landgericht, Rentamt und Forstamt, nach genommenem Augenschein und nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden, vorerst gutachtlichen Bericht mit sachgemäßen Vergleichs-Vorschlägen an die Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, einzusenden, welche alsdann in Sachen verfügen, oder wenn kein Vergleich zu Stande kommt, die Sache an den geeigneten Justizweg verweisen werden.

4) Die Konkurrenz-Pflichtigkeit der Miethbewohner und Inleute verbleibt dieselbe, welche bisher bestanden hat. Und was

5) die nach §. 13. des Gemeinde-Edikts von der Klasse der wirklichen Gemeinde-Glieder ausgeschlossenen Besitzer einzelner in der Gemeinde-Markung gelegener Grundstücke ohne Wohnhaus und Wohnsitz in der Gemeinde betrift, so beschränkt sich ihre Beitrags-Pflichtigkeit auf Umlagen, welche für die Zwecke zur gehörigen Benützung, zum Schutz, und zur Verwahrung der Gemeinde-Flur erforderlich sind.

Artikel III.

Befreite.

Frage.

Welche Bestimmungen sind in Bezug auf die Befreiung von der Theilnahme an Gemeinde-Umlagen festgesetzt?

Antwort.

Von der Theilnahme an Gemeinde-Umlagen sind befreit:

Digitized by Google

1) Die Standesherrn, rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen, wofern sie nicht Vortheile aus dem Gemeinde-Verbande ziehen;
2) die nach §. 13. des Gemeinde-Edikts zu den Gemeinde-Gliedern nicht gehörigen Besitzer von nutzbaren Rechten, welche kein eigenes Wohnhaus in der Gemeinde, und anderwärts ihren Wohnsitz haben;
3) das Gemeinde-Vermögen, welches den Bedürfnissen der Gemeinde selbst unmittelbar gewidmet ist;
4) das Vermögen der Orts-Stiftungen, wenn ihre eigenen Bedürfnisse durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt sind.

Artikel IV.

Vorbehalt rücksichtlich der Dominikal-Renten-Besitzer.

Frage.

In wiefern können auch Dominikal-Renten-Besitzer zur Theilnahme an Gemeinde-Umlagen angehalten werden?

Antwort.

Die im vorstehenden Art. III. Ziffer 2. ausgesprochene Befreiung der Besitzer von nutzbaren Rechten verhindert jedoch nicht, daß dieselben bei den Umlagen, welche für den Zweck von Ufer-Versicherungen, zum Schutze der Gemeinde-Flur und Markung erforderlich sind, nach rechtlichem Herkommen, nach Verträgen, und besondern Verordnungen oder Gesetzen in Konkurrenz gezogen werden.

Digitized by Google

Artikel V.

Rücksicht auf Religions-Verhältnisse.

Frage.

Wie beschränkt sich die Theilnahme an Gemeinde-Umlagen in Bezug auf Kirchen- und Schulzwecke?

Antwort.

Kein Staatsbürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religions-Parthei, zu welcher er nicht gehört, mittelst Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß, oder ein besonderes Rechts-Verhältniß besteht.

Artikel VI.

Maaßstab.

Frage.

Welcher Maaßstab gilt in der Regel zu Gemeinde-Umlagen und wonach richtet sich die Repartition der einzelnen Beiträge? — darf auch ein anderer Maaßstab hiezu gewählt werden, und wie? — und wie werden die Beiträge der Miethbewohner und Inleute regulirt?

Antwort.

In der Regel gilt der Steuer-Fuß als Maaßstab der Gemeinde-Umlagen, — und die Repartition der Beiträge richtet sich nach der Haus- Grund- und Gewerbsteuer eines jeden Theilnehmers. — Es bleibt jedoch den Gemeinden überlassen, einen andern zweckmäßigen Maaßstab, als den Steuerfuß zu wählen und durch einen förmlichen Gemeinde-Beschluß zu bestimmen, welcher, da er einen Gegenstand von Bedeutung

Digitized by Google

betrift, woraus besondere Verbindlichkeiten für die Gemeinde-Glieder erwachsen, unter Beobachtung der in den §§. 37, 38 und 39. des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818 gegebenen Vorschriften schriftlich aufgesetzt, und von dem Vorstande der Versammlung und zweien Mitgliedern durch Unterschrift bezeugt werden muß.

In jedem Falle aber, wo eine Gemeinde durch einen förmlichen nach den bestehenden Vorschriften gefaßten Beschluß einen andern Konkurrenz-Maaßstab, als den oben bezeichneten Steuerfuß und das Familienschutzgeld wählt, soll dieser Beschluß der Genehmigung der betreffenden Polizei-Unterbehörde, das ist des treffenden Land- Herrschafts, - oder Patrimonial-Gerichts unterworfen werden.

Die Beiträge der Miethbewohner und Inleute werden nach dem Familien-Schutzgelde regulirt; in Orten, wo dieses Schutzgeld noch nicht eingeführt ist, und wo ein anderer Maaßstab für die erwähnten Beiträge schon besteht, kann der bisherige Konkurrenzfuß beibehalten werden.

Artikel VII.

Distrikts-Umlagen.

Frage.

In welchen Fällen, und unter welchen Normen werden Distrikts-Umlagen gestattet, — und wie werden selbe aufgebracht oder erhoben?

Antwort.

Wenn mehrere Gemeinden

a) zur Herstellung und Unterhaltung wichtiger Vicinal-Straßen, Ufer- und Wasserbauten, wenn sie den Ge-

Digitized by Google

meinden obliegen, und durch die Bezirke mehrerer Kommunen gehen, —

b) zur Anschaffung kostspieliger Feuer-Lösch-Maschinen, —

c) zur Unterhaltung der Hebammen, —

d) zur Armenpflege durch zweckmäßige Anstalten in einer Distrikts-Gemeinde entweder schon vereinigt sind, oder noch vereinigt werden, und zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse neben den Gemeinde-Diensten oder Frohnen, auch Beiträge an Geld oder Naturalien erforderlich sind, so wird eine Distrikts-Umlage, unter Anwendung der vorbezeichneten Normen gestattet, — und der Beitrag einer jeden einzelnen Gemeinde mittelst besonderer Lokal-Umlage aufgebracht. *)

Artikel VIII.

Kreis-Umlagen.

Frage.

In welchen Fällen wird die Erhebung von Kreis-Umlagen zugestanden?

Antwort.

Soll ein umfassendes Bedürfniß aller Gemeinden eines Kreises, wie z. B. die Exigenz eines Gebär-, Findlings-, oder Irrenhauses durch Beiträge gedeckt werden müssen, so wird hiefür eine Kreis-Umlage zugestanden; — so wie eine solche Umlage auch für Kosten auf Militär-Einquartierung mit Verpflegung, Kreisfuhren und Kriegslieferungen in Kriegszeiten und insoweit der Staat das Ganze nicht zu übernehmen hat, anwendbar erklärt wird.

*) Gesetz-Katechismus XI. Heft 1825.

Digitized by Google

Artikel IX.

Kompetenz-Verhältnisse.

Frage.

Welche Befugnisse in der Geschäfts-Behandlung sind bei Lokal-, bei Distrikts-, und bei Kreis-Umlagen festgesetzt?

Antwort.

Die Anordnung und Regulirung von Lokal-Umlagen für die in dem ersten Artikel der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Zwecke, fällt in die Kompetenz d. i. in den Wirkungskreis der Gemeinde-Verwaltungen. Sie ordnen sie an und vertheilen sie, so wie die übrigen Gemeinde-Lasten bei Militär-Einquartierungen, und Durchmärschen, nach den hierüber bestehenden Verordnungen; ferner reguliren sie und vertheilen auch die Gemeinde-Dienste.

Ueber die Einführung neuer Umlagen, worunter auch jene zu bedeutenden Neubauten begriffen sind, haben die Gemeinde-Verwaltungen das erforderliche Benehmen in Gemäßheit der §§. 82. und 104. in dem Edikte über das Gemeindewesen, eintreten zu lassen. *)

Sie versammeln nämlich, nach Anleitung der eben angeführten §§., die Gemeinde, oder Gemeinde-Bevollmächtigten durch den Gemeinde-Vorsteher zur Abgabe ihrer Erklärung, welche dem an die vorgesetzte Behörde zu erstattenden Bericht über den erwahnten Gegenstand beizufügen, und die Genehmigung hierüber zu erholen ist.

Die Anordnung von Distrikts-Umlagen wird den Kreis-Regierungen unter Beiziehung der Distrikts-Gemeinden überlassen.

In

*) Gesetz-Katechismus I. Heft. (1818.) Seite 63 u. 65.

Digitized by Google

In den standesherrlichen Bezirken verbleibt es dießfalls bei dem Edikt über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herrn.

Die Anordnung von Kreis-Umlagen bleibt der allerhöchsten Stelle unter Beiziehung sämmtlicher Bezirks-Gemeinden des Kreises vorbehalten. *)

Ueber die Art und Weise der Beiwirkung der Distrikts- und Kreis-Gemeinden zu Distrikts- und Kreis-Umlagen, behielten sich Seine Majestät vor, ein eigenes Gesetz mit Beirath und Beistimmung der Stände des Reiches in der Folge zu geben. **)

Artikel X.

Erhebung, Verwendung und Verrechnung.

Frage.

Welche Bestimmungen bestehen in Bezug auf die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Lokal-, Distrikts-, und Kreis-Umlagen?

Antwort.

Lokal-Umlagen werden von den Gemeinde-Verwaltungen durch die Stadt-Kassiere, Gemeinde- und Stiftungspfleger; dann durch besondern Kassiere der Armen- und Schuldentilgungs-Fonds nach der Konkurrenz-Rolle, und zwar von den Beitragspflichtigen unmittelbar erhoben, dem vorgesetzten Zwecke gewidmet, und gehörig verrechnet.

Für die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Distrikts-Umlagen bei einer Distrikts-Ge-

*) Darin liegt ein vorzüglicher Grund zur Errichtung der sehnlich erwarteten Landräthe in Bayern! —

**) Gesetz-Katechismus XI. Heft. (1825.) Behandlung der Distrikts-Umlagen.

Digitized by Google

meinde wird ein besonderer Kassier auf die Dauer von drei Jahren durch eine förmliche Wahl nach bestehenden Vorschriften aufgestellt.

Da nach Art. VII. Ufer- und Wasserbauten zu Distrikts-Konkurrenzen geeignet sind, so soll für gute Verwendung der zu solchen Bauten bestimmten Umlagen dadurch gesorgt werden, daß ein Wasserbau oder eine Uferversicherung nur nach Uebereinstimmung der betreffenden Gemeinden vorgenommen werden könne, und daß die Wasserbau-Verständigen für ihre Plane und deren Ausführung verantwortlich sind.

Für die Kasse-Geschäfte in Beziehung auf Kreis-Umlagen wird bei ihrer ersten Anordnung geeignete Vorsorge getroffen, auch soll der für eine solche Umlage aufzustellende Kassier von den Gemeinden des Kreises gewählt werden.

Artikel XI.

Beseitigung von Steuer-Beischlägen.

Frage.

Sind Steuer-Beischläge unter Mitwirkung der Finanz-Rentämter für Umlagen noch zuläßig?

Antwort.

In Folge des vorstehenden Artikels werden die Steuer-Beischläge bei den in gegenwärtiger Verordnung behandelten Gemeinde-Umlagen als unzuläßig erklärt, und es hört demnach die Mitwirkung der Finanz-Rentämter zur Erhebung dieser Umlagen auf.

Artikel XII.

Revision der Rechnungen.

Frage.

Wonach richtet sich die Revision und Verbe-

Digitized by Google

scheidung der Lokal- und Distrikts-Umlagen-Rechnungen?

Antwort.

Die Revision und Verbescheidung der nach Beschaffenheit der Zwecke, und nach bestehender Einrichtung besonders zu stellenden Rechnungen über Lokal- und Distrikts-Umlagen, richtet sich nach den im Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818 für die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen überhaupt bestimmten Kompetenz-Verhältnissen.

Frage.

Wer hat die Rechnungen über Distrikts-Umlagen zu legen, — wo und wie lange werden sie zur Erinnerungs-Abgabe hinterlegt, — wo revidirt, — superrevidirt, — verbeschieden, — wie öffentlich bekannt gemacht, und wem steht die Revision der Kreis-Umlagen-Rechnungen zu?

Antwort.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnungen werden von den eigends hiezu erwählten, und auf die Dauer von drei Jahren angestellten Kassieren gelegt. — Sie werden am Hauptorte der vereinigten Distrikte vier Wochen lang mit allen Belegen zur Einsicht und allenfallsigen Erinnerung der Distrikts-Gemeindeglieder hinterlegt, und sodann dem Land- oder gutsherrlichen Gerichte zur Revision eingesendet. — Die Superrevision steht den Kreis-Regierungen zu, welche dieses Geschäft, so wie die unmittelbare Revision der Rechnungen über die Kreis-Umlagen, innerhalb eines kurzen Termins taxfrei erledigen, — und nach erfolgter Bescheidung durch die Kreis-Intelligenzblätter zur allgemeinen Kenntniß bringen sollen.

Digitized by Google

Artikel XIII.

Exekutions-Befugnisse.

Frage.

Wer ist ermächtigt, Umlagen durch Exekution beizutreiben? — in welchen Graden oder Stuffen findet selbe statt? — und welche Exekutions-Gebühren dürfen dabei gefordert werden?

Antwort.

Die Gemeinde-Verwaltungen sind ermächtiget, die Umlagen nöthigen Falls durch Exekution beizutreiben.

Die Grade des exekutiven Verfahrens sind:

a) wenn der Beitrags-Pflichtige die Zahlung an dem festgesetzten Tage nicht geleistet hat, so wird am achten Tage hierauf ein Mahnungsbothe abgesandt und ein neuerlicher Termin von acht Tagen anberaumt;

b) nach fruchtlosem Verlauf dieses Termins wird ein Strafbothe zur Exekution, unter Beschränkung derselben auf drei Tage, abgeordnet;

c) wenn jedoch diese Exekution eine Zahlung nicht bewirkt, so wird die ordentliche Gerichts-Behörde des Beitragspflichtigen, um geeignete Einschreitung angerufen.

Hinsichtlich der Gebühren für die zur exekutiven Beitreibung von Gemeinde-Umlagen erforderlichen Mahn- und Strafbothen soll folgendes Regulativ in Anwendung gebracht werden.

Wird ein Mahnbothe an ein Gemeindeglied gesendet, welches in demselben Orte wohnt, wo die Zusammenkünfte der Gemeinde gehalten werden, so erhält er vier Kreuzer von dem angemahnten Gemeindeglied; ausser dem Orte, in einer Entfernung von einer viertel Stunde, acht Kreuzer, von einer halben Stunde

Digitized by Google

zwölf Kreuzer und bei der Entfernung einer Stunde, welche in der Regel als die weiteste Entfernung eines Gemeindegliedes zu seiner Gemeinde angenommen werden kann, sechszehn Kreuzer. — Sollte in einer Gebirgsgegend ein Gemeindeglied in einer weitern Entfernung von seinem Gemeindeorte sich befinden, so werden für jede Viertelstunde vier Kreuzer mehr bezahlt.

Der Strafbothe erhält neben dem oben angeführten Laufgelde für jeden Fall höchstens fünfzehn Kreuzer des Tags.

Artikel XIV.

Behandlung der Beschwerden.

Frage.

Wie werden Beschwerden in Sachen der Gemeinde-Umlagen behandelt?

Antwort.

Beschwerden in Sachen der Gemeinde-Umlagen überhaupt werden als Gegenstände der Polizei und Kommunal-Kuratel behandelt, und hiernach im administrativen Wege unter Anwendung des Gemeinde-Edicts vom 17. Mai 1818, und nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung beschieden *).

Artikel XV.

Aufhebung der frühern Verordnungen.

Frage.

Welche Verordnungen sind durch gegenwärtiges Verfassungs-Gesetz aufgehoben?

Antwort.

Die frühern Verordnungen über Umlagen zur Deckung von Gemeinde-Bedürfnissen, und besonders

*) Gesetz-Katechismus. I. Heft (1818). S. 72.

die Verordnungen vom 6. Febr. 1812 und 12. Mai 1815 sind hiedurch aufgehoben.

Artikel XVI.

Vorbehalt hinsichtlich der Umlagen zum Kommerzial-Straßenbau.

Frage.

Wie wird es fortan noch hinsichtlich der Umlagen zum Kommerzial-Straßenbau gehalten?

Antwort.

Hinsichtlich der zum Kommerzial-Straßenbau statt der Hand- und Spanndienste eingeführten Lokal-, Distrikts- und Kreis-Umlagen, welche zur Befriedigung eigentlicher, in der gegenwärtigen Verordnung ausschließend behandelter Gemeinde-Bedürfnisse nicht gehören, behält es bei den eigenen diesfalls bestehenden Anordnungen bis auf weitere Bestimmung sein Verbleiben.

Frage.

Welche oberste Staats-Stelle ist mit dem Vollzug gegenwärtiger Verordnung beauftragt; — wo, — wann, — und wie wurde gegenwärtige Verordnung gegeben, — und öffentlich bekannt gemacht?

Antwort.

Mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung ist das königliche Staats-Ministerium des Innern beauftragt. — Gegeben wurde dieselbe zu Baaden-Baden am 22. Juli 1819, — als zweite Beilage zu dem Stände-Abschied vom Jahre 1819 in voller gesetzlicher Kraft; — deren öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Gesetzblatt für das Königreich Bayern, Jahrgang 1819. Stück VIII. Seite 83 bis 98.

Digitized by Google

XI. Heft.

Gesetz

über

die Behandlung der Districts-Umlagen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz
über
die Behandlung der Districts-Umlagen.

Antrag zu einer Districts-Umlage.

§. 1.

Frage.

Von wem kann eine Districts-Umlage in Antrag gebracht werden?

Antwort.

Eine Districts-Umlage nach den Bestimmungen des Artikels VII. der Verordnung vom 22. Juli 1819 über die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse; dann nach den Bestimmungen des Artikels VI. der Verordnung vom nämlichen Tage und Jahr über die Peräquation der Kriegslasten kann nicht nur von den betheiligten Gemeinden, sondern auch von den öffentlichen Behörden gemäß ihrer Amtspflicht und Verantwortlichkeit in Antrag gebracht werden.

Einleitung zu einer Districts-Umlage.

Frage.

Welche förmliche Einleitung zu einer Districts-Umlage erfordert die Genehmigung der Kreis-Regierung? — und welche nicht?

Antwort.

Die förmliche Einleitung zu einer Districts-Umlage durch eine untergeordnete Polizei-Behörde erfordert die vorläufige Genehmigung der Kreis-Regierung, — mit Ausnahme des Falles, wenn die sämmt-

Digitized by Google

lichen, einen District bildenden Gemeinden selbst den Antrag auf eine Umlage machen oder unterstützen, und wenn die Vorarbeiten ohne Kosten hergestellt werden können.

§. 2.
Erforderniſſe zur Einleitung einer Districts-Umlage.

Frage.

Welche Vorarbeiten begreift eine förmliche Einleitung zu einer Districts-Umlage in sich?

Antwort.

Eine förmliche Einleitung zu einer Districts-Umlage begreift folgende Vorarbeiten, als:

1) Die Nachweisung eines unabweislichen Bedürfnisses oder überwiegenden Vortheils,
2) die auf Plane und Ueberschläge sachkundiger Personen gegründete Berechnung der erforderlichen Leistungen aller Art,
3) die Erörterung der Beitragspflichtigkeit nach Umständen mit Rücksicht auf etwa vorhandene freiwillige Anerbietungen; dann auf besondere Verträge, Herkommen, Gesetze und Verordnungen, insbesondere auf jene vom 22. Juli 1819 über die Gemeinde-Umlagen und die Peräquation der Kriegslasten,
4) die vorläufige Bildung des darnach zu bestimmenden Concurrenz-Districtes,
5) die vorläufige Repartition der erforderlichen Leistungen unter sämmtliche Beitragspflichtige (mit Einschluß des allenfalls betheiligten Staats-Aerars und der allenfalls betheiligten Stiftungen),
6) den Antrag auf Bestimmung der Fristen, in

Digitized by Google

welchen die Leistungen geschehen müssen, und mit gehöriger Schonung bewirkt werden können.

§. 3.

Bestimmung einer Districts-Versammlung inner einem Gerichtsbezirk.

Frage.

Wie hat die Polizei-Unterbehörde nach Vollendung der Vorarbeiten zu einer Districts-Umlage zu verfahren?

Antwort.

Nach Vollendung der Vorarbeiten hat die das Geschäft leitende Polizei-Unterbehörde die zum Concurrenz-District vorläufig bestimmten Gemeinden und die etwa betheiligten Grund- und Zehendherrn, Staats-Aerar und Stiftungen von der Ermächtigung zur Einleitung einer Umlage, und von dem Zwecke derselben in Kenntniß zu setzen, und den Tag zu einer Districts-Versammlung am Amtssitze zu bestimmen.

§. 4.

Mitglieder einer Districts-Versammlung.

Frage.

Aus welchen Mitgliedern soll eine Districts-Versammlung bestehen? — und wie wird bei selben das Staats-Aerar vertreten?

Antwort.

Eine Districts-Versammlung soll bestehen:

1) aus dem Bürgermeister und einem Gemeinde-Bevollmächtigten jeder betheiligten Stadt, oder jedes betheiligten Marktes,
2) aus dem Vorsteher und einem Gemeinde-Bevollmächtigten jeder betheiligten Landgemeinde,

Digitized by Google

von welchen einer ein Höchstbesteuerter und einer ein Kleinbegüterter sein muß.

3) Aus den Grund-, Zehend-, und Gutsherrn, welche, insofern sie betheiligt sind, rücksichtlich ihrer Rustikal-Besitzungen entweder selbst, oder durch Bevollmächtigte zur Distrikts-Versammlung nach dem Maaße der Betheiligung im Verhältniß zu den übrigen Mitgliedern beigezogen werden.

Nebstdem sind, ohne Unterschied der Klassen, diejenigen zu den Distrikts-Versammlungen zu berufen, welche einen ausgezeichnet großen Antheil an den Beiträgen oder Leistungen nehmen, oder ein besonderes Interesse dabei haben; jedoch sind diese nur rücksichtlich des einzelnen Gegenstandes beizuziehen, der sie betrift.

Wenn das Staatsärar bei einer Distrikts-Umlage betheiligt ist, so soll zur Vertretung desselben auch ein Abgeordneter der Finanzstelle bei der Distrikts-Versammlung erscheinen.

§. 5.

Haupt-Distrikts-Versammlung über mehrere Gerichtsbezirke ausgebreitet.

Frage.

Was ist hinsichtlich des Zusammentritts der Mitglieder und Theilnehmer einer Haupt-Distrikts-Versammlung zu beobachten? — und wie werden dabei die betheiligten Grund- und Zehentherrn; dann das Staats-Aerar und die Stiftungen vertreten?

Antwort.

Müssen ausgedehntere Distrikte zur Konkurrenz gezogen werden, so, daß sich eine Distrikts-Umlage über mehrere Gerichtssprengel erstreckt, so haben nach der §.

Digitized by Google

4. unter 1. und 2. gegebenen Vorschrift zwei Vertreter jeder betheiligten Gemeinde am Sitze ihres Gerichts zu erscheinen, und Bevollmächtigte ihres Gerichts-Bezirkes zu einer Haupt-Distrikts-Versammlung zu wählen, deren Zahl nach Verhältniß der Größe des Distriktes von der Kreisregierung zwischen 12 und 36 bestimmt, und nach der Familienzahl auf die einzelnen Gerichte ausgeschlagen wird.

Die betheiligten Grund- und Zehentherrn, Staats-Aerar und Stiftungen werden bei diesen Haupt-Distrikts-Versammlungen auf dieselbe Art und nach demselben Verhältnisse, wie §. 4. Nro. 5. bestimmt ist, vertreten.

§. 6.

Geschäfts-Verfahren bei den Distrikts-Versammlungen überhaupt.

Frage.

Welches Geschäfts-Verfahren ist bei den Distrikts-Versammlungen eines oder mehrerer Bezirke festgesetzt?

Antwort.

Bei den nach §. 4 und 5. zusammengesetzten Distrikts-Versammlungen wird, sobald wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder anwesend sind, auf folgende Weise verfahren.

1) Denselben werden in Gegenständen von Wichtigkeit und Umfang die Plane und Ueberschläge mit den nöthigen Erläuterungen von der das Geschäft leitenden Polizei-Unterbehörde vor Allem schriftlich mitgetheilt.
2) Nach hinlänglicher Einsicht dieser Plane und Ueber-

Digitized by Google

schläge, oder in andern minder wichtigern und umfassenden Fällen, sogleich nach Konstituirung der Versammlung in der oben bezeichneten Anzahl von Mitgliedern, wird sie durch die gedachte Behörde mündlich mittelst umständlichen und deutlichen Vortrags von allen Verhältnissen in genaue Kenntniß gesetzt, zur Abgabe ihrer Erinnerung nach bester persönlicher Ueberzeugung ermahnt, und nach reifer Erwägung der Sache und Erörterung aller Zweifel und Anstände aufgefordert, ihre Erklärung über Bedürfniß, Vortheil, Aufwand an Leistungen jeder Art, Ausführungsplan, Umfang des Konkurrenzbezirks, Pflichtigkeit der Berufenen, Maaßstab und Austheilung der Lasten, und über die Fristen der Leistung zu Protokoll zu geben.

3) Wenn über die hier aufgezählten Fragepunkte sich eine Verschiedenheit der Meinungen äussert, so ist die Instruktion nach dem Parthei-Verhältniß aufzunehmen, so daß über jede geäußerte Meinung die Gegner derselben ihre Gründe vortragen und zwar gesondert, nach den verschiedenen Frage-Punkten.

4) Am Schlusse des Protokolls ist das Resultat der Erinnerungen und des Gutachtens nach der Stimmenmehrheit zusammenzustellen, und sämmtliche Akten sind an die zuständige Regierung mit umfassendem Bericht einzusenden.

§. 7.

Geschäftsleitung bei Distrikts-Versammlungen aus mehrern Gerichts-Bezirken.

Frage.

Wer bezeichnet die Geschäfts-Leitung bei grö-

Digitized by Google

ßern, ausgedehntern Distrikts-Versammlungen? — wem kann selbe in besonders wichtigen Fällen übertragen werden? — und wer bestimmt Zeit und Ort einer solchen Versammlung?

Antwort.

Bei größern Distrikts-Versammlungen, an welchen mehrere Gerichtsbezirke Antheil zu nehmen haben, wird die Kreis-Regierung denjenigen Unterbeamten bezeichnen, welcher die Leitung des Geschäftes besorgen soll. — Diese Leitung kann in besonders wichtigen Fällen auch einem eigends abgeordneten Regierungs-Kommissär übertragen werden. — Der bezeichnete Unterbeamte, oder der Regierungs-Kommissär haben Zeit und Ort der Versammlung, mit Berücksichtigung aller Verhältnisse, zu bestimmen.

Frage.

In welchen Fällen sollen auch die einschlägigen Land- und Herrschafts-Richter zu Distrikts-Versammlungen beigezogen werden? — und warum?

Antwort.

In den Fällen, wo ein Distrikt aus mehrern Land- oder Herrschafts-Gerichten im Ganzen oder zum Theil zusammengesetzt ist, sollen unter der Leitung des Regierungs-Kommissärs jedesmal die einschlägigen Land- und Herrschafts-Richter beigezogen werden; — um der Distrikts-Versammlung die nöthigen Aufschlüsse über die bei derselben vorkommenden, die Lokalverhältnisse ihrer Bezirke betreffenden Gegenstände zu geben.

Digitized by Google

§. 3.

Entscheidungs-Befugnisse der Kreisregierung und der Mitglieder der Distrikts-Versammlung.

Frage.

Mit welchen Beachtungen, und wie hat die Kreis-Regierung über die Genehmigung der Distrikts-Umlagen zu entscheiden?

Antwort.

Mit geeigneter Beachtung der von den Bezirks-Versammlungen abgegebenen Erinnerungen hat die Regierung nach sorgfältiger kollegialer Berathung und nach Maaßgabe der §§. 2. Nro. 1. und 3; dann der Artikel I. II. III. IV. und VII. der Verordnung über die Gemeinde-Umlagen, endlich des Artikels 6. der Verordnung über die Peräquation der Kriegslasten, zu entscheiden, ob und wie eine Distrikts-Umlage statt finden soll.

Frage.

Welche weitern Bestimmungen sind in Bezug auf die Entscheidung über Distrikts-Umlagen festgesetzt?

Antwort.

Das Gesetz bestimmt noch weiter:

1) Der einstimmige Widerspruch sämmtlicher Mitglieder der Distrikts-Versammlung entscheidet schon für sich allein gegen die Statthaftigkeit einer Distrikts-Umlage; wenn eine solche auf den Antrag der öffentlichen Behörden nur wegen überwiegenden Vortheils in dem Falle, wo der Zweck auf eine andere Art erreicht wird, eingeleitet werden soll.
2) Die Entscheidung der Regierung ist nur über die eigentlichen Rechtsfragen zu fassen; die Entscheidung über die wirthschaftlichen Fragen hin-

Digitized by Google

hingegen, beschränkt auf die Art der Ausführung und der Zahlung, so wie die Ausmittlung des Beitrags-Maaßstabes ist der Bewilligung der Gemeinden anheim gegeben.

Frage.

Welche Beschwerde oder Berufung bleibt den Betheiligten vorbehalten?

Antwort.

3) Gegen die Entschließung der Regierung bleibt den Betheiligten die Beschwerde, wenn der Fall rein administrativ ist, an das Staatsministerium des Innern, welches ohne weitern Rekurs entscheidet; wenn er aber administrativ-kontentios ist, an die Staatsraths-Kommission vorbehalten.

Frage.

In welchen Fällen haben die Beschwerden gegen Regierungs-Entschließungen keine Suspensivkraft?

Antwort.

4) Die Beschwerden gegen die Regierungs-Entschließungen in Gegenständen der Distrikts-Umlagen haben keine Suspensivkraft in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, — ferner wo die Distrikts-Versammlung selbst bei der Vorberathung die Ausführung des Zweckes dringend erklärt, und der Regierungsbeschluß den Antrag der Majorität der Versammlung genehmiget hat, — endlich, wenn die Umlage durch ein Gesetz geboten ist.

Frage.

Sind alle Entscheidungen über Distrikts-Umlagen mit Gründen zu versehen?

Digitized by Google

Antwort.

Alle, auch die höchsten und letzten Entscheidungen in Sachen der Distrikts-Umlagen sind mit Entscheidungsgründen zu versehen.

§. 9.

Erkennungsbefugniß bei Betheiligung des Staats-Aerars.

Frage.

Welches Geschäftsverfahren hat bei Betheiligung des Staatsärars statt, und wem gebührt die Erkennung?

Antwort.

Ist das Staatsärar bei der Distrikts-Umlage betheiligt, so hat sowohl vor der Zusammenberufung der Distrikts-Versammlung, als nach der eingelaufenen Erklärung derselben das geeignete Benehmen zwischen den beiden Kammern der Kreis-Regierung einzutreten, und Falls eine Vereinigung ihrer Ansichten nicht erzielt wird, hat die Kammer des Innern über die streitige Frage bei Erledigung der Hauptsache (§. 8.) zu erkennen.

§. 10.

Verfügungs-Befugniß der Polizei-Unterbehörden.

Frage.

In welchen Fällen sind die Polizei-Unterbehörden ermächtigt eine Distrikts-Konkurrenz zu verfügen? — wodurch, — wie, — mit welcher Verpflichtung, und mit welchem Vorbehalte?

Digitized by Google

Antwort.

Nur in dringenden Fällen, bei Gefahr auf Verzug sind die Polizei-Unterbehörden ermächtiget, eine zur Abwendung größerer Beschädigungen erforderliche, und nach Verträgen, Herkommen, Verordnungen und Gesetzen zulässige Distrikts-Konkurrenz, durch Hand- und Spanndienste, oder Naturalien-Abgabe zu verfügen, — jedoch nur provisorisch, — worüber dann die Anzeige zur vorgesetzten Stelle sogleich zu erstatten, und den, die Pflichtigkeit etwa widersprechenden Gemeinden die Beschwerdeführung vorbehalten ist.

§. 11.

Jahres-Maximum des Betrags der Distrikts-Umlagen.

Frage.

Für welche Zwecke wird ein Maximum im Betrag der jährlichen Distrikts-Umlagen festgesetzt, und welches?

Antwort.

Für solche Zwecke, welche nicht vom Gesetze, oder von der Nothwendigkeit geboten sind, sondern blos den Nutzen der Gemeinden betreffen, wird hiemit ein Maximum (oder höchste Summe), und zwar auf fünf vom Hundert der jährlichen Steuersumme festgesetzt, über welches sich in keinem Jahre der Betrag der Distrikts-Umlagen erheben darf.

§. 12.

Frage.

Wo wann und wie wurde gegenwärtiges Gesetz

gegeben, — wie öffentlich bekannt gemacht, — von welchem Tage an, und für welche Theile Bayerns dann in Giltigkeit gesetzt?

Antwort.

Gegenwärtiges Gesetz über die Behandlung der Distrikts-Umlagen wurde zu Tegernsee am 11. Septbr. 1825, — als neunte Beilage zum Abschied der Stände-Versammlung mit Beirath und Zustimmung der Stände des Reiches gegeben; durch das Gesetzblatt Stück XI. Seite 87 bis 102 genannten Jahres öffentlich bekannt gemacht, — und vom 1. Oktober 1825 an, — für die sieben ältern Kreise des Königreiches, mit Ausnahme des Rheinkreises, zur Ausführung als giltig erklärt.

Digitized by Google

XII. Heft.

Verordnung

über

die Peräquation der Kriegslasten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnung
über
die Veräquation der Kriegslaſten.

Artikel I.

Zeitraum, aus welchem die Ausgleichung von ältern Kriegslaſten angeſprochen werden kann.

Frage.

Mit welchem Jahre beginnt und endet der Zeitraum, von welchem eine Ausgleichung der ältern Kriegslaſten ſtatt finden ſoll?

Antwort.

Die Ausgleichung der von den Unterthanen der ältern ſechs Kreiſe in den verfloſſenen Jahren getragenen Kriegslaſten ſoll mit dem Kriegs-Jahre 180⁹/₁₀, für welche ſie durch die Verordnungen vom 23. Febr. 1809 und 13. April 1811 zuerſt angeordnet wurde, beginnen, und den Zeitraum von 180⁹/₁₀ bis zum letzten Rückmarſch des Beſatzungsheeres aus Frankreich umfaſſen.

Artikel II.

Eintheilung der Kriegslaſten.

Frage.

Wie werden die Kriegslaſten, welche von fremden Truppen herrühren, überhaupt eingetheilt?

Digitized by Google

Antwort.

Die Kriegslasten, welche aus Durchzügen, Kantonnirungen fremder Truppen u. s. w. im Königreiche herrühren, theilen sich in folgende Arten, als:

a) in allgemeine Landes-Lasten,
b) in gemeinsame Lasten des Kreises,
c) in gemeinsame Leistungen der Gerichts-Bezirke,
d) in gemeinsame Leistungen der Gemeinden, und
e) in die Leistungen der einzelnen Individuen.

Artikel III.

Ausgleichung der Kriegslasten nach ihren verschiedenen Arten.

Frage.

Nach welchen Grundbestimmungen sollen die verschiedenen Arten der Kriegslasten ihre Ausgleichung erhalten?

Antwort.

Nur die allgemeinen Kriegslasten (ad a.) können auf allgemeine Ausgleichung, oder auf billige Vergütung und Entschädigung, und zwar für die Vergangenheit auf Kosten der vereinten sechs Kreise, für die Zukunft aber auf Kosten der acht Kreise,, Anspruch haben, — alle übrigen Lasten eignen sich zur allenfallsigen Ausgleichung unter den Bewohnern des Kreises, der Districte oder Gemeinden, jedoch in der Art, daß einzelne Kreise des Königreichs, wenn sie bei einem Kriege allein durch schwere und bedeutende Lasten betroffen werden würden, von den übrigen Kreisen des Königreichs, welche wenig oder gar nicht gelitten haben, entschädigt werden sollen.

Digitized by Google

Artikel IV.

Allgemeine Landeslasten.

Frage.

Welche Kriegslasten werden als allgemeine Landeslasten bestimmt?

Antwort.

Als allgemeine Landeslasten werden folgende bestimmt:

1) Lieferungen in die der obersten Regierungs-Behörde angeordneten Haupt-Magazine inner- und außerhalb des Landes. *)
2) Kosten für die Transporte derselben vom Haupt-Magazine an entferntere Magazine, oder in das Ausland.
3) Kosten auf Anlegung und den Unterhalt der Spitäler, mit Ausnahme der bloßen Unterlags-Spitäler, und der Rekonvaleszenten-Anstalten.
4) Verpflegung der kommandirenden Generale der Armee, oder einzelner Korps bei Standquartieren. — Der Begriff von kommandirenden Generalen der Armee oder Armeekorps geht nicht aus dem Rang oder Dienstesgrad, sondern aus dem Kommando selbst, welches die betreffenden Generale hatten, hervor.
5) Verproviantirung der Festungen.
6) Entschädigungen wegen entzogener Gründe, Demolitionen von Häusern zum Behuf von Festungs-Bauten **), nicht minder Entschädigung für Demoli-

*) Unter Hauptmagazinen sind blos jene zu verstehen, welche durch allerhöchste Anordnung, unter Kreismagazinen aber jene, welche durch Anordnung der Kreisstelle errichtet wurden.

**) Die vom inländischen Militär zu Fortifikationen

Digitized by Google

rung oder Abbrennen von Gebäuden, welches von den kommandirenden Generalen und Offizieren der Armee, oder eines Korps, oder auch von Kommandanten einzelner Regimenter, Bataillons, Compagnien und Abtheilungen jeder Waffengattung zu einem Kriegs-Zwecke angeordnet wird, insoferne nämlich die durch Brand Beschädigten nicht aus der allgemeinen Brand-Versicherungs-Casse ihre Entschädigung verordnungsmäßig erhalten.

7) Vergütung der Frohnen, oder Ausgleichung derselben bei größern Festungs-Bauten. *)

8) Sehr bedeutende Brückenbauten zum Behuf militärischer Durchmärsche, über schiff- und floßbare, dann andere beträchtliche Flüsse. — Doch gehört der einzelne Schanzen- oder Brückenkopfbau ꝛc. sowohl an Festungen, als an Flüssen, blos unter die Kreislasten.

9) Feindliche Requisitionen und Kontributionen, welche dem ganzen Lande auferlegt wurden.

10) Kapitals-Aufnahmen zur Bestreitung dieser Kosten. (Siehe auch Art. XX.)

---

forthin noch verwendeten oder benützten Gründe, eignen sich nach Umständen zur besondern Entschädigung aus dem allerhöchsten Militär-Aerar.

*) Bei Festungsbauten werden gewöhnlich zur Ausgleichung oder Entschädigung in Aufrechnung gebracht, täglich:

a) für einen Schanzer	24 kr.
b) Handwerksleute, Zimmermann, Maurer ꝛc. .	36 kr.
c) Steinhauer, Feuer-Arbeiter, Schmid ꝛc. .	48 kr.
d) eine Spannfuhr mit zwei Pferden .	3 fl. — kr.

Die Ansätze für Schanzer, Handwerksleute, Fuhrlöhner bei Festungsbauten haben die königlichen Regierungen nach billiger Ermäßigung und nach lokalen Verhältnissen selbst zu bestimmen, vielmehr gutachtlich zu beantragen.

Digitized by Google

Artikel V.

Gemeinsame Kreislasten.

Frage.

Welche Kriegslasten gehören zu gemeinsamen Kreislasten?

Antwort.

Zu gemeinsamen Kreislasten gehören:

1) Lieferungen in die Kreis-Magazine, woraus auch bei Kantonnements die Unterthanen mit den nöthigen Naturalien zu unterstützen sind.
2) Transport-Kosten von denselben in andere Magazine von gleicher Art.
3) Verpflegung der Divisions-Generale bei Standquartieren.
4) Vergütung der Frohnen, oder Ausgleichung derselben bei kleinern Festungsbauten und Verschanzungen.
5) Spital-Kosten für Unterlags-Spitäler.
6) Brückenbau über nicht schiff- und floßbare; dann in anderer Rücksicht nicht bedeutende Flüße zum Behufe militärischer Durchmärsche.
7) Requisitionen aller Art, welche die Kreis-Regierungen zu den in diesem Artikel bemerkten Zwecken auszuschreiben veranlaßt, und worüber sie Rechnung zu legen verbunden sind.
8) Verpflegung fremder Truppen auf Etappen-Straßen.
9) Kapitals-Aufnahme oder Geldvorschüsse zu eben diesen Zwecken.

Artikel VI.

Kriegs-Lasten der Gerichts-Bezirke.

Frage.

Welche Kriegs-Lasten eignen sich zur Aufnahme

unter die gemeinsamen Leistungen der Districte oder Gerichts-Bezirke.

Antwort.

Unter die gemeinsamen Leistungen der Districte, welche die Kreis-Regierungen in Kriegszeiten unter Benehmen mit den Land- und gutsherrlichen Gerichten, und den Gemeinden jedesmal zu bilden und festzusetzen haben, werden aufgenommen:

1) Vergütung der auf obrigkeitlichen Befehl abgegebenen Naturalien der Unterthanen, über den sie treffenden Betrag;
2) Vergütung für unverhältnißmäßiges Quartier einzelner Gemeinden, insoferne sie nicht durch Unterstützung an Naturalien geleistet, oder in der Folge durch Erleichterung ausgeglichen werden wird; eben so:
3) Vergütung des für den District zu leistenden Vorspanns; wenn sie nicht in der Folge wieder ausgeglichen wird.
4) Entschädigung für die Weide des Schlachtviehes.
5) Verpflegung der Generale und Obristen, insoferne diese Verpflegungskosten mit den übrigen Einquartierungskosten nicht ausgeglichen werden.

Artikel VII.

Kriegslasten der einzelnen Gemeinden.

Frage.

Welche Kriegslasten sind als Lasten einzelner Gemeinden zu betrachten?

Antwort.

Folgende:

1) Vergütung und Entschädigung für unverhältniß-

Digitized by Google

mäßig größeres Quartier, oder abgegebene Naturalien, so wie:

2) Vergütung aller oben bei den Districten aufgeführten Lasten, insoferne sie sich blos auf die Gemeinde erstrecken;

3) Unterhalt der gemeinsamen Rekonvaleszenten-Anstalt, soferne sie der Einquartierung vorgezogen wird;

4) Verpflegung der kommandirenden Offiziere, insoferne diese Verpflegungskosten mit den übrigen Einquartierungskosten nicht ausgeglichen werden.

Artikel VIII.

Kriegs-Privat-Lasten.

Frage.

Welche Kriegs-Erlittenheiten eignen sich als Privat-Lasten, nicht zur Ausgleichung?

Antwort.

Alle übrigen Kriegs-Erlittenheiten eignen sich, als Privat-Lasten, nicht zur Ausgleichung.

Zeitbestimmung zur Ausgleichung künftiger Kriegs-Lasten.

Frage.

In welchen Zeitfristen sollen künftighin die verschiedenartigen Kriegs-Lasten ihre Ausgleichung erhalten?

Antwort.

In Kriegszeiten sollen künftig in den Kreisen die Kriegs-Lasten halbjährig, und zuletzt die Kriegs-Lasten der Kreise des ganzen Königreichs unter sich zur Ausgleichung gebracht werden. — Die Ausgleichung der Districts-Lasten in Kriegszeiten soll von drei zu

Digitized by Google

drei Monaten, — und die Ausgleichung der Gemeinde-Lasten monatlich geschehen *).

Artikel IX.

Maaßstab zur Vergütung.

Frage.

Nach welchem Maaßstabe sollen Kriegs-Lasten oder Kriegs-Beschädigungen vergütet werden?

Antwort.

Kriegs-Lasten und Kriegs-Beschädigungen sollen nach folgendem Maaßstab vergütet werden:

1) bei Lieferungen in die Magazine der schon bei der Ausschreibung, oder dem Akkorde festgestellte Preis, oder im Falle hierüber nichts bestimmt worden ist, der jedesmalige Normal-Preis des Jahres;
2) für die Kosten der Transporte von jedem Zentner des Transportgutes per Meile vier Kreuzer;
3) für die Verpflegung der Generale der Betrag der nach ihren Graden treffenden Zahl der Kost-Portionen des gemeinen Mannes;
4) für die Artikel zur Verproviantirung der Festungen

*) Die gegenwärtige Kreis-Eintheilung hat auch für die vergangenen Jahre, rücksichtlich zu berichtigender Kriegslasten-Ausgleichungen zu gelten. — Ueber die Districts-Bestimmung für die Vergangenheit entscheidet jedoch das vormalige wirkliche Bestehen einzelner und eigener Districte, worüber unter den königlichen Regierungen geeignetes Benehmen zu pflegen ist, und die Kompetenz bei Districts-Ausgleichungen und getrennter und in verschiedenen Kreisen gelegenen Orte des Districtes hat jener Regierung zuzustehen, in deren Kreis gegenwärtig das Amtsort des Districts gelegen ist.

Digitized by Google

oder zu Requisitionen, insoferne nicht schon Akkorde vorliegen, der zur Zeit der Lieferung bestandene mittlere Kurrent-Preis, jedoch mit Ausnahme des Getreides, dessen Preis nach Nro. 1. bestimmt wird;

5) Die Entschädigung der Demolitionen beruht auf eidlicher Schätzung sachverständiger Männer, mit Vorbehalt der Moderation.

6) Eine vollständige Kost-Portion des gemeinen Mannes wird vergütet mit 15 kr. für das Vergangene, mit Vorbehalt, daß, wenn in einem Orte oder Districte eine andere Norm festgesetzt war, es dabei sein Verbleiben haben soll. — Für die Zukunft wird sie im allgemeinen auf 20 kr. festgesetzt, vorbehaltlich der besondern Regulirungen, welche in einzelnen Fällen, oder Orten und Districten statt haben könnten;

7) Für den Vorspann von zwei Pferden für die Meile Ein Gulden; dann für den Wagen auf eine ganze Station 30 Kreuzer und für den Knecht 30 Kreuzer, vorbehaltlich der besondern Regulirungen in einzelnen Fällen, oder Orten und Districten.

Artikel X.

Anwendung des Maaßstab's auf sämmtliche Ausgleichungen von Kriegs-Lasten.

Frage.

Bei welchen Ausgleichungen, — und inwiefern soll der vorbezeichnete Maaßstab angenommen werden?

Antwort.

Dieser für die allgemeinen Ausgleichungen bestimmte Vergütungs-Maaßstab soll auch bei Ausgleichungen in den Kreisen, Districten, oder Ge-

Digitized by Google

meinden zur Norm angenommen werden; — insoferne nicht durch freiwilliges und gemeinschaftliches Einverständniß der Interessenten (Betheiligten) ein anderer Maaßstab gewählt werden will.

Artikel XI.

Klassifikation der Forderungen zur Zahlung.

Frage.

Nach welcher Klassifikation treten die Forderungen zur Zahlung ein?

Antwort.

Die Forderungen treten nach folgender Klassifikation in die Zahlung ein:

1) Baare Geldvorschüsse, Rückzahlung von Kapitalien, Depositen;
2) Spital-Kosten,
3) Entschädigung für Demolitionen zum Behufe von Festungsbauten, dann für Demolirung und Abbrennen von Gebäuden, welches von kommandirenden Generalen oder Offizieren der Armee, oder eines Corps, oder auch von Commandanten einzelner Regimenter, Bataillons, Compagnien und Abtheilungen jeder Waffengattung zu einem Kriegszwecke angeordnet wird, insoferne nämlich die durch Brand Beschädigten nicht aus der allgemeinen Brand-Versicherungs-Casse ihre Entschädigung verordnungsmäßig erhalten;
4) Lieferungen in die Magazine, in die Festungen, und an Requisitionen;
5) Transport- und General-Verpflegungskosten.

Frage.

Inwiefern behaupten diese Ausgleichungs-Normen

gleiche

gleiche Giltigkeit für die Vergangenheit, wie für die Zukunft?

Antwort.

Die in obigen Artikeln 2 — 11 über Kriegskosten-Ausgleichung enthaltenen Normen sollen sowohl für die Vergangenheit als für die Zukunft in Anwendung gebracht und vollzogen werden, insoferne nicht in den genannten Artikeln besondere Ausnahmen ausdrücklich festgesetzt sind.

Artikel XII.

Nochmalige Erhebung der bisherigen allgemeinen Peräquations-Umlage.

Frage.

Für welches Etats- oder Verwaltungs-Jahr wird die bisher bestandene Peräquations-Umlage noch einmal erhoben? — zu welcher Kasse werden die Beträge derselben entrichtet? — und nach welchen Bestimmungen verwendet?

Antwort.

In Bezug auf die Vergangenheit wird die bisherige Peräquations-Umlage von einem Familien-Schutzgelde und sechs Kreuzer Steuer-Beischlag nur noch für das laufende Etatsjahr ($18^{18}/_{19}$), wie bisher, erhoben, — und zur Central-Peräquations-Kasse entrichtet. — Hievon ist die Verzinsung der auf der Central-Peräquations-Kasse lastenden Schuld zu bestreiten, und der Ueberschuß zur Befriedigung der dringendsten Forderungen der Bedrücktesten und Dürftigsten, der durch vorgewesene Kriege Beschädigtenbun, an die allgemeine Peräquation Verwiesenen, zu verwenden.

Digitized by Google

Artikel XIII.

Schluß der allgemeinen Peräquation älterer Kriegslasten, Auflösung der Central-Peräquations-Kasse in München und deren Rechenschaft.

Frage.

Mit welchem Verwaltungs- oder Etats-Jahre hört unter Auflösung der bisher bestandenen Central-Kasse, die allgemeine Peräquation älterer Kriegs-Lasten auf? — und nach welchen Bestimmungen ist der Rechenschafts-Verbindlichkeit zu genügen?

Antwort.

Mit dem Schlusse des Etats-Jahrs $18^{18}/_{19}$ soll die bisherige allgemeine Peräquation der ältern Kriegslasten aufhören, — und die Central-Peräquations-Kasse aufgelößt werden; — dieselbe hat ihre Rechnungen zu schließen, und diese Rechnungen sollen, nach vorgenommener Prüfung des königlichen obersten Rechnungshofes, öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel XIV.

Behandlung des Schuld- und Aktivbestandes der Central-Peräquations-Kasse.

Frage.

Auf welche Staats-Anstalt geht der Schuld- und Aktiv-Bestand der Central-Peräquations-Kasse, mit Einschluß der Vorschüsse, zum Getreid-Aukauf, über, — und mit welcher Behandlung?

Antwort.

Die in diesem Zeitpuncte (1. Oct. 1819) noch beste-

hende Schuld, so wie der gesammte Aktiv-Bestand, mit Einschluß der Vorschüsse zum Getreid-Ankauf, geht auf die Staats-Schuldentilgungs-Anstalt über, — welche die erstere von nun an als eigene Staats-Schuld zu behandeln, zu verzinsen, und zu tilgen; letztere aber an der ohnehin an sie überwiesenen Getreidschuld, mit Ausnahme des Betrages, der mit 526,090 fl. 36 kr. für die rußischen Zahlungen den Unterthanen zu ersetzen ist, als konsolidirt, abzuschreiben hat.

Artikel XV.

Mittel zur Tilgung der bestehenden Schuld.

Frage.

Durch welche Staats-Auflage soll die Verzinsung und Tilgung der bestehenden Schuld geleistet werden?

Antwort.

Zum Behufe der Verzinsung und allmähligen Tilgung der zu übernehmenden Schuld wird vom Jahre 18$^{19}/_{20}$ an für die folgenden drei Jahre in den ältern sechs Kreisen des Königreichs ein Familien-Schutzgeld erhoben, und der Haupt-Staats-Schuldentilgungs-Anstalt überlassen.

Artikel XVI.

Ausscheidung der noch rückständigen liquiden Forderungen an Kriegs-Lasten, Behufs der Ausgleichung.

Frage.

Welche Geschäfte obliegen den Kreis-Regierungen,

um die Ausgleichung der noch rückständigen Kriegs-Laſten zu bewirken?

Antwort.

Damit aber auch die Ausgleichung der noch rückständigen Kriegs-Laſten für die Vergangenheit in der oben beſtimmten Weiſe vollführt werde, haben die königlichen Kreis-Regierungen ſämmtliche noch rückſtändige und liquide Forderungen von dem Kriegs-Jahre 1809 an, nach den im Artikel 4. bis 8. bezeichneten Klaſſen mit vollſtändiger Genauigkeit auszuſcheiden, und hierüber eine ſchriftliche Berechnung und Ausgleichung zu entwerfen; damit ſie der nächſten Stände-Verſammlung zur Berathung vorgelegt werde, ob und wie die wirkliche Ausgleichung geſchehen ſoll. *)

*) In dem Allerhöchſt erlaſſenen Abſchied für die Stände-Verſammlung des Königreichs Bayern vom 11. Sept. 1825 wurde zur Hauptabtheilung III., in Bezug auf die Anträge und Wünſche der Kammern, Nro. 6. hinſichtlich der Peräquation der Kriegs-Laſten folgendes ausgeſprochen: —

Wir genehmigen und erklären nach dem gemeinſamen Antrage, daß

a) von der Ausgleichung der Kriegs-Laſten für das Vergangene, wie ſie nach Anleitung des Peräquations-Geſetzes vom 22. Juli 1819 vorbehalten iſt, Umgang genommen, mithin dem Artikel XVI. dieſer Verordnung von jetzt an keine weitere Folge gegeben, jedoch;

b) die Berathung über die Ausgleichung der noch beſtehenden Kriegs-Laſten, deren Liquidität (das heißt volle Richtigkeit) bereits anerkannt iſt, und außer Zweifel ſteht, der Regierung jedes einzelnen Kreiſes, nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden, ſo wie der Standesherrn und übrigen Gutsherrn. inſo-

Digitized by Google

Artikel XVII.

Ausgleichung unter Districten und Gemeinden.

Frage.

Wie haben Districte und Gemeinden ihre Ausgleichung zu pflegen?

Antwort.

Die Ausgleichung unter Districten und Gemeinden wird denselben zur eigenen Behandlung nach dem Gemeinde-Umlagen-Edicte überlassen.

Artikel XVIII.

Militär-Verpflegungs-Ansprüche an auswärtige Staaten vom Jahre $18\frac{13}{14}$.

Frage.

Wie werden die rückständigen Verpflegungs-Kosten von auswärtigen Staaten aus den Jahren $18^{13}/_{14}$ vertheilt, und bekannt gemacht?

Antwort.

Die von den auswärtigen Staaten für die Verpflegungs-Kosten aus den Jahren $18^{13}/_{14}$ bis hieher rückständigen Zahlungen werden, so wie sie einfließen, sogleich an die Unterthanen, nach Verhältniß ihrer Forderungen, abgesondert vertheilt, — und jedesmal durch öffentliche Anzeige bekannt gemacht werden.

---

fern diese ebenfalls dabei betheiliget sein sollten, in jedem Falle unter dem Vorbehalte Unserer Genehmigung, überlassen werde.

Digitized by Google

Artikel XIX.

Kriegs-Kosten-Ausgleichungen vor dem Jahre 180$\frac{9}{10}$.

Frage.

In welchen Fällen werden Kriegs-Kosten-Ausgleichungen vor dem 1. Oct. 1809 vorbehalten?

Antwort.

Ausgleichungen in Kreisen, Districten oder Gemeinden über Kriegs-Kosten früherer Jahrgänge vor dem Jahre 180$\frac{9}{10}$ (das ist vor dem 1. Oct. 1809) werden in Fällen, wo sie schon angeordnet, oder sonst rechtlich begründet, oder auf gemeinschaftlichem Einverständnisse beruhend sind, vorbehalten.

Artikel XX.

Kosten für ausländische Truppen in Friedenszeiten.

Frage.

Für welche Art von Lasten werden die Kosten für auswärtige Truppen in Friedenszeiten angesehen? — dann wie, und unter welcher Bedingung zur Ausgleichung gebracht?

Antwort.

Die Kosten für Durchmärsche, Lieferungen und Vorspann für ausländische Truppen auf den Etappen-Straßen in Friedenszeiten werden in Zukunft als allgemeine Landes-Lasten angesehen, — und zur allgemeinen Ausgleichung gebracht: — jedoch unter der sich von selbst verstehenden Vergütung der auswärtigen Regierungen an die betheiligten Unterthanen. *)

*) Beim Eintritt auswärtiger Truppen in Bayern

soll auf der Grenzstation die Mannschaft genau erhoben, und von dieser an die nächste, dann von dieser an die 2te und von der 2ten an die 3te Station u. s. w. die Zahl der Mannschaft angezeigt werden. Tritt der Fall ein, daß z. B. eine Abtheilung von 50 Mann durchmarschiren soll, es treffen aber mehr oder weniger Köpfe ein, so ist solches sogleich der Kreis-Regierung anzuzeigen und die Ursache dieser Abweichung anzugeben. — Von den Truppen sollen keine andere als konventionsmäßig specificirte Scheine angenommen werden, worin bemerkt sein muß, wieviel Mundportionen oder Fourage-Rationen abgegeben; dann von welcher Gattung, wieviel und was für Vorspannswagen und Vorspannspferde, nebst Anzeige der Meilenzahl, und wohin die Vorspann geleistet worden sei? — Wird Fourage abgegeben, so müssen mit der Zusammenstellung auch die Mittelpreise von Heu und Stroh vorgelegt werden.

Nach der Convention de dato Wien am 7. Mai 1822 muß im 24 Gulden Fuß vergütet werden, für:

1 Offiziers-Portion	1 fl.	— kr.
1 Etappen-Portion vom Feldwebel abwärts	— »	15 »
Von Offiziers-Vorspann von jedem Pferde auf die Meile	— »	15 »
» Ordinari- » » » »	— »	12 »

was also nicht nach diesen Normen oder zu wenig bezahlt wird, ist auf Rückstand vorzumerken. — Sofort müssen für die Verpflegung die Gegenscheine erhoben, und für die bezahlten Verpflegs-Gelder die Legitimations-Protocolle, oder bei einzelnen Individuen die Scheine der Quartierträger erholt, und mit der Zusammenstellung nach Umfluß jeden Kalender-Jahres bis Mitte Jäner unerläßlich vorgelegt werden. — Saumsal wegen Vorlage der Gegenscheine wird der Amtsvorstand und die Orts-Vorsteher persönlich verantwortlich gemacht.

Digitized by Google

Artikel XXI.

Giltigkeit des Peräquations-Gesetzes für das ganze Königreich.

Frage.

Welchen Umfang behauptet die Giltigkeit dieses Gesetzes in Bayern?

Antwort.

Die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen über die Ausscheidung der verschiedenen Kriegslasten, so wie über deren Ausgleichung und Vergütung; dann Klassifikation, sollen in Zukunft für das ganze Königreich gleichgeltend sein.

Frage.

Wo, — wann, — und wie wurde gegenwärtiges Gesetz gegeben? — dann auf welche Art öffentlich bekannt gemacht?

Antwort.

Gegenwärtiges Gesetz über die Peräquation der Kriegs-Lasten wurde gegeben zu Baden-Baden, — am 22. Juli 1819, nach Vernehmung des königlichen Staats-Raths, mit erfolgtem Beirath und Zustimmung der Stände des Reiches, als siebente Beilage zum Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern; — dessen öffentliche Bekanntmachung geschah im XIII. Stück des Gesetzblattes vom 18. August 1819, Seite 261 bis 274.

Digitized by Google

XIII. Heft.

Gesetz

über

die Credit-Vereine der bayerischen Guts-Besitzer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz
über
die Credit-Vereine der bayerischen Guts-Besitzer.

Frage.

Aus welchem Anlaß wurde gegenwärtiges Gesetz gegeben?

Antwort.

Aus Anlaß des §. 19. vom Gesetze über die Einführung der Hypotheken-Ordnung, in welchem schon im Allgemeinen ausgesprochen ist, daß die Errichtung von Privat-Vereinen gestattet werde, insoferne sie zur Bestätigung vorgelegt worden, und daß selben die allerhöchste Genehmigung nicht verweigert werde, sofern sie keine den Gesetzen oder dem Staats-Interesse offenbar zuwiderlaufende Bestimmungen enthalten.

§. 1.

Frage.

Welche Haupt-Ermächtigung ist den allerhöchst bestätigten Credit-Vereinen in Bayern Kraft des Gesetzes zugesprochen?

Antwort.

Die zur Förderung und Aufrechthaltung des Credits der Guts-Besitzer entstehenden Vereine sind, nach erhaltener allerhöchster Bestätigung Seiner Majestät des Königs, ermächtiget, Schuld-Obligationen oder Pfandbriefe auf jeden Inhaber (au porteur) lautend, auszustellen, und in Umlauf zu setzen.

Digitized by Google

§. 2.

Frage.

Welche Sicherung haben Guts-Besitzer für Empfang eines Verein-Anlehens oder Pfandbriefes zu leisten, — und wie wird diese Sicherung in Bezug auf das Hypotheken-Gesetz ausgeführt?

Antwort.

Ein Guts-Besitzer, welcher von einem Credit-Vereine ein Anlehen in baarem Gelde oder statt dessen, insoweit es nach den Satzungen irgend einer Credit-Vereins-Anstalt geschehen darf, Pfandbriefe erhalten hat, stellt für den Betrag eine hypothekarische Schuldverschreibung an den Credit-Verein, als seinem Gläubiger aus. — Dieses Anleihen muß innerhalb der ersten Hälfte des nach den Satzungen irgend einer Credit-Vereins-Anstalt genau abgeschätzten Gutswerthes versichert sein, nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes vom Jahre 1822 §. §. 107 bis 112 und 145, in das Hypotheken-Buch eingetragen, und hierauf der Hypotheken-Brief nach §. 173 und 174. *) des angeführten Gesetzes von dem Hypothekenamte ausgefertiget werden.

§. 3.

Frage.

Auf welchen Grund fertigt der Credit-Verein in seinem Namen Schuldurkunden aus? — wie und wo wird den Inhabern solcher Schuldurkunden Sicherheit geleistet? — dann welche Bestimmungen sind hinsichtlich der gerichtlich zu deponirenden Hypotheken-Briefe streng zu beobachten?

*) Gesetz-Katechismus V. Heft. Seite 15 — 68 bis 71 — 88, dann 101 und 102.

Digitized by Google

Antwort.

Der Credit-Verein fertiget auf den Grund der von den Guts-Besitzern erhaltenen Hypotheken-Briefe und für den nicht zu übersteigenden Betrag derselben auf seinen Namen Schuldurkunden au porteur (auf den jedesmaligen Inhaber des Hypotheken-Briefes) aus, und deponirt zur Sicherheit der Inhaber solcher Obligationen und für deren Rechte die vorbemerkten Hypotheken-Briefe als Pfand bei dem Kreis- und Stadtgerichte des Ortes, wo das Directorium des Credit-Vereins seinen Sitz hat.

Dabei sind folgende Bestimmungen streng zu beobachten:

a) Mit dem Schuldbetrage dieser Hypotheken-Urkunden muß der Betrag der Pfandbriefe genau übereinstimmen, damit aber

b) allen Betheiligten die vollste Ueberzeugung gegeben werde, daß letztere Summe die erstere nicht übersteigt, so sind die Pfandbriefe von dem Gerichte, bei welchem die Hypotheken-Urkunden hinterliegen, dahin zu beglaubigen, daß sie durch die hinterlegten Urkunden mit Spezial-Hypotheken gedeckt, und den Satzungen des Credit-Vereins gemäß ausgefertiget sind. Ueberdieß

c) ist bei jeder Emission von Pfandbriefen ein rechtsförmliches Protokoll vom Vereine aufzunehmen, in welchem die Summe des Betrages der hinterlegten Hypotheken-Urkunden und jene der bisherigen Emission von Pfandbriefen aufgeführt werden muß, und dieses Protokoll vom Gerichte zu beglaubigen.

Bei jenen Credit-Vereinen, in welchen der Summe nach ein anderes Verhältniß der zu emitirenden Pfandbriefe, zu den — den Guts-Besitzern vom Vereine dargelehnten Hypothek-Capitalien satzungsmäßig festgesetzt ist,

Digitized by Google

darf dieſes Verhältniß nicht überſchritten werden, und ſind bei denſelben die in den obigen Buchſtaben a bis c einſchlüßig enthaltenen Beſtimmungen analog in Anwendung zu bringen.

Auf keinen Pfandbrief dem die gerichtliche Beglaubigung fehlt, kann gegen den Credit-Verein Klage geſtellt werden.

§. 4.

Frage.

Auf welche Art haben die Hypotheken-Aemter die Verpfändung und gerichtliche Depoſition der Hypotheken vorzumerken?

Antwort.

Die Hypotheken-Aemter ſind verbunden, bei Eintragung der im §. 2. bemerkten Schuldverſchreibungen der Guts-Beſitzer, ſogleich ohne beſondere Anmeldung des Credit-Vereins auch die der Beſtimmung des §. 3. entſprechende Verpfändung und gerichtliche Depoſition der Hypotheken, dem §. 53. des Hypotheken-Geſetzes gemäß ſowohl auf der Seiten-Columne des Hypotheken-Buches, als auf dem Hypotheken-Briefe ſelbſt in folgender Art vorzumerken: — »Dieſe »Hypothek wird von dem Credit-Vereine an die Inhaber der »von demſelben emitirten Schuld-Obligationen (Pfand-»briefe) verpfändet, und zu deren Sicherheit bei dem zuſtän-»digen königlichen Kreis- und Stadtgerichte deponirt.« —

§. 5.

Frage.

Werden auch die Pfandbriefe des Vereins bei den Hypotheken-Aemtern eingetragen und gelöſcht?

Antwort.

Die von den Credit-Vereinen hierauf dem §. 1. gemäß au porteur ausgefertigten Schuld-Obligationen

Digitized by Google

(Pfandbriefe) werden bei den Hypotheken-Aemtern nicht eingetragen, und sind auch in der Folge kein Gegenstand irgend einer Einschreibung oder Löschung im Hypotheken-Buche.

§. 6.

Frage.

Kommt die Erläuterung der Verordnung über die Ausfertigung der Amortisations-Edicte auch bei den Pfandbriefen der Credit-Vereine in Anwendung?

Antwort.

Die Erläuterung der Verordnung vom 10. Oct. 1810, die Ausfertigung der Amortisations-Edicte betreffend, vom 17. Aug. 1813 (Reggsbl. 1813 St. 46. S. 1082.) kommt auch bei den vom Credit-Vereine auf jeden Inhaber (au porteur) ausgefertigten Schuld-Obligationen (Pandbriefe) zur Anwendung. *)

*) Erläuterung der Verordnung vom 10. Oct. 1810 die Ausfertigung der Amortisations-Edicte betreffend:

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Nachdem über die Anwendung Unserer Verordnung vom 10. Oct. 1810 die Ausfertigung der Amortisations-Edicte betreffend (Reggsbl. 1810 Stück L. IV., Seite 954.) in Beziehung auf die öffentlichen Fonds-Obligationen sich einige Anstände ergeben haben, so finden wir Uns nach Vernehmung Unsers geheimen Rathes veranlaßt, zur Beseitigung künftiger Mißverständnisse den Paragraph IV. dieser Verordnung dahin näher zu erläutern:

Daß derselbe nur von jenen öffentlichen Fonds-Obligationen zu verstehen sei, welche auf bestimmte Darleiher ausgestellt sind, dagegen bei verlornen oder dem Eigenthümer entwendeten Staats- oder sonstigen öffentlichen Fonds-Obligationen, welche auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, Amortisations-Gesuche nicht statt fin-

Digitized by Google

§. 7.

Frage.

Wenn kann eine an einen Credit-Verein ausgestellte Hypothek im Hypotheken-Buche gänzlich erlöscht werden?

Antwort.

Eine an einen Credit-Verein ausgestellte Hypothek kann im Hypotheken-Buche in ihrem ganzen Betrage nicht anders gelöscht werden, als wenn:

1) der Hypotheken-Brief in Urschrift, oder statt dessen ein gerichtliches rechtskräftiges Amorisations-Erkenntniß dem Hypotheken-Amte vorgelegt,
2) ein Zeugniß des Direktoriums der Credit-Anstalt und

---

den, die genannte Verordnung mithin hierauf nicht angewendet werden dürfe; — ausgenommen, wenn solche Obligationen von der emittirenden Behörde entweder durch eine den Regeln des Instituts gemäße Erklärung, oder auf eine gerichtliche Veranlassung, oder auf Verlangen des Eigenthümers durch ihre Vormerkung auf dem Instrumente selbst auf bestimmte Inhaber überschrieben worden wären, in welchem Falle dieselben die Natur gewöhnlicher Obligationen annehmen.

Uebrigens bleiben dem Eigenthümer verlorner oder entwendeter Obligationen dieser Art gegen deren unrechtmäßigen Besitzer, der sie erweislich unmittelbar nach Jenem auf eine solche Art an sich gebracht, daß er wissen mußte, daß er dieselbe sich zuzuwenden nicht berechtiget sei, die gewöhnlichen Rechtsmittel vorbehalten.

Diese nachträgliche Erklärung wird durch Unser Regierungsblatt hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 17. August 1813.

Max Joseph.

Graf Reigersberg.

Auf königl. allerhöchsten Befehl der General-Sekretär v. Remmer.

Digitized by Google

und des zuständigen Kreis- und Stadtgerichts über die geschehene Tilgung der Forderung beigebracht, und

3) von dem Credit-Vereine an die Stelle der herauszugebenden Hypothek eine deren Betrag gleiche Summe in eingelösten Pfandbriefen oder neuen Hypotheken-Briefen deponirt worden ist, — wornach erst das Kreis- und Stadtgericht die bei ihm deponirte Hypotheken-Urkunde zum Behufe ihrer gänzlichen Löschung herausgeben darf.

§. 8.

Frage.

Wie ist die gänzliche Löschung einer an einen Credit-Verein ausgestellten Hypothek vorzunehmen?

Antwort.

Ist im Falle des §. 7. bei der Löschung der Hypotheken-Brief vorgelegt worden, so hat das Hypotheken-Amt darauf die erfolgte Löschung der Hypothek zu bemerken und denselben durchstrichen (kassirt) dem vormaligen Schuldner zurückzugeben.

§. 9.

Frage.

Unter welcher Bezeugung können auch theilweise Löschungen einer an einem Credit-Vereine ausgestellten Hypothek vorgenommen werden?

Antwort.

Theilweise Löschungen, wo sie nach den Satzungen der Credit-Vereine statt finden, können nur vorgenommen werden, auf das Zeugniß der Directorien dieser Anstalt und des zuständigen Kreis- und Stadtgerichts, daß der zu löschende Betrag wirklich bezahlt, und dafür ein gleicher Betrag eingelöster Pfandbriefe oder an neuen Hypotheken-Briefen (§. 7.) bei jenem Gerichte deponirt worden sei.

Digitized by Google

Frage.

Wodurch wird den Bestimmungen über die Sicherheit und Zwangsmaßregeln gegen zahlungssäumige Vereinsgenossen Gesetzeskraft zu Theil?

Antwort.

Den Bestimmungen, welche die von dem Könige genehmigten oder künftig genehmigt werdenden Satzungen einer Privatcredit-Vereins-Anstalt über die Sicherheit und Zwangsmaßregeln gegen zahlungssäumige Vereinsgenossen enthalten, oder enthalten werden, wird in Folge des gegenwärtigen Gesetzes Gesetzeskraft zu Theil.

§. 11.

Frage.

Welchen Strafbestimmungen unterliegt die Fälschung der Pfandbriefe des Vereins?

Antwort.

Die Fälschung der Credit-Papiere (Pfandbriefe) unterliegt den Bestimmungen des Art. 337. des I. Theils des Strafgesetzbuches vom J. 1813 oder den entsprechenden Bestimmungen einer künftigen Gesetzgebung.

Frage.

Wo, wann und wie wurde gegenwärtiges Gesetz gegeben, und wodurch bekannt gemacht?

Antwort.

Gegenwärtiges Gesetz wurde im königlichen Schlosse zu Tegernsee am 11. Sept. 1825, als VI. Beilage zum Abschied für die Stände-Versammlung des Königreiches gegeben und durch das Gesetzblatt Bayerns Stück VIII. Seite 71 bis 73 am 23. Sept. 1825 öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

Anhang

zum

XIII. Heft.

Satzungen

für

den Credit-Verein der bayerischen Guts-Besitzer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Satzungen
für
den Credit-Verein der bayerischen Guts-Besitzer.

I. Abschnitt.
Von dem Zwecke, den Theilnehmern und dem Vermögen des Vereins.

§. 1.

I. Zweck des Credit-Vereins.

1) Unterstützung durch Anlehen.

Frage.

Was ist der Credit-Verein, — zu welchem Zwecke besteht er, — und durch welche Mittel soll selber erreicht werden?

Antwort.

Der Credit-Verein ist eine Verbindung der Guts-Besitzer in den ältern sieben Kreisen zu dem Zwecke die beigetretenen Mitglieder durch Darlehen gegen hypothekarische Versicherung zu unterstützen.

Zur Erreichung dieses Zweckes wird der Verein ein bleibendes Pfandbrief-Institut begründen, und durch dasselbe mittelst Anlehen sowohl dem dringenden augenblicklichen und künftigen Geldbedürfnisse der Guts-Besitzer abzuhelfen, als ihren Realcredit zu erhöhen suchen.

§. 2.

2) Gegenstände der Darlehen.

Frage.

Auf welche Gegenstände werden von dem Vereine Darlehen oder Kapitalien gegeben?

Digitized by Google

Antwort.

Darlehen werden von dem Vereine auf folgende Gegenstände gegeben:

1) auf alle Arten von Gutsrealitäten überhaupt, dann insbesondere:

2) auf solche Bräuhäuser und radizirte Gewerbe, welche als Zugehörungen eines Gutes erscheinen; nicht aber:

3) auf solche Häuser, welche keinen Bestandtheil eines Guts-Körpers ausmachen.

§. 3.

3) Maaß der Darlehen.

Frage.

Bis zu welchem Gutswerth gibt der Verein Darlehen, — und welchen Werths-Ansatz dürfen Bräuhäuser und radizirte Gewerbe erhalten?

Antwort.

Der Verein gibt seine Darlehen nur bis auf die Hälfte des Gutswerthes.

Die im §. 2. Nro. 2. benannten Bräuhäuser und radizirten Gewerbe dürfen bei Bestellung der satzungsmäßigen Hypothek niemals höher in Ansatz gebracht werden, als der Gesammtbetrag des übrigen Gutsbesitzthums.

§. 4.

4) Leistung der Darlehen in baarem Gelde oder in Pfandbriefen.

Frage.

Wie dürfen die Darlehen des Vereins gegeben werden, — wann und wie ist gestattet ein Darlehen in Pfandbriefen zu geben?

Antwort.

Die Darlehen des Vereins dürfen nur in baa-

Digitized by Google

rem Gelde gegeben werden. Pfandbriefe als Darlehen zu geben ist ausnahmsweise bloß alsdann gestattet:

1) wenn die Gläubiger hiezu einwilligen, um eine ältere Schuld abzulösen u. dgl.;
2) wenn der Guts-Besitzer selbst das Anlehen negozirt. Im ersten Falle muß die Zustimmung der Gläubiger, im zweiten Falle der Empfang der Baarschaft nach dem Nennwerthe des Pfandbriefes auf legale Weise nachgewiesen werden.

§. 5.

II. Zum Beitritte berechtigte Personen.

Frage.

Wem ist der Beitritt zum Vereine überhaupt gestattet, — und können am Vereine auch Gemeinden und Stiftungen Theil nehmen?

Antwort.

Jeder in- und ausländische Besitzer einer in den sieben ältern Kreisen des Königreiches gelegenen Guts-Realität (§. 2.) ist berechtigt, dem Vereine beizutreten.

Auch Gemeinheiten und Stiftungen können vermöge eines solchen Guts-Besitzes, unter gleichen Bedingungen, wie Private, am Vereine Theil nehmen.

§. 6.

Frage.

Auf welche Guts-Besitzer beschränkt sich vorläufig die Unterstützung durch Vereins-Darlehen?

Antwort.

Vorläufig und bis der Verein seinen Operationen eine größere Ausdehnung zu geben vermag, soll die Unterstützung mittelst Darlehen sich auf diejeni-

Digitized by Google

gen Guts-Besitzer beschränken, welche im Ganzen einen Gutswerth von wenigstens zehntausend Gulden gesetzlich verpfänden können. Sobald aber und in dem Maaße, als der Verein seine Geschäfte mehr zu erweitern im Stande ist, hört die vorbemerkte Beschränkung auf.

§. 7.

III. Art und Zeit des Beitritts.

Frage.

Auf welche Art erfolgt der Beitritt zum Vereine, — und welchen Vortheil begründet die Zeit der Anmeldung zum Beitritt?

Antwort.

Der Beitritt geschieht durch die an die Vorstände des Vereins gerichtete Erklärung, die satzungsmäßigen Bedingungen desselben erfüllen zu wollen.

Diese Erklärung steht den gegenwärtigen und künftigen, satzungsmäßig zum Beitritt geeigneten Gutsbesitzern zu jeder Zeit frei; jedoch begründet die frühere Anmeldung den Anspruch auf frühere Unterstützung durch Darlehen vor andern, später beigetretenen Mitgliedern.

§. 8.

IV. Beiträge der Theilnehmer.

1) Einlage.

Frage.

Welche Einlagen haben die Beitreter zum Vereine im Falle von Darlehens-Empfängen, — und im Falle ohne Anlehens-Nachsuchung, — zu leisten, und welche günstige Bestimmungen sind für letztere festgesetzt?

Antwort.

Jeder dem Vereine beitretende Guts-Besitzer hat

Digitized by Google

zur Begründung eines Reservefonds drei Prozent des erhaltenen Anlehens als Einlage zu entrichten, wofür ein Einlagsschein ausgestellt wird.

Demjenigen Guts-Besitzer, welcher dem Vereine beitritt, ohne zur Zeit ein Anlehen zu suchen, steht es frei, entweder unverzinslich 100 fl. oder zu 3 Prozent verzinslich 500 fl. als Einlage unter folgenden Bestimmungen zu bezahlen:

1) durch diese Einlage erwirbt er sich alle Rechte eines Vereinsgliedes.
2) Die Einlage wird ihm an den satzungsmäßigen Beiträgen (§. 9.) pro rata zu Guten gerechnet, wenn er in der Folge ein Anlehen entnimmt.
3) Entnimmt er aber während der Vereinsdauer kein Anlehen, so wird ihm oder seinen Erben die Einlage zurückgegeben.
4) Den Einlagsschein darf er nie veräußern, noch sein dadurch erlangtes Recht an einen andern als seinen Nachfolger im Guts-Besitze übertragen.

§. 9.

2) Ausscheidung der Einlage in die Ausfertigungsgebühr und den Assekuranzbeitrag.

Frage.

Auf welche Art wird die Einlage ausgeschieden, — und was ist hinsichtlich des Assekuranzbeitrages zum Vereine festgesetzt?

Antwort.

Von der vorbezeichneten Einlage ist Ein Prozent als Ausfertigungsgebühr, die übrigen zwei Prozente sind als Assekuranzbeitrag zu entrichten. — Beide Leistungen werden von dem Anlehen sogleich abgezogen.

Digitized by Google

In Ansehung des Assekuranzbeitrages insbesondere wird festgesetzt:

1) an demselben ist die Einlage des Guts-Besitzers in dem §. 8. Nro. 2. vorgesehenen Falle abzurechnen, und es wird somit gar kein besonderer Assekuranzbeitrag bezahlt, wenn derselbe nicht die Summe von 100 fl. resp. 500 fl. übersteigt; dagegen wird von dem Augenblicke an, wo der Guts-Besitzer ein Anlehen erhält, die Einlage nicht mehr verzinset.

2) Der Assekuranzbeitrag kann auch nach dem Willen des Guts-Besitzers auf drei Prozent gestellt, und entweder von demselben in drei aufeinander folgenden Jahren baar vergütet, oder an seiner Annuität abgerechnet werden, wonach diese um die verhältnißmäßige Zeit länger dauert.

§. 10.

3) Regie-Beitrag.

Frage.

Welcher Beitrag ist jährlich zur Deckung der Regiekosten des Vereins zu leisten, — und wie lange?

Antwort.

Nebst der Ausfertigungsgebühr und dem Assekuranzbeitrage hat jedes Vereinsmitglied auch zu den Regie-Kosten einen jährlichen Beitrag von einem Viertelprozent des empfangenen Anlehens zu entrichten.

Diese Entrichtung dauert bei dem Abtrage des Anlehens durch die weiter unterm (§. 18.) festgesetzten Annuitäten, bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld unverändert fort, hört aber auf, in Ansehung aller sonst geleisteten vertragsmäßigen oder willkührlichen Kapitalsabzahlungen, insoweit diese die Summe von 100 fl. erreichen.

Digitized by Google

§. 11.

V. Vermögen des Vereins.

1) Vermögensbestandtheile.

Frage.

Woraus bildet sich das Vermögen des Vereins, — und was ist insbesondere als Bestandtheil dieses Vermögens anzusehen?

Antwort.

Aus den Beiträgen der Mitglieder (§§. 8 — 10.) bildet sich das Vermögen des Vereins. — Als Bestandtheil dieses Vermögens ist ferner anzusehen:

1) Alles, was der Verein aus seiner satzungsmäßigen Geschäftsführung oder sonst einem Rechtstitel erwirbt.
2) Der Betrag sämmtlicher, den Pfandbriefinhabern verpfändeter Forderungen an die Guts-Besitzer.

§. 12.

2) Vermögensverwaltung im Allgemeinen.

Frage.

Nach welchen Bestimmungen wird das Vermögen des Vereins verwaltet?

Antwort.

Rücksichtlich der Vermögensverwaltung im Allgemeinen wird bestimmt:

1) Das Vermögen soll stets gehörig versichert und fruchtbringend gemacht werden.
2) Wechsel- und andere Geschäfte der Spekulation oder Arbitrage *) sind dem Vereine nicht erlaubt.
3) Derselbe muß von seinem Vermögen jederzeit so viel Disponibel erhalten, als zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten erforderlich ist.

*) Arbitrage, eine Art Spekulations-Handel mit Wechselbriefen, um sie in der oder jener Stadt gut anzubringen.

Digitized by Google

4) Wenn die Fonds zu einer Höhe anwachsen, welche den wahrscheinlichen künftigen Bedarf überschreitet; so ist von dem Verein zu ermessen, ob und wie viel von den Fonds-Ueberschüssen dazu verwendet werden könne und solle, die beigetretenen Guts-Besitzer durch Verminderung der Beiträge oder auf andere angemessene Weise zu erleichtern.

II. Abschnitt.

Von den Verhältnissen der Guts-Besitzer als Schuldner des Vereins.

§. 13.

I. Ausstellung und Form der Schuldverschreibungen.

Frage.

Welche Schuldverschreibungen hat ein Debitor des Vereins auszustellen, — und nach welchen Vorschriften?

Antwort.

Für jedes Darlehen hat der entnehmende Guts-Besitzer dem Vereine eine Schuldurkunde auszustellen, welche ganz nach den Vorschriften des bayerischen Hypotheken-Gesetzes §. 173. *) von dem betreffenden Hypotheken-Amte verfaßt und ausgefertigt wird.

§. 14.

II. Uebergang der hypothekarischen Verbindlichkeiten auf neue Guts-Besitzer.

1) Bei Veräußerungen im Allgemeinen.

Frage.

Was ist hinsichtlich der hypothekarischen Verbindlich-

*) Gesetz-Katechismus Heft V. Seite 101.

keiten bei allgemeinen Guts-Veräußerungen festgesetzt, und ist hiezu die Einwilligung des Vereins erforderlich?

Antwort.

Im Falle der Veräußerung eines Guts, auf welchem eine dem Vereine verpfändete Spezial-Hypothek haftet, gehen alle für den vorigen Besitzer aus seinem Vertrage mit dem Vereine bestandenen Verbindlichkeiten auf den neuen Besitzer über, ohne daß die Einwilligung des Vereins hiezu erforderlich wäre, oder der neue Besitzer dem Vereine exceptionem excussionis vel ordinis entgegen setzen könnte. *)

§. 15.

2) Bei theilweisen Veräußerungen und Guts-Zertrümmerungen insbesondere.

Frage.

Inwiefern kann der Verein bei theilweisen Guts-Veräußerungen seine Einwilligung nicht versagen, — dann bis zu welcher Summe und welchem Werthe darf bei Guts-Zertrümmerungen die auf dem ganzen Gut haftende Schuld getheilt werden?

Antwort.

Werden nur einzelne Theile des dem Credit-Vereine verpfändeten Gutes veräußert oder vertauscht, und in beiden Fällen die satzungsmäßige Sicherheit des Vereins

*) Ueber die Exceptio, oder das Beneficium Ordinis et Excussionis, die Rechtswohlthat, wonach der Bürge dem Gläubiger nach der Regel nur subsidiarisch und soweit verbunden bleibt, als die verbürgte Schuld von dem Hauptschuldner selbst nicht eingebracht werden kann, sehe man das bayer. Landrecht IV. Theil, 10. Kapitel, §. 11., wo alle Fälle vorgetragen sind.

Digitized by Google

nicht vermindert, so kann derselbe seine Einwilligung nicht versagen.

Desgleichen ist es bei Guts-Zertrümmerungen gestattet, die auf dem Guts-Komplexe ruhende primitive Schuld in kleinere Posten, jedoch nicht unter dem Betrage von 300 fl., zu zerschlagen, wenn nur das kleinste Anlehen immerhin noch durch einen Guts-Werth von 1000 fl., also durch doppelte Hypothek gedeckt bleibt.

§. 16.

III. Verzinsung der Schuld.

Frage.

Wie hoch, in welcher Zeit, und an welche Kasse werden die Zinsen der Guts-Besitzer an den Verein entrichtet?

Antwort.

Die Zinsen, welche die Guts-Besitzer an den Verein, je nach den vertragsmäßigen Bedingungen zu zahlen haben, und niemals fünf von hundert übersteigen sollen, werden halbjährig und zwar jedesmal vier Wochen vor der Verfallzeit an die Vereinskasse entrichtet.

§. 17.

IV. Tilgung der Schuld.

1) Im Allgemeinen.

Frage.

Nach welchem Plan überhaupt und in welcher längsten Dauer ist ein Guts-Besitzer verbunden das erhaltene Vereins-Anlehen rückzubezahlen?

Antwort.

Jeder Guts-Besitzer ist verbunden, das erhaltene Anlehen nach einem bestimmten Tilgungsplane heimzuzahlen, der sich nicht über 50 Jahre erstrecken darf.

Digitized by Google

§. 18.

2) Durch Annuitäten.

Frage.

Welche besondern Bestimmungen bestehen zur allmähligen Tilgung einer Schuld nach jährlich gleichen regelmäßigen Heimzahlungs-Beiträgen?

Antwort.

Die Tilgung geschieht in der Regel durch Entrichtung eines gleichen jährlichen Tilgungs-Beitrages oder Annuität *), — nach folgenden nähern Bestimmungen:

1) Der Tilgungs-Beitrag soll in der Regel bei einer Verzinsung zu 4½ Prozent mindestens ¾ Prozent, bei einer Verzinsung zu fünf vom Hundert aber nicht weniger als ein halbes Prozent betragen.
2) Derselbe wird mit den davon anfallenden Zinsen zu denselben Prozenten kapitalisirt, welche der Verein für die dem Anlehen entsprechenden Pfandbriefe entrichten muß.
3) Jedem Guts-Besitzer ist gestattet, sich auch zu einem größeren jährlichen Tilgungs-Beitrag zu verbinden.
4) So oft die durch den Tilgungs-Beitrag bezahlte Schuld 5 Prozent des ursprünglichen Kapitals beträgt, wird dieser Betrag, insofern er 100 fl. erreicht, jedoch immer nur in Summen, die 100 fl. ohne Bruch enthalten, gelöscht.

---

*) Annuität ist ein gewißes jährliches Einkommen, das man nur auf eine bestimmte Zeit oder Anzahl Jahre bezieht, während welcher man theilweise das dargeliehene Kapital und die davon gebührenden Zinsen zurück erhält. Sie sind besonders in England sehr gebräuchlich.

Digitized by Google

5) Dieser Löschung ungeachtet muß der ursprüngliche Betrag für Zinsen und Tilgungs-Betrag bis zur gänzlichen Tilgung des Kapitals fortbezahlt werden.

§. 19.

3) Durch andere bestimmte Fristen.

Frage.

Kann die Heimzahlung einer Schuld auch nach andern als jährlichen Beiträgen geschehen, und inwiefern?

Antwort.

Die Tilgung kann auch auf andere Weise durch bestimmte Fristen bedungen werden; jedoch darf:

1) der in jeder Periode durch Fristen getilgte Betrag nie geringer sein, als sich nach der regelmäßigen Tilgung durch Annuitäten würde herausgeworfen haben; auch muß:

2) jede Frist wenigstens 100 fl. betragen und wird nur in runden Summen zu 100 fl. angenommen.

§. 20.

4) Durch nichtbedungene Abschlagszahlungen.

Frage.

Darf ein Guts-Besitzer dem Verein auch nichtbedungene Abschlagszahlungen zur Tilgung seiner Schuld leisten, inwiefern und mit welchen Bestimmungen?

Antwort.

Der Gutsbesitzer ist berechtigt, zu jeder Zeit auch nichtbedungene Abschlagszahlungen zu leisten, jedoch sollen sie:

1) vier Wochen vor dem Erlage angezeigt, oder wenn eine solche Anzeige nicht statt findet, erst nach vier Wochen verzinset werden.

2) Sie werden auf eben die Art, wie die Tilgungs-Beiträge zu Kapital berechnet. Indessen werden sie:

3)

Digitized by Google

3) auf Verlangen des Guts-Besitzers ohne weitere Kapitalisirung sogleich an dessen Schuldrest dergestalt abgeschrieben, daß er in Verhältniß der Abschlagszahlungen in Zukunft weniger Zinsen zu entrichten, jedoch den ursprünglichen Tilgungs-Beitrag fortwährend zu bezahlen hat.

4) Nichtbedungene Abschlagszahlungen ist der Guts-Besitzer zurückzunehmen berechtigt, ohne daß er deshalb zu einer neuen Tilgungs-Annuität verbunden ist.

§. 21.

5) Zeit der Abschlagszahlung.

Frage.

Zu welcher Zeit, und nach welcher Anzeige werden vom Verein Abschlagszahlungen an Schuldposten angenommen?

Antwort.

Alle Abzahlungen werden nur zur Zinszeit und auf vier Wochen zuvor geschehene Anzeige (§. 20. Nro. 1.) vom Vereine angenommen.

§. 22.

6) Gänzliche Heimzahlung der Schuld.

Frage.

Mit welcher Aufkündzeit kann ein Schuldner dem Verein seine Schuld überhaupt heimzahlen?

Antwort.

Jedem Guts-Besitzer steht es zu jeder Zeit frei, seine ganze Schuld gegen halbjährige Aufkündigung heimzuzahlen.

Digitized by Google

§. 23.

7) Offene Rechnung über den Abtrag der Schuld.

Frage.

Wo werden die Summen der Abschlagszahlungen, welche die Schuldner des Vereins leisten, eingetragen?

Antwort.

Die von dem schuldenden Guts-Besitzer entweder durch Annuitäten, oder Kraft besonderer Verträge oder willkührlicher Abschlagszahlungen entrichteten Summen werden vom Vereine stets in die mit jedem schuldenden Vereinsgliede zu führende offene Rechnung eingetragen.

§. 24.

8) Schließung der Schuldrechnung in gewissen Fällen.

Frage.

In welchen Fällen kann eine Schuldrechnung geschlossen, und der Rest einer Schuld als ein neues Anlehen behandelt werden?

Antwort.

Bei Veränderung des Besitzers durch Sterbfälle oder Guts-Uebernahme kann auf Verlangen des neuen Besitzers nicht nur die Rechnung über die bisherige allmählige Tilgung der ursprünglichen Schuld geschlossen, und das Bezahlte an dieser Schuld abgerechnet, sondern auch der Rest rücksichtlich der satzungsmäßigen Verzinsung und Heimzahlung mittelst Annuität als ein neues Anlehen behandelt werden.

§. 25.

V. Aufnahme neuer Kapitalien nach Maaß der getilgten Schuld.

Frage.

Inwieweit kann für eine bei dem Verein getilgte

Digitized by Google

Schuld ein neues Kapital aufgenommen werden, und wie groß muß eine solche neue Anlehens-Summe sein?

Antwort.

Jeder Guts-Besitzer kann zu jeder Zeit für den Betrag der getilgten Schuld, insoweit die satzungsmäßige Sicherheit besteht, wieder neue Kapitalien aufnehmen, wenn dieser Betrag die Summe von 500 fl. erreicht.

§. 26.

VI. Zurückstellung der Schuldverschreibungen.

Frage.

In welchem Falle erhält der schuldende Guts-Besitzer die ausgestellte hypothekarische Schuld-Urkunde zurück, und mit welcher Bestätigung?

Antwort.

Wenn der entnehmende Guts-Besitzer seine Schuld an den Verein vollständig getilgt hat, so erhält er die ausgestellte hypothekarische Schuldurkunde vom Vereine zurück mit dem Zertifikate *), daß

1) die Schuld getilgt sei, und
2) die Zins- so wie Kapitalabzahlung des Guts-Besitzers aufhöre.

III. Abschnitt.

Von den Verhältnissen des Pfandbrief-Instituts.

§. 27.

I. Verpfändung der Schuldverschreibungen.

Frage.

Wer verpfändet die Schuldverschreibungen

*) Zertifikat heißt auf deutsch: Beglaubigungs-

Digitized by Google

oder Schuldurkunden, — an wen; — dann von wem und wie werden die Pfandbriefe in Umlauf gesetzt?

Antwort.

Der Verein verpfändet die von den Guts-Besitzern ausgestellten Schuldurkunden an die Abnehmer der Pfandbriefe, welche er in Umlauf setzt; jedoch nicht anders, als unter den in den §§. 14 und 15. enthaltenen Bestimmungen.

§. 28.

II. Begriff und Inhalt der Pfandbriefe.

Frage.

Was sind die Pfandbriefe, und was enthalten selbe?

Antwort.

Die Pfandbriefe sind Schuldurkunden des Credit-Vereins, und enthalten:

1) den Betrag der Schuld,
2) die Verzinsungsart derselben,
3) die Heimzahlungsbedingungen,
4) die Haftung des Vereins für die pünktliche Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten;
5) die verhältnißmäßige Verpfändung der mit einer Special-Hypothek versehenen Schuldverschreibungen der Guts-Besitzer, nach den diesfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Schein, oder ein schriftliches Zeugniß einer glaubwürdigen Person, auch einer Amts-Behörde über die Richtigkeit einer Sache.

Digitized by Google

§. 29.

III. Ausstellung auf den Inhaber; Zinstermin und Nennwerth.

Frage.

Auf wen werden die Pfandbriefe ausgestellt, — dann wie hinsichtlich der Zinstermine, des Nennwerths und der Größe ausgefertigt?

Antwort.

Diese Pfandbriefe werden nach einem Formulare

1) auf den Inhaber ausgestellt;
2) jedesmal mit halbjährigen, auf 10 Jahre hinausreichenden, sodann nöthigen Falls wieder zu erneuernden Zinskoupons versehen;
3) auf zwei Zinstermine beschränkt;
4) in geringster Summe auf 100 fl., so wie in größeren Summen bis auf 1000 fl. ausgefertigt, wobei
5) dem Vereine auch gestattet ist, die größeren Pfandbriefe in kleinere, bis zu dem erwähnten Betrage von 100 fl. umzuschreiben.

§. 30.

IV. Ausstellung auf bestimmte Namen.

Frage.

Wann können Pfandbriefe auf bestimmte Namen ausgestellt werden, dann unter welchen Beobachtungen; — mit welchen Zinskoupons sind sie dann zu versehen; — und wie dürfen solche Pfandbriefe später noch auf den Inhaber ausgestellt werden?

Antwort.

Ausnahmsweise können, nach Verlangen des Darleihers, die Pfandbriefe auch auf bestimmte Na-

Digitized by Google

men gestellt werden, wobei aber im Falle der Cession die gesetzlichen Bestimmungen zu beobachten sind.

Die so ausgestellten Pfandbriefe sind mit Zinskoupons, welche au porteur, das heißt, auf den jedesmaligen Inhaber lauten, zu versehen. — Dergleichen Pfandbriefe dürfen in der Folge au porteur gestellt werden, müssen aber dann ganz die Natur dieser letztern Art, also namentlich auch die Bestimmungen wegen der Verzinsung (§. 33.) annehmen.

§. 31.

Frage.

Welche Pfandbriefe können mit specieller Bezeichnung des verpfändeten Objects oder Gegenstandes ausgefertigt werden, und auf welches Verlangen?

Antwort.

Pfandbriefe auf bestimmte Namen gestellt, können auf besonderes Verlangen des Gutsbesitzers und seiner frühern Hypothekar-Gläubiger, welche diese Pfandbriefe an Zahlungsstatt annehmen wollen, auch mit spezieller Bezeichnung des verpfändeten Objects ausgefertigt werden.

§. 32.

V. Bedingte und unbedingte Aufkündbarkeit der Pfandbriefe.

Frage.

Welche Aufkündungs-Zeit besteht bei Pfandbriefen auf Inhaber lautend, — und welche auf Pfandbriefen, die auf bestimmte Namen lauten, und wie erfolgt bei letztern die Heimzahlung der Schuld?

Digitized by Google

Antwort.

Pfandbriefe, welche auf den Inhaber lauten, werden durchaus so ausgestellt, daß unbedingt eine sechsmonatliche gegenseitige Aufkündigung statt findet, welche von Seite des Inhabers nur zur Zinszeit geschehen kann.

Pfandbriefe auf Namen dagegen können nach der Uebereinkunft der Betheiligten entweder unbedingt auf sechsmonatliche Aufkündung, oder mit bedingter Aufkündbarkeit dergestalt ausgefertiget werden, daß ihre Heimzahlung nur nach den Kräften des aus den Annuitäten von diesen Pfandbriefen hervorgehenden Tilgungsfond, und zwar entweder:

1) an die sich zur Heimzahlung selbst meldenden Inhaber oder:
2) in deren Ermanglung durch Verloosung solcher Pfandbriefe geschieht.

§. 33.

VI. Verzinsung.

Frage.

Nach welchen Bestimmungen richtet sich die Verzinsung der Pfandbriefe?

Antwort.

Die Verzinsung richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1) die den Darleihern auf Pfandbriefe zu bewilligenden Zinsen dürfen jährlich 5 vom 100 nicht übersteigen; auch ist:
2) bei unbedingt aufkündbaren Pfandbriefen eine Verschiedenheit des Zinsfußes möglich zu vermeiden:
3) bei bedingt aufkündbaren Pfandbriefen kann jedoch

Digitized by Google

von der Gleichheit des Zinsfußes abgewichen, und eine mindere oder höhere, jedoch nie 5 Prozent übersteigende Verzinsung stipulirt werden.

4) Diese höhere Verzinsung fällt jedoch weg, wenn die bedingt aufkündbaren Pfandbriefe in Urkunden au porteur (auf den jedesmaligen Inhaber) umgewandelt werden; in welchem Falle der für diese letztere Art der Pfandbriefe vorgeschriebene gleiche Zinsfuß eintritt.

5) Die Zinsen werden an den Präsentanten oder Vorzeiger des Coupons bezahlt.

§. 34.

VII. Einlösung und Tilgung der Pfandbriefe.

Frage.

Welche Pflichten hat der Verein zur Tilgung der Pfandbriefe, und wie geschieht die Abzahlung und Einlösung derselben?

Antwort.

Der Verein ist verpflichtet, jährlich die von den Guts-Besitzern zum Behuf des Tilgungsfonds eingezahlte Summe zu Tilgung der Pfandbriefe zu verwenden. Diese Abzahlung und Einlösung geschieht dergestalt, daß:

1) zuerst die aufgekündeten Pfandbriefe heimbezahlt, sodann:

2) von dem vorhandenen Gelde den Guts-Besitzern neue Anlehen gewährt, und

3) außerdem durch Verloosung zu bestimmende Pfandbriefe aufgekündet und abgetragen werden.

Digitized by Google

§. 35.

Frage.

Welche strenge Pflicht haben die Direktionen des Vereins in Bezug auf die pünktlichste Heimzahlung der aufgekündeten Pfandbriefe?

Antwort.

Der Verein ist verbunden, die aufgekündeten Pfandbriefe um die Verfallzeit pünktlich heimzuzahlen, und strenge Pflicht der Direktion ist es sohin, die zu diesem Zwecke nöthige Baarschaft herbeizuschaffen.

§. 36.

VIII. Aufkündungen von Seite des Vereins.

Frage.

Wie werden die Aufkündungen der Pfandbriefe, welche vom Vereine selbst ausgehen, bekannt gemacht, mit welcher Aufforderung, mit welcher Folge im Nichtgenügungsfalle; — und wie wird es mit der Zahlung bei fehlenden Zinscoupons gehalten?

Antwort.

Aufkündungen von Seite des Vereins werden durch besondere, in bestimmten Zwischenräumen erscheinende Beilagen zu dem Vereinsblatte bekannt gemacht, mit der Aufforderung an die Inhaber der Pfandbriefe, dieselben nebst den laufenden Zinscoupons in den vertragsmäßigen Zeiträumen gegen Empfang des Geldes zurückzugeben.

Sollte der Pfandbrief-Inhaber dieser Aufforderung nicht genügen, so wird der Zinslauf gehemmt.

Wird beim Vereine der Pfandbrief ohne die Zinscoupons zur Zahlung vorgelegt, so wird der Betrag

Digitized by Google

der fehlenden Zinscoupons vom Vereine zurückbehalten, bis sie eingeliefert werden, wo sodann die betreffende Summe verabfolgt wird.

§. 37.

IX. Amortisation der Pfandbriefe.

Frage.

Welche Bestimmungen gelten hinsichtlich der Amortisation der Pfandbriefe und Zinscoupons, und wo werden erstere bekannt gemacht?

Antwort.

In Ansehung der Amortisation *) der Pfandbriefe und Zinscoupons treten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ein. Die amortisirten Pfandbriefe werden in den Beilagen des Vereinsblattes bekannt gemacht.

IV. Abschnitt.

Von den Sicherheitsmaßregeln, insbesondere zur Erhaltung des gehörigen Verhältnisses zwischen den Schuldverschreibungen der Guts-Besitzer und den Pfandbriefen des Vereins.

§. 38.

I. Gerichtliche Deponirung und Eintragung der Hypotheken-Urkunde.

Frage.

Wo und in welcher Eigenschaft werden die Hypothek-Urkunden der Guts-Besitzer deponirt oder sicher hinterlegt,

*) Amortisation ist die Erklärung, daß ein verlorner oder entwendeter Schein, auch Schuld-Urkunde nicht mehr giltig sei.

Digitized by Google

und wie muß die Verpfändung der speciellen Schuld eingetragen werden?

Antwort.

Sämmtliche Hypothek-Urkunden der Guts-Besitzer werden vom Vereine zur Sicherheit der von demselben auf den Grund der erwähnten Urkunden ausgestellten Pfandbriefe bei dem Kreisgerichte des Orts, wo das Zentraldirektorium des Vereins seinen Sitz hat, als Pfand deponirt, so daß alle Pfandbriefe gleiches Pfandrecht genießen. — Die Verpfändung muß bei der speciellen Schuld im Hypotheken-Buche, nach den diesfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eingetragen werden.

§. 39.

II. Art der Aufbewahrung.

Frage.

Unter welchem Verschluß werden die Hypothek-Urkunden aufbewahrt?

Antwort.

Die Aufbewahrung der Hypothek-Urkunden geschieht unter vierfachem Verschluß, nämlich des Kreisgerichts-Direktors, des bei dem Kreisgerichte hiefür bestellten Depositen-Kommissärs, dann des Vorstandes am Zentraldirektorium des Vereins und eines andern noch in der Instruktion zu benennenden Vereins-Beamten.

§. 40.

III. Beglaubigung der Pfandbriefe.

Frage.

Welche Uebereinstimmung muß zwischen den Hypothek-Urkunden und Pfandbriefen bestehen, — wie werden alle Betheiligten von dieser Uebereinstimmung und

Digitized by Google

der Deckung durch Special-Hypotheken vollkommen überzeugt, und wie wird die Emmission der Pfandbriefe beglaubiget?

Antwort.

Mit dem Schuldbetrage dieser Hypothek-Urkunden muß der Betrag der Pfandbriefe genau übereinstimmen. Damit aber allen Betheiligten die vollste Ueberzeugung gegeben werde, daß letztere Summe die erstere nicht übersteige; so sind die Pfandbriefe von dem Gerichte, bei welchem die Hypothek-Urkunden hinterliegen, dahin zu beglaubigen, daß sie durch die hinterlegten Urkunden mit Special-Hypotheken gedeckt, und den Satzungen des Credit-Vereins gemäß ausgefertiget sind. — Ueberdies ist bei jeder Emmission (Versendung) von Pfandbriefen ein rechtförmliches Protokoll vom Vereine aufzunehmen, und dasselbe vom Gerichte zu beglaubigen.

§. 41.

IV. Verfahren bei der Löschung der Hypotheken.

Frage.

Was ist hinsichtlich der Herausnahme der Hypothek-Urkunden aus dem gerichtlichen Verschlusse Behufs der Hypotheken-Löschung, und hinsichtlich der Tilgung von Pfandbriefen zu beobachten?

Antwort.

Eben so ist auch bei der zum Behufe der Löschung der Hypotheken erfolgenden Herausnahme der Urkunden aus dem Verschlusse, genau zu wachen, daß solche Herausnahme nicht eher geschehe, als bis die entsprechende Anzahl von Pfandbriefen vor

Gericht mittelst eines Kassationsstempels getilgt oder die herausgenommenen Hypothek-Urkunden durch andere von gleichem Betrage ersetzt worden, damit die Summe der umlaufenden Pfandbriefe den Betrag der dieselben bedeckenden Hypothek-Urkunden niemals auch nur im mindesten überschreiten könne. Ueber jede Herausnahme von Urkunden, so wie auch über jede Tilgung von Pfandbriefen sind besondere Protokolle zu führen.

§. 42.

Frage.

Wann kann die Löschung der Hypotheken im Hypotheken-Buche geschehen?

Antwort.

Die Löschung der Hypotheken im Hypothekenbuche kann nur dann geschehen, wenn der Verein die wirklich erfolgte Zahlung, in so ferne sie sich nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes zur Löschung eignet, dem betreffenden Hypotheken-Amte durch eine gerichtlich beglaubigte Erklärung notifizirt hat.

§. 43.

V. Löschung der Pfandbriefe auf bestimmte Namen.

Frage.

Unter welchen Bedingungen kann die Löschung der Pfandbriefe auf bestimmte Namen geschehen?

Antwort.

Die Löschung der Pfandbriefe, welche auf bestimmte Namen lauten, und mit Special-Hypothek versehen sind, kann nur auf erfolgte Produktion dieser Pfandbriefe, oder auf gerichtliche Deponirung des baaren Geldes, worüber der gerichtliche Depositenschein vorzulegen ist, geschehen.

Digitized by Google

V. Abschnitt.

Von der Haftung und den Vollziehungsmitteln.

§. 44.

I. Haftung.

1) Des Vereins in Ansehung der aufgenommenen Kapitalien.

Frage.

Womit haftet der Verein den Pfandbrief-Inhabern und Gläubigern für Verzinsung und Kapitalsheimzahlung, unter welchen besondern Pflichten; und gegen wen besteht ein Klag- oder Belangungsrecht bei Nichterfüllung der Verbindlichkeiten?

Antwort.

Der Verein haftet den Pfandbrief-Inhabern, und im Falle der Anleihen den Gläubigern für die pünktliche Verzinsung und vertragsmäßige Heimzahlung des Kapitals mit seinem Gesammtvermögen.

Die Pfandbrief-Inhaber haben in Absicht ihrer Kapital- und Zinsforderungen sich an den Verein zu wenden und zu halten.

Es ist demnach Pflicht des Vereins die dem Pfandbrief-Inhaber verpfändete Special-Hypothekenrechte für dieselben geltend zu machen, somit auch im Falle einer Gant zu liquidiren, und alle erforderlichen Maßregeln zu Erfüllung der dem Verein eingeräumten und von diesem an den Pfandbrief-Inhaber gesetz- und satzungsmäßig verpfändeten Special-Hypothekenrechte in Wirksamkeit zu bringen.

Der Verein ist es also, welcher bei der Behörde,

Digitized by Google

wo der Sitz des Zentraldirektoriums ist, von den Pfandbrief-Inhabern belangt werden müßte, falls er seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt.

§. 45.

2) Haftung der einzelnen Vereins-Glieder in Ansehung der erhaltenen Anlehen.

Frage.

Wofür, wonach und womit haften die einzelnen Vereins-Glieder?

Antwort.

Die einzelnen, dem Verein beigetretenen Guts-Besitzer haften für die pünktliche Verzinsung und Heimzahlung ihrer mit Special-Hypothek gedeckten Anlehen, nach den mit dem Verein eingegangenen und in der Schuld-Urkunde aufgenommenen Anlehens-Bedingungen mit der in dessen Schuld-Urkunde bestellten Hypothek von doppeltem Gutswerthe.

§. 46.

II. Sicherheits- und Zwangsmaßregeln gegen säumige Zahler.

Frage.

Welchen Sicherheits- und Zwangsmaßregeln unterwerfen sich die Guts-Besitzer, hinsichtlich ihrer Schulden, durch ihren Beitritt in den Verein, wann, und auf welche Weise tritt die Immission des Vereins in ein verpfändetes Gut ein?

Antwort.

Die Guts-Besitzer unterwerfen sich durch ihren Beitritt in den Verein, hinsichtlich ihrer Schulden an denselben, folgenden Sicherheits- und Zwangsmaßregeln:

Digitized by Google

1) Wenn das verpfändete Gut durch einen Beamten verwaltet wird, so ist dieser für die pünktliche Erfüllung der bedungenen Leistungen eidlich zu verpflichten.
2) Ist vier Wochen nach dem Einsendungstermine (§. 16.) die Zahlung nicht geleistet, so ergeht an den Guts-Besitzer ein Monitorium, wofür er eine 5 Prozent der rückständigen Zahlung betragende Gebühr zu entrichten hat.
3) Nach fruchtlosem Verlaufe von zwei Monaten hat er ein neues Monitorium zu gewärtigen und dafür dieselbe Gebühr zu bezahlen.
4) Nach drei Monaten von der Verfallzeit an tritt die Immission *) des Vereins in das verpfändete Gut auf nach bezeichnete Weise ein:
   a) die kompetente Gerichtsstelle hat, nach Verfluß des obigen letzten Termins, auf Vorzeigung der fruchtlos erlassenen Mahnungen, und auf Vorzeigung des mit dem Guts-Besitzer abgeschlossenen in der Schuldverschreibung enthaltenen Anlehensvertrags die Immission zu verfügen, es würde denn von dem Guts-Besitzer durch Vorlegung einer Quittung des Vereins die wirkliche Erfüllung der obgelegenen Verbindlichkeiten nachgewiesen.

b)

*) Immission, die Einsetzung, Einweisung. — Eine gerichtliche Handlung, wodurch Jemand in den Besitz eines unbeweglichen Guts, worauf er rechtmäßige Ansprüche hat, gesetzt wird: z. B. ein Gläubiger in das Grundstück des ausgeklagten Schuldners, welcher letztere dabei ermittirt (herausgeworfen) wird. Daher Immittiren, einen gerichtlich einweisen, einsetzen.

Digitized by Google

b) Die Immission und Verwaltung des Guts für Rechnung des Vereins dauert so lange fort, bis der Verein in Haupt- und Nebensachen vollständig befriedigt ist; wogegen aber derselbe während der Immission vollständige Rechnung führen muß, von welcher der Guts-Besitzer, eben so wie von der Administrationsführung selbst, jederzeit Einsicht nehmen kann.

c) Wenn durch die Immission binnen drei Jahren die vollständige Befriedigung des Vereins nicht bewirkt wird, so tritt selbst der gerichtliche Gutsverkauf ein, wenn er nach der Eigenschaft des Gutes gesetzlich zuläßig ist.

d) Die Guts-Besitzer verzichten hiebei auf jedes Rechtsmittel mit suspensiver Kraft, und

e) vergüten dem Verein alle durch Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten verursachten bescheinigten Kosten und Schäden.

f) Sobald von dem Guts-Besitzer seine Verbindlichkeiten, womit er im Rückstand geblieben war, erfüllt sind, hat die Immission sogleich aufzuhören.

§. 47.

III. Verzichtleistung auf die Wohlthat der gesetzlichen Kompetenz.

Frage.

Welcher besondern Rechtswohlthat haben die Guts-Besitzer zu entsagen und in wie weit?

Antwort.

Die Guts-Besitzer entsagen insbesondere auch der gesetzlichen Kompetenzwohlthat, insoweit

Digitized by Google

der Verein, und die gegen denselben übernommenen Verpflichtungen dadurch gefährdet würden *).

§. 48.

IV. Verfahren bei Guts-Deteriorationen.**)

1) Durch Schuld des Guts-Besitzers.

Frage.

Nach welchen legalen Nachweisungen ist der Verein berechtigt, ein gemachtes Darleihen, ohne Rücksicht auf die Heimzahlungs-Bedingungen, rückzuverlangen und in welcher Frist?

Antwort.

Wenn legal nachgewiesen ist, daß von Seite des Guts-Besitzers und durch dessen Schuld solche Deteriorationen an einem dem Verein verpfändeten Gute

---

*) Competenzgelder sind nothdürftige Unterhaltsgelder, welche derjenige, dessen Vermögen wegen Schulden oder aus andern Ursachen (z. B. wegen des einem Andern daran zu stehenden Nießbrauchs) unter fremder Verwaltung sich befindet, oder einem Andern (z. B. wegen einer Schenkung unter den Lebendigen) abgetreten werden soll, aus diesem seinem eigenthümlichen Vermögen bekommt oder zurückbehält. Sie unterscheiden sich hiedurch von Alimentgeldern, welche an jemanden anderwärts als aus seinem eigenen Vermögen entrichtet werden. In Concursen ist die Rechtswohlthat der Competenz 1) an dem, was der Gemeinschuldner nach Ausbruch des Concurses durch Arbeit erwirbt allen Schuldnern gemein, 2) an dem übrigen zur Concursmasse gehörigen Vermögen aber nur gewißen Personen, z. B. nach den Gesetzen mancher Länder den Edelleuten, zugestanden.

**) Deterioriren, das heißt, verschlechtern, schlechter machen (im Gegensatz von Melioriren). Deterioration Verschlechterung.

Digitized by Google

statt gefunden haben, in deren Folge die Forderung des Vereins nicht mehr durch doppelten Gutswerth gedeckt wäre, so ist der Letztere berechtiget, ohne Rücksicht auf die bestimmten Heimzahlungs-Bedingungen, das gemachte Darlehen nach halbjähriger Aufkündigung zurückzuverlangen.

§. 49.

2) Ohne Schuld des Guts-Besitzers.

Frage.

Wie sichert sich der Verein bei Verminderung des Werths verhypothezirter Güter, wenn der Guts-Besitzer selbst an der Werths-Verminderung des Gutes keine Schuld trägt?

Antwort.

Wenn ohne Verschulden des Guts-Besitzers eine Verminderung des Guts-Werths sich ereignet, so muß ein mit dieser Minderung in Verhältniß stehender Betrag der Forderung des Vereins zurückerstattet, oder die hypothekarische Deckung bis zur satzungsmäßigen Größe ergänzt werden.

§. 50.

V. Nachsicht und Unterstützung in außerordentlichen Fällen.

Frage.

Wann hat der Verein die Berechtigung verunglückten Guts-Besitzern Nachsicht und Unterstützung angedeihen zu lassen, in welcher Absicht, auf welche Art, inner welchen Grenzen, — und mit welcher Verbindlichkeit für die Guts-Besitzer?

Antwort.

Bei unverschuldeten großen Unglücksfällen eines

Guts-Besitzers, wenn er solche binnen 14 Tagen bei dem Bezirksdirektorium angezeigt hat, ist der Verein berechtiget:

1) dem Betheiligten in Entrichtung seiner Leistungen nach Beschaffenheit der Umstände auf vorgängige Untersuchung und auf das Gutachten des betreffenden Kreisdirektoriums, eine längere oder kürzere Nachsicht, welche jedoch die Dauer eines Jahres nicht überschreiten darf, angedeihen zu lassen; so wie auch:

2) den Guts-Besitzer durch Anlehen aus dem Vereins-Vermögen jedoch, nicht weiter, als bis auf ⅔ Theile des Gutswerthes, und auf einen zur Erholung angemessenen Zeitraum zu unterstützen; damit entweder dem Verfalle des hypothecirten Gutes vorgebeugt, oder dasselbe wieder in solchen Stand hergestellt werde, in welchem sich der satzungsmäßige Gutswerth wieder ergänzt.

Das Kreisdirektorium hat die Fristen, in welchen die Vorschüsse nebst Zinsen zurückerstattet werden sollen, nach Verhältniß der Größe des Unglücks und dessen Folgen zu begutachten, und das Zentraldirektorium diese Fristen hiernach zu bestimmen.

VI. Abschnitt.

Von den Guts-Schätzungen.

§. 51.

I. Vorschriften für die Guts-Schätzungen.

1) Im Allgemeinen.

Frage.

Wie und nach welchen Vorschriften haben Guts-Schätzung überhaupt zu geschehen, — und nach

welchen Normen für besondere Renten, Gegenstände und Besitzungen?

Antwort.

Die Schätzung der Grund-Besitzungen muß so geschehen, daß die satzungsmäßig zu bewilligenden Anlehen gegen jede Verlustsgefahr, unter allen Umständen, gesichert sind.

Im Allgemeinen sind hiebei diejenigen Vorschriften zu beobachten, welche in dem Hypotheken-Gesetz vom 1. Juni 1822 §. 132. und in der Instruktion über den Vollzug dieses Gesetzes vom 13. Mai 1823 für die Guts-Schätzungen gegeben sind.

Wenn aber eigene Guts-Schätzungen, außer jenen zum Zwecke des allgemeinen Hypothekenwesens, erforderlich sein sollten; so werden dieselben nach folgenden besondern Normen vorgenommen.

§. 52.

2) In Ansehung der Dominikal-Renten.

Frage.

Wie werden insonderheit Besitzungen von Dominikal-Renten geschätzt?

Antwort.

Die Dominikal-Renten werden mit 25 vom Hundert zu Kapital erhöht.

§. 53.

3) In Ansehung der Gebäude.

Frage.

Welche besondere Bestimmungen bestehen bei Schätzungen von Schlössern und Gebäuden, und welche derselben müssen der Brandassekuranz einverleibt sein?

Digitized by Google

Antwort.

Von den zu einem Guts-Komplexe gehörenden Gebäuden kommen

1) nur diejenigen in besondern Anschlag, welche einen leicht auszumittelnden Verkaufswerth haben, und einer Besteuerung unterliegen;
2) Schlösser werden nur nach ihrem Werthe als Wohngebäude, in der Regel nach dem Steuerkapital, angeschlagen; bloße Luxusgebäude aber in die Schätzung nicht aufgenommen;
3) auf Gebäude, welche zum Betriebe einer Wirthschaft, oder eines Erwerbs nöthig sind, wird zwar bei dem Anschlag dieser Gegenstände die geeignete Rücksicht genommen, jedoch nur bei der Bestimmung des Gesammtwerthes;
4) alle zu einem Guts-Komplexe gehörenden Gebäude, worauf der Verein Darlehen bewilliget, müssen der Brandversicherungsanstalt einverleibt sein.

§. 54.

4) In Ansehung der Waldungen.

Frage.

Von wem werden die Waldungen eingeschätzt, und mit welchen besondern Beobachtungen?

Antwort.

Waldungen werden von verpflichteten Forstwirthschafts-Verständigen mit Beobachtung des Steuerkapitals nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen und nachhaltigem Ertrag geschätzt, und dieser Ertrag mit 30 zu Kapital erhoben.

Digitized by Google

§. 55.

5) In Ansehung anderer Rustikal-Besitzungen.

Frage.

Nach welchem Anhaltspunkte werden die gewöhnlichen Rustikal-Besitzungen geschätzt? — welche Befugnisse bleiben bei solchen Schätzungen den Guts-Besitzern, und welche Rechte dem Verein vorbehalten und zuständig?

Antwort.

Bei Schätzung anderer Rustikal-Besitzungen dient der Steuerwerth zum vorzüglichen Anhaltspunkte; jedoch bleibt dem Guts-Besitzer die Nachweisung eines höhern Werthes vorbehalten, so wie auch der Verein das Recht hat, eine neue Taxation alsdann zu verlangen, wenn durch besondere Anzeigen die Besorgniß begründet wird, daß für ihn durch Annahme des Steuerkapitals eine Verlurstsgefahr entstehen könnte.

§. 56.

6) In Ansehung der radizirten Gewerbe.

Frage.

Nach welcher vorzüglichen Grundlage und mit welcher Berücksichtigung werden radizirte Gewerbe geschätzt?

Antwort.

Bei Schätzungen der zu einem Guts-Komplexe gehörigen radizirten Gewerbe (§. 2.) wird vorzüglich der Verkaufswerth zur Grundlage genommen, jedoch mit Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit der Gebäude und Vorrichtungen, so wie des unter allen Verhältnissen nachhaltigen Ertrages derselben.

Digitized by Google

§. 57.

II. Vornahme neuer Schätzungen.

Frage.

Von wem und weßwegen können neue Guts-Schätzungen gefordert werden?

Antwort.

Neue Schätzungen können sowohl von dem Gutsbesitzer wegen Verbesserung als auch von dem Vereine wegen Verschlechterung des verhypothezirten Guts gefordert werden.

VII. Abschnitt.

Von der Organisation des Vereins.

§. 58.

I. Verwaltungs-Organe und königliche Kommissäre.

Frage.

Unter welchem Schutze und welcher Aufsicht verwaltet der Credit-Verein seine Geschäfte, — wer sind dessen Behörden, — woraus werden deren Glieder gewählt, und wie verpflichtet, dann wie wird für Beobachtung der Satzungen gewacht?

Antwort.

Der Credit-Verein, als eine Privat-Gesellschaft, verwaltet seine Angelegenheiten selbst, jedoch unter besonderem Schutze und höherer Aufsicht der Regierung.

Die verwaltenden Behörden sind das Zentral-Direktorium und die Kreis-Direktorien. — Die Mitglieder dieser Behörden werden aus der Mitte des Vereins gewählt, und neben dem untergebenen Dienstpersonale nach besonderen Formularien eidlich verpflichtet.

Digitized by Google

Bei dem Zentral-Direktorium, so wie bei jedem Kreis-Direktorium ernennt der König einen Kommissär, welcher über die Beobachtung der Satzungen zu wachen hat.

§. 59.

II. Bildung der Direktorien.

1) Wahlrecht.

Frage.

Wem steht das Wahlrecht zu dem Zentral-Direktorium und zu den Kreis-Direktorien zu, — unter welcher Bedingung kann ein Vereinsmitglied an der Wahl Theil nehmen, — dann welche Vereinsmitglieder sind zum Zentral-Direktorium und den Kreis-Direktionen wählbar?

Antwort.

Das Recht zu dem Zentral-Direktorium und zu den Kreis-Direktorien zu wählen, steht jedem volljährigen Vereinsmitglied zu.

Um an der Wahl zu einem Kreis-Direktorium Antheil nehmen zu können, muß das Vereins-Mitglied in dem fraglichen Kreise mit einer solchen Realität begütert sein, worauf der Verein satzungsmäßige Anlehen geben darf.

Wählbar zu dem Zentral-Direktorium und den Kreis-Direktorien sind alle volljährigen Vereinsmitglieder, welche an dem Sitze des Direktoriums oder in dessen Nähe wohnen, oder wohnen zu wollen, sich bereit erklären.

§. 60.

2) Art und Erneuerung der Wahl.

Frage.

Nach welchen gesetzlichen Bestimmungen geschehen die Wahlen, und nach welchem Zeitumfluß werden die Wahlen erneuert?

Digitized by Google

Antwort.

Die Wahl zu dem Zentral-Direktorium und zu den Kreis-Direktorien geschieht schriftlich mit analoger Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Wahlen der Guts-Besitzer mit Gerichtsbarkeit zur Ständeversammlung *).

Die Direktorien werden alle drei Jahre neu gewählt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 61.

3) Zahl der Direktorialmitglieder und Bestellung der Vorstände.

Frage.

Aus welcher Zahl besteht das Zentral-Direktorium, und aus welcher die Kreis-Direktorien, wer hat den Vorstand zu wählen; wer leitet die Berathungen, wie viel anwesende Mitglieder erfordern selbe, und wie erfolgen die Entscheidungen?

Antwort.

Das Zentral-Direktorium besteht aus fünf, die Kreis-Direktorien bestehen aus drei oder fünf Mitgliedern.

Die Direktorialmitglieder wählen unter sich einen Vorstand. Er hat die Leitung der Berathungen, bei welchen wenigstens drei Mitglieder gegenwärtig sein müssen. — Die Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 62.

III. Remuneration der Direktorialmitglieder und Vergütung baarer Auslagen.

Frage.

Wodurch werden die Direktorialmitglieder für ihre

*) Gesetz-Katechismus. IV. Heft (1819). Edict über die Ständeversammlung. Seite 37 bis 54.

Digitized by Google

Geschäfsleistung entschädigt, — für welche Zeit, durch wen und nach welchem Maßstab werden die Entschädigungsbeträge bestimmt, — und aus welcher Casse die Auslagen auf nothwendige Reisen vergütet?

Antwort.

Die Direktorialmitglieder erhalten für ihre Dienstleistungen eine angemessene Remuneration. Diese Remuneration soll, wenn nicht darauf verzichtet wird, nach Ablauf des ersten Jahres von der Eröffnung des Vereins an, sowohl für das Vergangene als für die Zukunft durch die Generalversammlung (§. 68.) nach demjenigen Maßstabe bestimmt werden, welchen sodann die nähere Kenntniß ihres Geschäftskreises und des Vermögens des Vereins angegeben wird.

Baare Auslagen auf nothwendige Reisen u. s. w. werden aus der Vereinskasse vergütet.

§. 63.

IV. Sitz und Wirkungskreis des Zentral-Direktoriums.

Frage.

Wo ist der Sitz des Zentral-Direktoriums, und welche zuständige Behörde hat die Anstalt. Was liegt dem Zentral-Direktorium vorzüglich ob, — worauf hat selbes vorzüglich zu sehen, — welche Rechenschaft zu legen, und welche besondere Geschäfts-Zugeständnisse hat es?

Antwort.

Der Sitz des Zentral-Direktoriums ist in Nürnberg. Das Kreis- und Stadtgericht daselbst ist die zuständige Behörde der Anstalt.

Dem Zentral-Direktorium als oberstem Verwaltungsorgan liegt vorzüglich das Kassawesen ob, wobei sein Hauptaugenmerk dahin gehen muß, daß

stets mit den möglichst geringen Kosten die zur Zins- und Kapitalszahlung nöthige Baarschaft disponibel erhalten werde. Außerdem hat das Zentral-Direktorium

1) über seine Geschäftsführung jährliche Rechnung abzulegen; auch steht es
2) demselben zu, von der Geschäftsführung der Kreis-Direktorien Einsicht zu nehmen, und ihnen hierüber Erinnerungen zu machen.

§. 64.

V. Wirkungskreis der Kreis-Direktorien.

1) Im Einzelnen.

Frage.

Worin besteht der Wirkungskreis der Kreis-Direktorien im Einzelnen?

Antwort.

Der Wirkungskreis der einzelnen Kreis-Direktorien besteht vorzüglich in Vorbereitung und Prüfung der von dem Zentral-Direktorium vorzunehmenden Geschäfte; sie haben:

1) die Anlehensgesuche mit Zuziehung der Konsulenten, sowohl was rechtliche Sicherheit als was den Gutswerth betrifft, genau zu untersuchen, und desfalls, wo es nöthig sein sollte, mehrere Recherchen (Untersuchungen) zu verfügen.
2) Diese Gesuche mit ihren Ansichten begleitet an das Zentral-Direktorium zu bringen, welches ohne besondere, dem Kreis-Direktorium zu eröffnende Motive von dem Gutachten der Letztern nicht abgehen soll;
3) das Interesse des Kreises im Ganzen sowohl, als der einzelnen Mitglieder bei dem Zentral-Direktorium zu wahren.

Digitized by Google

§. 65.

2) In Gesammtheit.

Frage.

Was bilden die Kreis-Direktorien in Bezug auf die Gesammtheit des Vereins? und mit welchen Geschäfts-Bestimmungen?

Antwort.

Die Kreis-Direktorien in ihrer Gesammtheit bilden die Hauptkontrolle des Zentral-Direktoriums dergestalt, daß:

1) dasselbe über alle wichtige Angelegenheiten den Beirath und das Gutachten der Kreis-Direktorien, so wie jederzeit deren Erinnerungen einholen muß, und daß:
2) bei allen unbeschadet der Satzungen beabsichteten Veränderungen des bestehenden, die Uebereinstimmung des Zentral-Direktoriums und der Mehrheit der Kreis-Direktorien nothwendig ist.

§. 66.

VI. Konsulenten der Direktorien.

Frage.

Durch wen werden die Rechtsangelegenheiten des Vereins besorgt, — wie werden die Konsulenten ernannt und entlassen, — welchen Wirkungskreis haben sie, und welches Honorar wird ihnen zu Theil?

Antwort.

Sowohl bei dem Zentral-Direktorium als bei den Kreis-Direktorien werden für die Rechtsangelegenheiten besondere Konsulenten aufgestellt, wenn sich nicht unter den Direktorialmitgliedern eines befindet, welches zur Uebernahme der Konsulentengeschäfte geeignet und geneigt ist.

Die Ernennung und Entlassung der Konsulenten richtet sich nach den diesfallsigen Bestimmungen für das übrige Dienstpersonale (§. 67.).

Digitized by Google

Die Konsulenten können:

1) den Direktorialsitzungen, jedoch wenn sie nicht zugleich Direktionsglieder sind, nur mit konsulativer Stimme beiwohnen und erhalten:

2) für ihre Bemühungen ein nach Maßgabe ihrer Geschäfte jährlich von dem Direktorium zu bestimmendes Honorar.

§. 67.

VII. Uebriges Personale der Direktorien.

Frage.

Woraus besteht das übrige Dienstpersonal bei dem Zentral-Dierektorium und den Kreis-Direktorien, — wie erfolgt die Wahl und Entlassung desselben?

Antwort.

Das übrige Dienstpersonale besteht:

1) bei dem Zentral-Direktorium und bei den Kreis-Direktorien aus einem Kassier, einem Buchhalter, und den nöthigen Kanzlei-Individuen. — Dieses Personale wird:

2) bei dem Zentral-Direktorium von diesem selbst gewählt, und der Generalversammlung angezeigt. Wird von denselben die Entlassung eines oder des andern Bediensteten verlangt, so ist solche zu verfügen.

3) Auch die Kreis-Direktorien wählen ihr Personale; die Wahl muß jedoch vom Zentral-Direktorium bestätiget, und die Entlassung auf motivirtes Verlangen dieses Direktoriums verfügt werden.

4) Die Aufnahme und Entlassung des bewilligten Schreiberpersonals bei den Direktorien wird dem Vorstande überlassen.

§. 68.

VIII. Generalversammlung des Vereins.

Frage.

Wann, wo und unter welchen Bestimmungen findet eine Generalversammlung des Vereins statt?

Digitized by Google

Antwort.

Nach dem Schlusse eines jeden Rechnungsjahres findet eine Generalversammlung am Sitze des Zentral-Direktoriums unter nachstehenden Bestimmungen statt:

1) Zu der Genecalversammlung werden aus jedem Kreise zwei Vereinsmitglieder und ein Mitglied des Kreis-Direktoriums durch sämmtliche Vereinsmitglieder des Kreises mittelst schriftlicher Abstimmung gewählt.

2) Diese Versammlung hat die vorgelegte Rechnung und die Geschäftsführung zu prüfen, somit alles dasjenige vorzunehmen, was die gründliche Prüfung und die dem Kreis-Direktorium desfalls zustehende Kontrolle mit sich bringt.

3) Dieser Versammlung können auch andere wichtige Gegenstände des Vereins vorgelegt werden, jedoch nur, nachdem vorher die Kreis-Direktorien davon in Kenntniß gesetzt worden.

4) Sollen Veränderungen in den Satzungen vorgeschlagen werden, was nur von dem Zentral-Direktorium nach vorheriger Einstimmung der Mehrheit der Kreis-Direktorien geschehen kann, so wird durch Mehrheit der Stimmen, welche von sämmtlichen Vereinsmitgliedern und schriftlich abzugeben sind, Beschluß gefaßt, zu welchem die königliche Genehmigung zu erholen ist. Die nicht stimmenden Mitglieder des Vereins werden als einwilligend in Beschluß der Mehrheit gezählt.

5) Beschlüsse über andere, als die vorbemerkten Gegenstände (Nro. 4.) werden nach der Stimmenmehrheit der abgeordneten und anwesenden Mitglieder der Generalversammlung gefaßt.

6) Diese Versammlung wählt für die Dauer ihres Ge-

Digitized by Google

schäfts, welche 14 Tage nicht überschreiten darf, ein leitendes und ein Protokoll führendes Mitglied.

7) Den bei der Versammlung anwesenden Abgeordneten der Kreis-Direktorien werden die Reise- und Aufenthalts-Kosten nach dem für die Deputirten zur Ständeversammlung geltenden Maßstabe aus der Vereinskasse ersetzt *).

§. 69.

IX. Offene Einsicht in die Rechnungen.

Frage.

Wem steht die Einsicht der Rechnungen frei?

Antwort.

Jedem Mitgliede des Vereins steht es frei, die geschlossenen und von der Generalversammlung richtig gestellten Rechnungen des Vereins einzusehen.

§. 70.

X. Befugnisse der königl. Kommissäre.

Frage.

Welche Befugnisse haben die königlichen Kommissarien?

Antwort.

Die bei jedem Direkorium ernannten königlichen Kommissäre haben die Befugniß:

1) von allen vorkommenden Geschäften Einsicht zu nehmen,
2) sämmtlichen Sitzungen beizuwohnen,
3) ihre Erinnerungen über das, was sie ordnungswidrig finden, den Direktorien mitzutheilen, und
4) wenn diese Erinnerungen nicht berücksichtiget werden sollten, hierüber bei den vorgesetzten königlichen Stellen Anzeige zu machen.

---

*) Gesetz-Katechismus. IV. Heft. (1819.) Edict über die Ständeversammlung. Seite 169.

Digitized by Google

Anklänge

aus

dem Leben

Königs Maximilian I.

von Bayern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anklänge
aus
dem Leben
Königs Maximilian I. von Bayern.

Mit dem wichtigen Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern, gegeben zu Tegernsee am 11. Sept. 1825, beschloß König Maximilian I. sein ewig theures Regenten-Leben. Unter den heiligen Vermächtnissen seiner aufrichtigen, sorgsamen Liebe verehren wir auch die noch kurz vor seinem Hinscheiden gegebenen Gesetze über die Heimath, das Gewerbswesen, wie über die Ansäßigkeits- und Verehelichungs-Rechte; dann die Districts-Umlagen ꝛc. ꝛc. — Die bisher gelieferten Hefte des Gesetz-Katechism für Bayerns Bürger umfassen in Wahrheit viele Beweise der landesväterlichen Vorsorge, das allgemeine Beste zu gründen und zu fördern. Mit innerer und äußerer Kraft erhob sich Bayern durch ihn den unsterblichen Fürsten. Jetzt wo wir in allen Gotteshäusern unsers Vaterlandes das schauerliche tiefergreifende Geläute allgemeiner Trauer vernehmen, wo jede Freude schweigt, und stille Andacht voll dankbarer Rührung durch die düstern Wolken dringt, dürfte auch in den Blättern dieser Bürgerschrift dem allerhöchstseligen Gesetzgeber Bayerns ein ehrendes Andenken gesetzt werden durch kurze Betrachtungen alles dessen, was unsere Ehrfurcht und unser Dankgefühl für den unvergeßlichen Regenten bei der Gegenwart und Nachwelt fortwährend befestigen wird. Wir wollen in kurzen Umrissen das Leben des wohlwollenden, wohlthätigen Fürsten deutlich, rein und wahr darstellen, und nur leise das Thatenreiche

Digitized by Google

andeuten, was einst die Geschichte Bojoariens umfassend als lauten langen Nachruhm den fernsten Geschlechtern verkünden wird.

Maximilian Joseph, Prinz, Pfalzgraf und Herzog.

Von 1756 bis 1799.

Maximilian Joseph erblickte das Licht der Welt am 27. Mai 1756 in dem churfürstlichen Schloß zu Schwetzingen bei Mannheim. Er war ein Sprößling Rudolphs, des Stifters der pfälzischen Linie (1294), die in den edeln Fürstenzweigen Simmern, Veldenz, Neuburg, Zweibrück, Sulzbach und Birkenfeld während langen Jahrhunderten über viele deutsche Völker Heil und Segen brachte. Erloschen waren allmählig die hundertjährigen Zweige Wittelsbachs, nur im edlen Reis von Birkenfeld-Zweibrücken erhielt sich noch der alte ehrwürdige Fürstenstamm, um in neuen legitimen Aesten zu gedeihen, fortzuleben und fortzuherrschen über das Volk der treuen biedern Bayern bis in die Tage später Jahrtausende. — Pfalzgraf Friedrich Michael, der Urenkel Carls I. von Birkenfeld, war der Vater Maximilian Josephs. Pfalzgraf Friedrich (geboren den 27. Febr. 1724) *) nahm den 8. Dec. 1746 die römisch-katholische Religion an und bekam den 24. Febr. 1752 zu Rom bei der Firmung den Namen: Michael. Er war kommandirender General der Reichsarmee und später Feldmarschall und Generalissimus in

*) Hundert Jahre später, am 16. Febr. 1824 feierte Maximilian Joseph sein Jubel-Jahr als Regent von Bayern.

Digitized by Google

Böhmen; seine Gemahlin war seit dem 6. Febr. 1746 Maria Franziska Dorothea Christine Ernestine, Tochter des Pfalzgrafen Joseph Carl Emanuel August von Sulzbach. Pfalzgraf Friedrich starb den 15. Aug. 1767, seine Gemahlin, die zu Sulzbach residirte, endete am 15. Nov. 1794 ihr frommes fürstliches Leben.

Maximilian Joseph, der jüngste Sohn seiner Eltern, hatte kaum das eilfte Jahr seines Lebens zurückgelegt, als ihm sein hochherziger Vater durch einen leider zu frühzeitigen Tod entrissen wurde; worauf sein Oheim Herzog Christian IV. von Zweibrücken, an dessen Hof er schon in seiner frühesten Kindheit gekommen war, Vaterstelle an ihm vertrat. Unter der Aufsicht dieses weisen Fürsten, gegen welchen Maximilian Joseph bei jeder Veranlassung seine innigste Dankbarkeit aussprach, und unter der Leitung der vorzüglichsten Lehrer wuchs Er zum Jüngling heran, und erweckte durch die vollendete Bildung seines Herzens wie seines Geistes bei Hohen und Niedern allgemeine Hochachtung und Liebe. Die Natur stattete ihn herrlich aus. Seine edle Haltung zeigte wahre königliche Majestät, Leutseligkeit und Anmuth; Wohlwollen und Geistesgröße sprachen aus dem offenen feurigen Auge, aus jedem Zuge seines holden Gesichtes; mit freudigem Tone sagte er Hilfe zu und wo diese nicht möglich war, sprach er milde freundliche Worte des Trostes und der Hoffnung. *) Die angenehmsten

*) Gottesdienstliche Gedächtnißfeier auf weiland Seine königliche Majestät: Maximilian Joseph den Ersten, König von Bayern. Angeordnet in der evangelischen Pfarrkirche zu St. Anna in Augsburg und gehalten in zwei Vorträgen von Anton Daniel Geu-

Digitized by Google

Jahre seiner Jugend verlebte der ächt humane Fürst als appanagirter Pfalzgraf abwechselnd theils zu Paris, theils zu Straßburg, in welch letzterer Stadt Er das Hotel seines Bruders bewohnte. Max Joseph war damals in französischen Kriegsdiensten und Obrist des Regiments Elsaß, das bis in die ersten Jahre der französischen Revolution zu Straßburg in Besatzung lag. *) Während seines Aufenthaltes in Straßburg vermählte Er sich am 30. Sept. 1785 mit Wilhelmine Auguste des Landgrafen von Hessen-Darmstadt Tochter. Edle Vaterfreuden genoß der geliebte Fürst in Straßburg durch die am 25. Aug. 1786 erfolgte Geburt seines Ersten geistvollen Prinzen: Ludwig Carl August. Auch Auguste Marie Louise, die nachherige Gemahlin des heldenmüthigen Herzogs von Leuchtenberg **) erblickte hier am 21. Juni 1788 das heitere Sonnenlicht; ihr folgten am 9. Oct. 1790 Amalie, die am 24. Jäner 1794 ihr zartes Leben schloß; und am 8. Febr. 1792 Caroline Auguste, die seit dem 10. Nov. 1816 Oesterreichs mächtigen Kaiser-Thron schmückt; und als jüngster Sprosse erster Ehe erfreute den herzoglichen Vater am 7. Juli 1795 Carl Theodor Max August, der hochherzige Prinz aus Wittelsbachs Blute.

---

der, erstem Pfarrer daselbst. — Gedruckt zum Besten der Armen. — Augsburg bei M. Engelbrecht. 1825. Seiten 48. Preis 12. kr. (8.)

*) Mignets Geschichte der französischen Revolution, übersetzt von Adolf Wagner. Jena, bei Froman. 1825. Seiten 642. (gr. 8.)

**) Erinnerungen aus dem Leben Eugens, Herzogs von Leuchtenberg, nach authentischen Quellen, von Heinrich Seel. — Sulzbach bei J. E. v. Seidel. 1826.

Digitized by Google

Doch bei der Geburt dieser beiden letzten Kinder lebte Max Joseph schon in Mannheim, denn die ersten blutigen Stürme der französischen Revolution bewogen den theuern Fürsten 1790 den französischen Kriegsdienst und Straßburg zu verlassen, wo Er sich durch seinen Edelmuth und seine Menschenfreundlichkeit allgemeine Liebe erwarb, wo das Andenken an den heitern, lebensfrohen, muntern, schön blühenden Prinzen Max stets die rührendsten Erinnerungen erweckte. Immer blieb auch dem biedern wittelsbachischen Fürsten Straßburg werth und Er ermangelte nicht, bei jeder sich darbiethenden Gelegenheit den Bewohnern dieser Stadt mannigfaltige Beweise davon zu geben. Max Joseph lebte von 1790 an zu Mannheim und andern schönen Städten des Rheins, wie auch in Frankfurt am Main; an allen Orten, wo Er verweilte, erwarb Er sich allgemeine Zuneigung. Alle, denen der Vorzug zu Theil ward, mit ihm in nähere Berührung zu treten, hielten ihn seiner Herzlichkeit und seines deutschen Biedersinns wegen werth und lieb.

Damals schien Maximilian Joseph, als nachgebornen Prinzen der zweibrückischen Linie, nie das Loos zuzufallen, das Scepter eines Königs zu führen, das ihm die Vorsehung in der Folge anvertraute. Aus diesem Grunde empfing Er in seiner Jugend auch jene vollkommene Ausbildung für höhere Staatsregierung nicht, welche der Zweck eines Selbstherrschers, vorzüglich in unsern Tagen, erfordert. Während seinem jüngern männlichen Alter ward ihm in einem untergeordneten Range sein Wirkungskreis angewiesen. Er durchlebte als Fürsten-Sohn in diesem Verhältniß viele Jahre im Umgange erlauchter Herrscher, berührte aber zugleich entferntere

Digitized by Google

Kreise der Höfe und lernte dadurch Menschen der verschiedenartigsten Bestimmungen und Gewerbe kennen. Das Leben in allen Stufen der bürgerlichen Gesellschaft beobachtete Er, die Bedürfnisse und Bestrebungen der Hohen und Niedern zeigten sich seinem Auge, und es war diese Schule der Weltbelehrung für ihn von hoher Wichtigkeit, als Er sich im Laufe der Zeit durch den Willen der Allmacht zum Regenten erhoben sah; denn vertraut wurde Er in ihr mit dem Leben und den Angelegenheiten aller Klassen des Volkes. — Aber auch manchen Kampf hatte Maximilian Joseph in dieser Epoche seines Lebens zu bestehen. Als beim Tode Churfürst Maximilians III. (1777) Oesterreich unhaltbare Ansprüche auf Niederbaiern, auf die böhmischen Lehen in der Oberpfalz und auf die Herrschaft Mindelheim erhob, und Carl Theodor den Forderungen des Wiener Hofes leichthin seine Zusage gab, ein bedeutender Theil des alten heiligen Stamm- und Erbgutes von Wittelsbach fremden Fürsten zufallen sollte, da zertrümmerten unter Preußens Vermittlung und durch den Schutz von Rußland die beldenmüthigen kühnen Worte, des Herzog Carl von Zweibrücken und seines jüngern Bruders Max Josephs die bereits in Wien schon abgeschlossene geheime Convention, die pfälzischen Hausverträge erhielten neue Garantien, und gegen Aufopferung des Innviertels mit Braunau wurde Bayerns Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gerettet. Die Hauptabsicht Oesterreichs ward glücklich vereitelt, doch der Wiener Hof bemühte sich auf neuen geheimen Wegen seinen alten Plan, Bayern für Habsburg zu erwerben, auszuführen. Maria Theresia starb 1780, und ihr staatskluger Sohn Kaiser Joseph II. machte den listigen Entwurf Bayern und die Oberpfalz

nebst den Fürstenthümern Neuburg, Sulzbach und Leuchtenberg gegen Burgund zu vertauschen, um den großen politischen Völkerhandel zu erleichtern, ward dem Churfürsten Carl Theodor, der nie ein landesväterliches Herz für Bayern hatte, die Würde eines Königs von Burgund zugesichert, den Herzog Carl von Zweibrück, und seinen jüngern Bruder Max Joseph hoffte man durch ein Geldgeschenk von 1½ Million Gulden abzuspeisen. — Carl Theodor, dem Interesse Oesterreichs blind ergeben, war mit dem Tausche zufrieden, er vergaß daß Kaiser Friedrich I. dem Stamme Wittelsbach das ewige Erbrecht auf Bayern zusprach (1180), wie seit sechshundert Jahren Fürst und Volk in Bayern durch heilige Verträge unzertrennlich fest verbunden waren, wie jederzeit das Volk freudig, heldenmüthig und unerschütterlich treu sein Schwerdt zur Sicherung und Vertheidigung der Rechte seiner Fürsten zuckte. All das Herrliche und Große, was Bayern für seine Fürsten gethan, war aber nicht aus dem Gedächtnisse der Prinzen von Zweibrück verschwunden, was der Wittelsbacher mächtiger Kriegsarm erwarb, was durch viele Freiheitsbriefe dem achtbaren Volke besiegelt und versichert war, Untheilbarkeit, Selbstständigkeit und Herrschung durch eigene Fürsten sollte unverletzbaren Fortbestand behaupten, das zu Pavia am 4. Aug. 1329 errichtete und beschworne Hausgrundgesetz sollte geachtet, die ewige Unveräußerlichkeit wittelsbachischen Land und Guts an Fremde nicht frevelhaft gebrochen werden. — Schon waren über den unseligen Tauschplan die Höfe von Wien und München, Paris und Petersburg einig, die schöne Glorie des uralten bayerischen Namens schien gänzlich erbleichen zu wollen; nur die beiden fürstlichen

Digitized by Google

Brüder von Zweibrücken blieben unerschütterlich standhaft und widersprachen der eingeleiteten Vertauschung des altväterlichen Erblandes. — Herzog Carl von Zweibrück und Maximilian Joseph vom edlen Geiste Otto des Erlauchten, und Ludwig des Bayer durchdrungen fühlten tief in ihrer Brust, was sie als Sprößlinge Rudolphs dem Ruhme ihrer erhabenen Ahnen und dem Volke von Bayern schuldig seien. Auch der Schwächere hat seinen Stachel zur Wehr, ohne Heer und Geld besiegte das hohe Fürstenpaar den bösen Geist des Verderbens. Von Zweibrück aus eilten herzogliche Bothen nach Berlin, um Preußens Unterstützung gegen den schmachvollen Handel zu suchen. Gleichzeitig erhoben sich Wehklagen und Verwünschungen unter allen Bewohnern Bayerns. Es fühlte das ganze Volk sein ewiges Recht, daß es keines Herrn veräußerliches Gut sei; es wollte selbstständig leben unter Wittelsbachs Herrschaft und keinen Habsburger auf des Vaterlands erbeigenthümlichen Thron suchen. Der bayerischen Landschaft treu Verordnete wandten sich mahnend an Carl Theodor, und die Abgeordneten der Hauptstadt erklärten mit schwerbewegten Worten ihren tiefen Kummer ob der vorhablichen Ueberlieferung an Oesterreich, und daß die Natur jedes Bayern sich bei dem Gedanken empöre zum Nebenland des stolzen, eroberungssüchtigen Nachbarn herabzusinken! — Das ernste Vorbringen der Landschaft Bayerns, und der Bürger Münchens, verbunden mit dem Einschreiten des Zweibrücker Hofes, veranlaßten Carl Theodor zurückzutreten von dem unfürstlichen Tauschvorhaben. Gerettet ward durch Carl und Max Joseph von Zweibrücken die Freiheit und Selbstständigkeit Bayerns, und im Vereine mit Preu-

Digitized by Google

ßen, Sachsen und Hannover am 23. Juli 1785 der deutsche Fürstenbund gestiftet zur Aufrechthaltung deutscher National-Unabhängigkeit, wie zum Schutz gegen alle Eingriffe in deutsche Haus- und Erbfolge-Verfassungen. Seit diesen Tagen blieb Carl Theodor, beschämt durch seinen Mißgriff, den beiden Prinzen von Zweibrück persönlich abhold, er wählte sich im hohen Alter (1795) noch eine blühende Fürstin aus Mailand, in der Hoffnung durch eigene legitime Leibes-Erben, die Linie Zweibrück aus der Erbfolge zu setzen. Seine Absicht mißfiel der ewigen Vorsehung, Max Joseph, der erhabene Mitretter Bayerns, empfing durch Gottes gnädige Fügung das alte gesegnete Erbland seiner erlauchten großen Anherrn.

Pfalzgraf Herzog Carl von Zweibrück, geboren am 29. Oct. 1746, vermählte sich am 12. Febr. 1774 mit Maria Amalie, Tochter des Churfürsten Friedrich Christian Leopold von Sachsen. Dieser feurige Fürst lebte einige Jahre zu Neuburg an der Donau, succedirte dann dem Bruder seines Vaters Christian IV. als regierender Herzog von Pfalz-Zweibrücken (6. Nov. 1775) und wurde nach dem Ableben des Herzogs Clemens in Bayern Besitzer der wittelsbachischen Herrschaften in Böhmen. Seine Fürstenehe ward durch einen einzigen Sohn Carl August Friedrich gesegnet, der am 2. März 1776 geboren, im Jahre 1784 verblühte. Der Tod dieses Erbprinzen und das am 1. April 1795 zu Mannheim erfolgte Ableben des Herzogs Carl von Zweibrücken brachten Pfalz-Birkenfeld das Herzogthum Zweibrücken nebst den böhmischen Herrschaften an die Linie Maximilian Josephs. Diese Fürstenthümer seiner Anherrn waren indessen damals der Schauplatz eines zerstörenden Krieges

zwiſchen Frankreich und Oeſterreich, die kriegeriſchen Unruhen geſtatteten den herzoglichen Erbherrn nicht einmal Beſitz von den ihm zugefallenen Landen zu nehmen, und die Wünſche derer zu befriedigen, die mit Anhänglichkeit und Sehnſucht ſeiner warteten. Mitten unter Kriegsgetümmel und Waffenklang erſchütterte Max Joſeph der ſchmerzliche Verluſt ſeiner fürſtlichen Gattin. Wilhelmine Auguſte, für die ſein edles Herz ſo innig ſchlug, verſchied mit wehmuthsvollem Hinblick auf ihre theuern Kinder am 30. März 1796 zu Rohrbach bei Heidelberg. Maximilian Joſeph flehte zum Himmel um eine glückliche Wahl, um ein theilnehmendes Herz für ſeine trauernden Waiſen, und die Vorſehung beſchied ihm eine Fürſtin voll Hochgefühl und Seelengröße zum Wohl des erlauchten Hauſes. Friderike Wilhelmine Caroline Prinzeſſin von Baden und Hochberg, Tochter des Markgrafen Carl Ludwig, ward am 9. März 1797 die Gemahlin Max Joſephs und Mutter der fürſtlichen Waiſen. Während Herzog Maximilian Joſeph in der Nähe des Landes ſeiner Väter verlebte, ſtarb auch ſein Oheim mütterlicher Seits: Churfürſt Carl Theodor am 16. Febr. 1799, und das verwaiſte Bayern begrüßte mit freudiger Hoffnung den legitimen Sprößling und Erben ſeines erhabenen Fürſtenhauſes.

Maximilian Joſeph Churfürſt von Pfalz-Bayern.

Vom 16. Febr. 1799 bis letzten Decr. 1805.

Am Schluſſe der Regierung Carl Theodors ward die Geſtalt des bayeriſchen Landes finſter und düſter, man vernahm an vielen Orten verwirrende Stimmen dumpfer Gährung, zwiſchen Volk und Regierung ſchlich ſich Miß-

Digitized by Google

trauen und Unzufriedenheit ein; großes Frohlocken tönte daher Maximilian Joseph entgegen, als er von den Ufern des Rheins her München, den alten Sitz der Wittelsbacher hold begrüßte. Er kam nicht zum erstenmal in die Hauptstadt Bayerns, schon als Prinz lebte der edle Sprosse von Zweibrück an der treuen Isar; mit voller Lebendigkeit erwachte jetzt das Andenken seiner ehemaligen Leutseligkeit und Anmuth, wie seines Wohlwollens bei allen, die ihn früher sahen und kannten; denn seine hohe muthvolle, ritterliche Seele machte sich im zarten Jünglingsalter bereits alle Herzen der Erleuchteten im Volke unterthan. Am 12. März 1799 hielt der neue Churfürst mit seiner erlauchten Familie seinen feierlichen Einzug in München. Er kam nicht wie ein gebietender Fürst zu anererbten Unterthanen, sondern als zärtlicher Vater zu seinen Kindern. Die Bewohner Münchens, wie aller Städte, Märkte und Dörfer Bayerns, durch die seine Reise ins Land ihn führte, jubelten mit froher Begeisterung, voll Hoffnung auf eine bessere Zukunft, alle Herzen pochten laut vor Freude, als ihn den ewig Theuersten die biedern Bayern erblickten in seiner stattlich erhabenen Gestalt, in seinem Antlitz den Sinn des Wohlwollens, der Güte und Menschenliebe, in seinem Wort und Wesen die ganze Huld und Menschenfreundlichkeit der alten Fürsten Bayerns. Wahrlich „riefen unzählige Stimmen“ dieser ist Maximilian Joseph der Andere, aber im Kreise schöner Kinder, gesegneter und glückseliger als der vorige. — Mit gleich freudiger Verehrung wurden Carolina, des Landes geliebte Mutter, Ludwig der talentreiche blühende Kronprinz, Auguste und Caroline, die zart keimenden tugendlichen Schönheiten, und Carl, im Hause Wittels-

Digitized by Google

bach damals der Jüngste, von den treuen Bayern empfangen.

„Auch wir sind Bayern“ riefen die fürstl. Sprößlinge dem wonnetrunkenen Volke zu, und erfüllten dadurch alle Herzen mit Liebe und Rührung, Freudenthränen sah man im frischen Auge der Jugend wie auf den Wangen alter grauer Greise, die noch unter Carl Albert, dem Kaiser der Deutschen, und unter Churfürst Max Joseph III., Zeugen der wittelsbachischen Großthaten und Fürstentugenden waren, selbst die Erinnerung an die Tage der fernen Vergangenheit erhöhte das Entzücken der Gegenwart; denn Erben Bayerns verherrlichten den Anblick des geliebten Vater des Vaterlandes, es war, als habe der Morgen Heil und Segen verkündend sein goldenes Thor geöffnet! — Mit starkem Bewußtsein des aufrichtigsten guten Willens, und mit reinem festen Vorsatz, Gutes zu stiften und Wohlfahrt zu verbreiten über Gegenwart und Nachkommen trat Maximilian Joseph muthig die neue Laufbahn an. Reich an Erfahrungen in jungen Jahren, von der Natur begabt mit einem scharfen Blick große Verhältnisse der Staatsgesellschaft zu durchdringen, das Wahre und Tüchtige schnell und sicher aufzufinden beförderte der sorgliche Fürst alles, was zum Wohl seiner Regierten beitrug. Entschlossen, jede Schwierigkeit zu heben, umgab Er sich mit Männern voll Einsicht und Thätigkeit. An die Spitze der äußern und innern Angelegenheiten trat Freiherr von Montgelas, dessen Wahl in den bedenklichsten politischen Krisen sich so ausgezeichnet glücklich und ehrenvoll für Bayern rechtfertigte, der Bayern kräftige Verstärkung im Innern, und eine Achtung gebiethende Stellung gegen fremde Mächte verschaffte, so daß das Volk der Bayern nicht

Digitized by Google

blos glänzte in der vaterländischen, sondern selbst in der Weltgeschichte. — Klar wurden am Hofe zu München die billigen Forderungen der Zeit begriffen, eine öffentliche Kirche dem protestantischen Cultus erbaut, — Achtung lebte auf für Recht und Menschenwürde; zugestanden aber wurde jederzeit nur, was Bayerns Gesammtwohl und Ehre erheischten. Gleich beim Antritt der Regierung Maximilians wurde alles zu beseitigen gesucht, was dem Besserwerden im Wege lag und mit der Wegräumung jener wesentlichen Hindernisse begonnen, welche den Fortschritten zum Höhern und Bessern entgegenstehen mußten. Ungezügelte böse Leidenschaften, selbstsüchtige finstere Geister suchten zwar die edelsten Absichten der neuen Beherrschung Bayerns verdächtig zu machen, das reine Licht des mächtigen Genius der Wahrheit zu verdunkeln. Dies arge Treiben zerfiel jedoch mit der Nacht, in der es ausgebrütet ward. Durch ein energisches Zusammenwirken aller höhern geistigen Kräfte errang Bayern in Kurzem festen Bestand. Dem Mißbrauch der bisherigen Aemterbesetzung durch Adjungirungen wurde gesteuert, Kenntnissen und wahren Verdiensten eine freie Laufbahn geöffnet, der angestrengten Wirksamkeit nicht länger mehr der gerechte Lohn vorenthalten. Der Orden der Ritter vom heiligen Johann von Jerusalem erhielt seine Auflösung, und obwohl Kaiser Paul I. von Rußland dessen ephemäres Dasein noch einige Zeit fristete, erlosch selber später doch zum Wohl des Landes gänzlich. *) Sturmvoll und mühsam war der neue Herrscher-Antritt.

*) Grundlinien zu einer pragmatischen Geschichte der englisch-bayerischen Malteser-Ordens-Zunge, von Heinr. Seel. Landshut, bei Thomann. 1826.

Das ganze Land war von den Kriegsvölkern Oesterreichs angefüllt, die über den Lech zum Rhein drangen, welchen die Feldherrn Frankreichs siegend überschritten hatten, das bayerische Heer, ohne Stärke und Uebung, mußte erst geschaffen werden, während der Staatsschatz durch die letzten Verfügungen Carl Theodors ganz geleert, das Land von Schulden schwer gedrückt, die Verfassung ohne gute Grundsätze und Kraft, die Besteuerung ohne Einheit und Ebenmaaß, und die Landschaft ohne Achtung und Vertrauen war. Eine neue durchgreifende Ordnung in allen Staatszweigen empfieng nun Bayern, Gerechtigkeit sollte gehandhabt, die öffentliche Verwaltung gut bestellt werden. Die zweckmäßigsten Verordnungen zur Beförderung des Staats- und Nationalwohls wurden erlassen, das alte drückende Mauth-System aufgelöst, der Verkehr im Innern freigegeben, und die wohlthätigsten Anordnungen in's Leben gerufen. Landes-Direktionen wurden errichtet, einsichtsvolle reifgebildete Staats-Männer von erprobten Erfahrungen und redlichem vaterländischen Sinn in den neuen Collegien vereinigt, und eine Wirksamkeit in der ganzen Administration des Landes entwickelt, die im fernsten Ausland Bewunderung, aber auch Neid erregte. Künste und Wissenschaften fingen an kräftiger und allgemeiner zu blühen; das Erziehungswesen, der Unterricht der vaterländischen Jugend ward dem Mönchthum entwunden und Welt-Männern von ausgezeichneten Geistesgaben und tiefem Gemüthe anvertraut; die vom Herzog Ludwig 1472 gestiftete Landes-Universität zu Ingolstadt erhielt in Landshut eine bessere Wohnstätte im heitern gesegneten Thale der Isar. Unter den Stürmen der Zeit wurde Maximilian Joseph der zweite Stifter dieser Hochschule, er überließ selber, zu ihrem schon

ur-

Digitized by Google

ursprünglichen Fonde, das reich begabte Kloster Seligenthal, die Ruhestätte so vieler erlauchter Fürsten des Hauses Wittelsbach, dazu noch die Einkünfte des Prediger-Klosters und des Stiftes zum heiligen Kreuz in Landshut, nebst kostbaren Sammlungen von Natur-, Kunst- und Bücher-Schätzen. Neue Lehrer der Wahrheit, des Rechts, der Heilkunde und der beseligenden Christus-Religion wurden an die Hochschule berufen, und großmüthig besoldet, um Kummer frei mit fröhlichem Muthe ihren Beruf zu verfolgen, und in schönster Mannigfaltigkeit hinzuwirken auf des Vaterlandes Heil. Ein Geist edelsinniger Humanität machte alle Staats-Anordnung ehrwürdig; Gerechtigkeit und Vernunft waren die Quelle ihres Hervorströmens. Mußte auch manches einzelne Opfer dem Gesammtwohl dargebracht werden, behielt die Billigkeit dennoch meistens die Oberhand im Verfahren des Regierens. *) — Trübe Wolken sammelten sich schon im ersten Jahre der Regierung. Der fränkische Freistaat rief auch Bayerns Waffenmacht auf den großen Kampfplatz. Bayern schloß sich dem politischen System Oesterreichs an, und stellte ein wohlgerüstetes Korps von 12,000 Mann als englische Subsidien gegen die französische Republik. Unglücklich ward indessen der Feldzug gegen Frankreichs kühne Kriegsmacht in Deutschland und Italien geführt. Bei Marengo (14. Juni 1800) und Hohenlinden (3. Dec. 1800) erkämpften Bonaparte und Moreau die großen ent-

*) Trauer-Rede auf den Hintritt Seiner Majestät Maximilian I. Königs von Bayern von Dr. Joh. Nep. Hortig. Landshut 1825, bei A. Weber. Seiten 16. — Preis 9 kr.

Digitized by Google

scheidenden Siege, welche den Frieden von Lüneville (9. Febr. 1801) und durch selben den Verlust des ganzen linken Rheinufers für Deutschland herbeiführten. Bayern kam aus dem Besitz seiner jenseits des Rheins gelegenen Länder mit Ausnahme des Herzogthums Berg, und wurde dafür mit Würzburg, Bamberg, mit Kempten, dann andern geistlichen Fürstenthümern, Reichs-Stiftern und Klöstern, Reichs-Städten und Reichs-Dörfern vertragsmäßig entschädigt; durch welche Erwerbungen unser Vaterland sich mehr arrondirte und im festern Zusammenhang an innerer Kraft gewann. Von 1801 bis im Herbste 1805 genoß Bayern eine glückliche Ruhe, fruchtbar gesegnete Länder umschloßen unsere Grenzen, viel Herrliches gedieh, als eines der denkwürdigsten Merkmale jener frohen Tage erkennen die Unterthanen Bayerns besonders das Religions-Edict vom 10. Januar 1803 dankbarst an, es leuchtet in den Jahrbüchern der religiösen Bildung als ein glänzendes Vorbild, gab die vollkommenste Gewissensfreiheit und den drei christlichen Glaubensbekenntnissen gleiche bürgerliche Rechte. Der Genius der Einigkeit und des Bürgerfriedens gab es und die Vorsehung wird dessen erhabenen Geist ewig unverletzbar als Grundfeste des National-Lebens in Bayern, schützen! — Der veränderte Länderbesitz führte neue Verhältnisse herbei. Durch den Wechsel der Regierungen verloren Viele, Klagen erhoben sich über den Untergang lang bestandener Vorrechte und alter Begünstigungen, das Neue im Kampfe mit dem Alten zeigte Gährung, viele Unzufriedene suchten Schutz in Wien, und fanden für heimliche Beschwerden geneigtes Gehör. Die Selbstsucht, der gedemüthigte Stolz einzelner Hohen suchte das Volk mißvergnügt und unruhig zu machen. — Oesterreich schmeichelte sich aus die-

Digitized by Google

ser schwierigen Stimmung einzelner Gemüther mehr Vortheil zu ziehen, als von einer Armee, die durch langjährige Schwächung und viele verderbliche Feldzüge das Vertrauen aller Deutschen verloren hatte. – Eine neue Koalition bildete sich, mit England und Rußland schloß Oesterreich einen mächtigen Waffenbund. Bayern ward die beabsichtete Neutralität nicht gestattet. Maximilian Joseph sah sein Erbland als eroberte Provinz von Oesterreich behandelt, mußte sogar mit seiner erlauchten Familie München die Hauptstadt Bayerns verlassen, um drohenden schmachvollen Mißhandlungen auszuweichen. Da ging Napoleon über den Rhein, vereinigt sich mit den kampflustigen Würtembergern, Badnern und Bayern, zerstreute die in und bei Ulm verschanzten Oesterreicher (Anfangs Oct. 1805), verlegte, den Kriegsschauplatz von Bayern rasch in das Herz von Oesterreich, lößte dessen Heeresmacht in der mörderischen Schlacht bei Austerlitz (2. Dez. 1805) auf, bewog Rußland zum Rückzug und führte nach einem kaum drei monatlichen Krieg den Frieden von Preßburg herbei (25. Dec. 1805). Dieser denkwürdige Frieden erhob Maximilian Joseph, Bayerns geliebten Regenten zum König; die alte Würde des bayerischen Staates ward ehrenvoll wieder erneuert und von Europas Mächten vollgiltig anerkannt.

Maximilian Joseph, König von Bayern.

Vom 1. Jäner 1806 bis 13. October 1825.

Schon länger als zweitausend vierhundert Jahre glänzt das Volk der Bayern im Buche der Geschichte ob seiner Treue und Begeisterung bis in den Tod für Fürst und Vaterland; einer Treue und Anhänglichkeit,

Digitized by Google

die sich in tausend blutigen Schlachten bewährte und nie sich schrecken ließ weder von den Bannflüchen Roms noch von den Trotzgeboten habsburgischer Herrscher. Reich ist Bayern an großen Erinnerungen heldenmüthiger Kämpfe gegen weit überlegene Feinde im grauen Alterthum, noch im Mittelalter, bis herab auf unsere Tage sehen wir die Macht des Volkes so gebrochen, daß es das Heiligthum seines selbstständigen National-Namens verloren hätte. Eifersüchtig auf den herrlichen Vorzug seiner Unabhängigkeit wußte es selben in jeder Gefahr zu retten und zu bewahren als des Landes köstliches Kleinod. Stolz ist Bayern ewiglich auf seine starken heldenmüthigen Regenten, die stets gekrönt waren durch ausgezeichnete Fürsten-Tugenden und Großthaten. Alle Fürsten Bayerns waren durch alle Zeiten vom besten Willen beseelt, nicht ein einziger Sprosse im erlauchten Stamme Wittelsbach war böser Natur, Seelenadel, Gemüthlichkeit und Tapferkeit war allen eigen, und lag auch unter vielen durch fremde Waffen das Land zerstört, in der Friedensruhe bemühte sich jeder Nachfolger in der Regierung wieder mit väterlicher Sorgfalt auf Schutt und Trümmer neuen Wohlstand zu pflanzen. Mit hoher Freude jubelte Bayern in unsern Tagen, die Stirne seines Herrschers mit dem Königs-Diadem geschmückt zu sehen, es war nicht das Erstemal die Königswürde mit Bayern verbunden zu erblicken. Diese Würde war nicht neu in der Reihenfolge der erlauchten Regenten Bojoariens, nur wiedergeboren war sie die altangestammte Krone unter günstigen Umständen der Zeit. Nie dünkte sich ein Fürst der alten Bayern weniger als ein König; denn Garibald I., aus agilolfingischem Stamme, war König Bojoariens, wie Chlodowig Herrscher der Ur-Franken.

Digitized by Google

Selbstherrschaft, Königs-Macht und Hoheit gebührte stets ungeschmälert den regierenden Häuptern Bayerns. Selbst unter der Oberherrschaft der Karolinger bemerkte jeder Geschichtskundige: Bernhard, Lothar, Ludwig II. und Ludwig III. dann Karlmann als Könige Bayerns. Und war auch die ursprüngliche Unabhängigkeit durch die Gewalt barbarischer Usurpatoren mit unter gefährdet, untergehen sah man sie nie gänzlich, sie erhielt sich dann im unvertilgbaren Namen der Nation. Arnulf I. war frei erwählter König der Bayern, aus dem Stamme der Schyren oder Wittelsbacher, mit voller königlichen Macht; und als dieser erhabene Regent, aus Liebe zur Gründung Deutschlands und deutscher Verfassung, den Titel eines Königs (911.) freiwillig ablegte, verblieben dem ungeachtet alle Rechte eines Königs seinem erlauchten Hause ungeschmälert; Arnulf und seine Nachkommen fertigten Urkunden, die sie mit ihren Siegeln bekräftigten, sie bedienten sich des freien Rechtes, Gesandte in ihrem Namen zu schicken, Kriege zu führen und Bündnisse zu schließen, Bischöfe und Aebte zu ernennen, Kirchenversammlungen zu berufen, polizeiliche Kirchenverordnungen zu erlassen, Münzen zu schlagen, und in jeder Beziehung die vollkommenste Hoheit eines Königs auszuüben. Mit der altangestammten Königs-Macht verband nun Maximilan Joseph I. den uralten Königs-Titel Bayerns wieder, und wurde dadurch der Wiederhersteller des alten vollen Königglanzes im Hause Wittelsbach. *)

*) Lehrbuch der Vaterlands-Geschichte, von der Urzeit bis auf unsere Tage, für Bayerns Volks-Schulen, von Heinrich Seel. Kempten bei Dannheimer. III Bändchen, mit der Hauptstammtafel des glorreichen Regenten-Hauses Wittelsbach. Preis 1 fl. — Seite 72. 249. 260.

Digitized by Google

Maximilian Joseph vermehrte und verherrlichte aber zugleich auch die Staats-Macht Bayerns, selbe bildete von jetzt an die Hauptstütze für das neu emporkeimende südliche Deutschland. Ansehnlich wurde Bayern vergrößert im Frieden von Preßburg. Tyrol mit den Fürstenthümern Brixen und Trient nebst Vorarlberg, welche Gebiete, wider ihre Natur mehrere Jahrhunderte lang vom Mutterlande getrennt waren, wendeten sich hoffnungsvoll der Krone Bayerns zu. Die Reichsritterschaft mit ihren im bayerischen Gebiet liegenden Besitzungen wurde mediatisirt, und kam im Vasallen-Verband der vollen Souveränität von Bayern. Auch die Markgrafschaft Burgau, der salzburgische Antheil von Paßau, die Herrschaften Tetnang und Argen, die alte stolze Augusta am Lech, nebst andern kleinen Parzellen erwarb Maximilians tief durchschauender Regentenblick und die glückliche Wahl und entschlossene Benützung des günstigen Augenblickes. Doch Würzburg, das fruchtbar blühende Fürstenthum am edlen Main mußte Bayern als Opfer für diese neuen Erwerbungen darbringen, Erzherzog Ferdinand, bisheriger Churfürst von Salzburg, vormals Großherzog von Toskana, Bruder des Kaisers Franz, nahm Besitz von diesem gesegneten Land und wurde bald nachher ein treuer Alliirter Frankreichs. In diesen Tagen war es auch, wo Wittelsbachs altes Königs-Haus sich mit der neuen Kaiser-Dynastie Bonaparte ehelich verband. Napoleon, der das hart bedrängte Bayern siegreich aus Feindes Macht befreite, kam von Wien nach München, wo am 14. Jäner 1806 die Vermählung seines adoptirten Stiefsohns: Eugens mit Augusta der ältesten königlichen Prinzessin Bayerns festlich und freudenvoll vollzogen wurde; zarte

Digitized by Google

Bande umschlangen nun beide Dynastien, Augusta verschönerte Eugens Tage, fühlte sich voll inniger Liebe an den heldenmüthigen Fürsten gekettet, und fand darin in trüben verhängnißvollen Zeiten Linderung, Tröstung, und ein Seelen-Glück, das erhaben war über alle irdischen Schickungen, und jeden Wechsel der Welt. Maximilian Joseph achtete unter jeder Veränderung im große Staaten-Spiele diesen ehelichen Bund heilig, der Geist des himmlischen Friedens beseeligte unerschütterlich seine Brust; Vater-Treue und Vater-Sorgfalt für Augusta und ihre fürstlichen Sprößlinge schlug redlich und laut im edlen Herzen des großmüthigsten Königs, damit das Andenken an ihn gleich dankbar gesegnet bleibe in allen Gliedern und Zweigen seines neu gegründeten königlichen Hauses! — Bald nach dieser ehelichen Verbindung gewann Maximilian Joseph durch einen glücklichen Tausch das angrenzende Fürstenthum Ansbach (Febr. 1806) für Bayern, Berg und Cleve, alte Erbländer Wittelsbachs gingen dafür an Frankreich über. Oesterreich legte jetzt die oberste deutsche Reichswürde nieder, und erhob sich zum Kaiser der Erzländer Habsburgs. Der rheinische Bund vereinigte die deutschen Fürsten, Bayern trat selbem bei (12. Aug. 1806) und vermehrte seinen Länderbesitz, gegen Abtretung einiger Gebiets-Theile an Würtemberg, durch das gewerbsthätige industrievolle Nürnberg und einige Commenden des aufgelösten deutschen Ordens. — Da schloß Preußen mit Frankreich Verträge, erwarb durch selbe Hannover, und aus der Sorge, selbes wieder zu verlieren, verwickelte es sich mit Napoleon in einen unseligen Krieg, und sah sich nach der verderblichen Schlacht bei Jena ohne Armee. Der Tilsiter Friede machte

auch Norddeutschland von Frankreich abhängig, der rheinische Bund erhielt bedeutsamen Zuwachs, kaum erfreuten sich indessen die Fürsten desselben und ihre Unterthanen der Ruhe des Friedens, als ein neuer Kriegssturm die Wohlfahrt der Völker furchtbar zu zerstören drohte. Das heldenmüthige Widerstreben, das Napoleon 1808 unerwartet in Spanien fand, erfüllte das gedemüthigte Oesterreich mit neuen Sieges-Hoffnungen, man glaubte bereits schon Frankreichs beste Streit-Macht in Spanien vernichtet, von Wien aus vernahm man Freiheits-Töne im Geiste der längst verschiedenen Pariser-Jakobiner, Aufforderungen ergingen zum Treu-Bruch gegen alle Fürsten des Rheinbundes, doch Ruhe und Ordnung liebende Bürger konnten dadurch nicht verführt werden; nur Tyrol und Vorarlberg waren leichtgläubig genug, das arge Trugspiel für Ernst zu halten, zu ihrem eigenen Verderben entehrten sie ihre Namen im heiligen Buche unserer Vaterlandsgeschichte durch heimtückischen Verrath an Fürst und Volk von Bayern! — Unter ungeheuern Anstrengungen eröffnete Oesterreich, im Bunde mit England, den blutigen Kampf. Vergeblich versuchte die Politik des Wienerhofes die Trennung und Auflösung Bayerns, die Umwandlung desselben in Aristokraten-Bezirke, nach dem Beispiel, das derselbe 1704 unter Max Emanuel gab. Bei Abensberg, Landshut und Eckmühl, wie bei Regensburg und Salzburg zeigten Bayern, Würtemberger und Badner brüderlich vereint, daß ihrer Heere Tapferkeit nicht minder groß sei, als unerschütterlich der Völker Treue. — Die Kaiserstadt Oesterreichs fiel zum zweitenmal vor Frankreichs sieggewohnten Adlern, und die Riesenschlacht bei Wagram (5. und 6. Juli), an der Bayerns Helden unter Wredens kühner Führung

ruhmvollen Antheil nahmen, führte den Wiener-Frieden herbei (14. Oct. 1809). Das Wogen der Tyroler-Rebellen ward gebändigt, die schaudervolle Verirrung dieses Volkes bewirkte die traurige Verheerung ihres Landes, auf die großen Operationen des Krieges vermochte Tyrol nicht, einen nachtheiligen Einfluß zu üben, und wahrlich die Geisel dieses Rebellen-Streites schwang das Alpenvolk nur zur Strafe seiner traurigen Blindheit! — Schmerzhafte Wunden schlug das tolle Beginnen der Aufrührer dem königlichen Herzen Maximilians, er bemitleidete innig seine verführten Unterthanen im südlichen Gebirge, besuchte die in München gefangen eingebrachten Bauern Tyrols in den Gefängnissen, tröstete sie in ihrem Kummer, erleichterte mit erhabenster Menschenliebe nach Möglichkeit ihre herbe Lage, und zeigte sich selbst gegen jene als Wohlthäter, welche die damalige Stimme aller treu ergebenen Bayern verdammte, und die ein Monarch von minder gutem Herzen der Strafe des Todes würde überliefert haben; selbst der gefangene Sohn eines der thätigsten Rebellen fand an Maximilian einen Lebens-Retter und Versorger! — Die Zerstörung des Wohls so vieler Gemeinden und Familien, die Brandstätten und Leichen, welche der Schauplatz des wechselnden Kampfglückes allen Augen darbot, trübte tief das edle väterliche Gemüth des besten Fürsten, der alle Kinder seines Landes gleich beglücken und erfreuen wollte; Maximilians königl Großmuth würde auch dem Häuptling der unglückseligen Verirrung verziehen haben, da fiel aber Hofer, der standhafte Sandwirth aus Passayer, in der Franzosen Hände, und erlitt zu Mantua unrettbar den, nach Kriegsgericht, ihm zuerkannten Tod (20. Febr. 1810).

Digitized by Google

Die Göttin des Krieges hatte ausgetobt auf Oesterreichs blutbedecktem Boden, Maria Louise zog als Bürge der Versöhnung in Frankreichs glänzender Hauptstadt ein, und bestieg am 2. April 1810 an Napoleons Seite den mächtigsten Kaiser-Thron der damaligen Welt. Rudolph von Habsburg, 1273 der Deutschen erlauchtester Kaiser, sah, als Stammvater einer ruhmvollen Dynastie, das alte Fürsten-Blut seines glorreichen Hauses mit dem Sieger von Lodi und Marengo, von Austerlitz und Wagram, mit dem glücklichsten Sohne der einst großen Republik in Banden heiligen Ehe unauflösbar verbunden. Bayern erwarb, gegen schwere Aufopferung des blühenden Süd-Tyrols, der wichtigen Grenz-Stadt Ulm nebst anderen bedeutenden Gebietstheilen an seinen West-Grenzen, die Fürstenthümer: Salzburg, Berchtesgaden, Bayreuth und Regensburg, dann das Inn- und Hausruckviertel.

Von diesen Tagen an begann aber eine für deutsche Fürsten kränkende Erniedrigung, Napoleon betrachtete sich nunmehr als Dictator der europäischen Welt, der Rhein-Bund versank ganz in die schmählichsten Fesseln der Abhängigkeit vom übermächtigen Frankreich, das alle Schätze Europas in seinen Kaiser- und Marschalls-Palästen in sich verschlang. Die alte Selbstständigkeit der deutschen Stamm-Nationen versank, das Herz eines jeden ergriff Bangigkeit und Schauder ob der Zukunft; denn eine Auflösung aller einzelnen Völker nahte sich drohend, die Throne der angestammten Fürstenhäuser wankten, mit ihrem Umsturz sollte das alte Leben der Völker Germaniens erlöschen und sich umbilden in ein unglückseliges Sclaventhum unter Frankreichs gewaltübenden Imperator. Bayern, der Wittelsbacher heiliges

Digitized by Google

Erbgut, drohte diese Gefahr nicht minder als Preußen, Sachsen, Würtemberg, Hannover und Baden. — Starkmuth fühlte die leidende Brust der hellersehenden tugendlichen Männer der unterdrückten Völker nur im festen Vertrauen auf Gott! Da ließ die väterliche Huld der ewigen Vorsehung den übermüthigsten aller Weltdespoten der alten und neuen Zeit seinen Blick nach Norden wenden, und mit unerhörten Anstalten und Ausrüstungen einen Krieg beginnen, der im furchtbaren Flammen-Meer Moskaus zeigte, daß die Morgenröthe der Erlösung von Frankreichs Joch dem tief gebeugten Europa aufgegangen sei! — Ein Sinn der Kraft und Einheit erwachte allgemein in allen Gauen Teutoniens, dem Siege über Tyrannenmacht weihte jeder freudig sein Leben, und im denkwürdigen Vertrage von Ried (8. Oct. 1813), der durch Wrede zum Heil Bayerns abgeschlossen wurde, gab Maximilian Joseph den Fürsten des Rheinbundes einen rühmlichen Zuruf, zu handeln, wie es Deutschlands Rettung im Drange der Nöthen erfordert. Das arge Spiel der Welt um Land und Leute errang einen beseligenden Wendepunkt, tiefe Schmach zu rächen, eilten kühne Jünglinge in die Reihen der Bewaffneten zur Wehr der Throne wie der Völker! — und Maximilian Joseph sah in tausend glühenden Augen seiner Helden die unerschütterliche Liebe für König und Vaterland glänzen, das edelste National-Gefühl begeisterte Bayerns tapferes Heer zu Thaten hohen Muthes, mit treuer Ausdauer, mit unbeugsamer Ergebenheit war in blutigen Schlachen mit fester Zusammenwirkung der Hohen und Niedern ein schwerer Kampf geführt, denn glorreiche Siege folgten, die den furchtbaren außerordentlichen Dämon unsers Jahrhunderts an den düstern Fel-

Digitized by Google

sen von St. Helena schleuderten. Holde Früchte des Friedens lohnten Bayerns Volk, was ihm verheissen ward zu Wien im großen europäischen Fürsten-Vereine, in Stunden wiederkehrender großer Nöthen, kam zur redlichen Erfüllung durch die Gabe einer Verfassungs-Urkunde, die das Glück und Wohl aller Regierten unsers Vaterlandes für die fernste Zukunft verbürgt.

Bayern wurde durch Maximilian Joseph in einer stürmischen Epoche, wo jedes Jahrzehnt, jeder noch kürzere Zeitabschnitt neue Verwicklungen erzeugte, unter andauernden Veränderungen, Länderwechsel und Unruhen fest in seiner äussern und innern Staatsmacht; wie ein Fels im tobenden Meere stand der Vater des Vaterlands unerschütterlich, in den schwer zu durchschauenden Verhältnissen, in den schwierigen Verbindungen der Fürsten, in dem Wechsel zwischen Sieg und Besiegung, bei dem Uebergewicht eines Einzigen, wie in dem Augenblicke der Thron- und Völker-Rettung ward seine Ansicht und seine Wahl nie die irrige, in jeder argen Krisis war das Wohl seiner Bayern der Leitstern seiner Entschlüsse. — Mit Ehre und Glanz krönte ihn dafür die Vorsehung als König, und er vereinte als solcher das uralte Stammvolk Bojoariens größtentheils wieder unter seinem segenvollen Scepter, um es unter Deutschlands Nationen hoch zu stellen durch Einheit, innere Kraft, Selbstständigkeit und gesetzliche Freiheit! Doch wir eilen von den Gefilden des Todes und der Zerstörung von den Jammerscenen der vielen Kriege weg auf die Fluren des Lebens, der frohen, menschlichen Thätigkeit, der innern Ordnung und Bewegung des Staates, wo sich unsern Augen viel Herrliches und Erfreuliches zeigt.

Landesväterlich wirkte Maximilian für Bayerns

Digitized by Google

Wohlfahrt während sechs und zwanzig Jahren durch eine weise Gesetzgebung in allen Zweigen seiner Staats-Regierung. Bayern erhielt durch ihn eine den Forderungen der Zeit entsprechende Umbildung und Ordnung, die Provinzen wurden, als dem Geiste der National-Einheit höchst nachtheilig, aufgelöst, und Kreis-Bezirke für die Regierung des Volkes errichtet. Als Regent des Landes handhabte Maximilian Gerechtigkeit. Kunst und Wissenschaft erhielten eine neue Pflege, die bürgerliche Betriebsamkeit wurde vielseitig ausgebreitet, und erschwang sich zu einer Vollkommenheit, die sie bisher in Bayern noch nie hatte, der verderbliche Zunftzwang wurde geschwächt; der Erwerbsfleiß tausend neu belebter Bürger both einen herzerhebenden Anblick dem Freunde des Vaterlandes dar; und hätte der Handel durch die allgemeinen schweren Unbilden der Zeit nicht so schmerzlich gelitten, würde dieser Nährvater der Völker auch Bayerns Nationalwohl reicher gesegnet haben. Demungeachtet hauchte der belebende Odem der Industrie möglichst alle Keime der Natur in's Leben. Der bisher in vielen Gegenden unbebaute Boden wurde mit den Hebeln des Fleißes von Einheimischen und Eingewanderten in Bewegung gesetzt, verschaffte neue Nahrungsquellen. Es war der Ackerbau stets ein vorzüglicher Gegenstand der fürstlichen Vorsorge Maximilian Josephs, welcher Vorsorge wir auch die Stiftung des landwirthschaftlichen Vereins mit seinen ermunternden Festen verdanken. Doch nicht blos Grund und Boden, Wald- und Obst-Bäume, auch den Geist der Landes-Bewohner wollte der helldenkende Fürst cultivirt wissen; Erziehung und Unterricht erhielten eine feste Stütze mit den ersten Tagen seines lichtvollen Herrscherantritts; besondere Schulräthe

wurden bei den Kreis-Regierungen aufgestellt, durch welche Verfügungen Maximilian Joseph ein erhabenes Beispiel der Nachahmung für alle Zukunft gab! —

Zur Vertilgung der gräßlichen Blatternpest, dieser furchtbaren Menschenplage, wurde die Impfung der Schutzpocken im ganzen Staate unausweichbar anbefohlen. Zur Beförderung der Sittlichkeit und Volksvermehrung wurde der Eintritt in eheliche Verhältnisse im Lande erleichtert, die Theilung des größern Grundbesitzes befördert, die Forstrechte und andere drückende Hindernisse der Cultur des Bodens durch die Bewilligung zur Ablösung beseitigt, zur Gründung eines nachhaltigen Ertrags der Staats-Waldungen ein neues Forstsystem aufgestellt, zur Bildung guter praktischer Forstbeamten eine Forstschule errichtet, den Grund-Eigenthümern für Weide-, Wild- und Jagd-Schäden volle Entschädigung gesetzlich zuerkannt, eine allgemeine Brandversicherungs-Anstalt durch das ganze Königreich errichtet. Das Armenwesen wurde geordnet, den erwerbsfähigen Armen Arbeit und Verdienst, den erwerbsunfähigen Versorgung in Anstalten der Wohlthätigkeit ausgemittelt; dem Müßiggang und Bettel Schranken gesetzt. Für zwecklose Kordonisten trat, zur Sicherhrit und Ordnung im Innern, das hochgeachtete Korps der Gensd'armerie auf, die Armee erhielt eine ehrfurchtgebietende Stellung im Staate, die verdienstvollen Helden unsers Vaterlands fanden Pflege und Unterhalt in einem mild bedachten Invaliden-Hause; die Thaten des bayerischen alten Löwenmuths Anerkennung im Militär-Max-Joseph-Orden. Eine National-Garde aus den kräftigen Kern treuer Bürger erhöht die Vertheidigungskraft des Vaterlandes im Innern. Eine Nationalkokarde dient allen Bayern als Sinnbild volksthümlicher Eintracht, und als

Digitized by Google

öffentliches Vereins-Zeichen, daß in den reinen Farben von weiß und blau alle Herzen gleich treu und liebend für den angestammten König, für das erlauchte Herrscher-Haus Wittelsbach, wie für Bayern das ewig theuere Vaterland schlagen, willig in Tagen der Gefahr Leben und Blut opfern. Das Steuer-System wurde verbessert, Gleichheit aller Staats-Abgaben für jeden Grund-Eigenthümer ausgesprochen, die Bevorrechtungen als staatsschädlich aufgehoben. Die Militärpflicht jedem dienstfähigen Jüngling Bayerns gleich auferlegt, und die Verbindlichkeit, für Thron und Vaterland die Waffen zu tragen zur ehrenvollsten Bestimmung der männlichen Jugendkraft erhoben. Religions- und Gewissens-Freiheit wurden durch das Grundgesetz des Staates gesichert und befestigt; Denk-Freiheit, edles Schriftthum und wahre vernünftige Aufklärung mächtig beschirmt; Gottesfurcht und Sittenreinheit als die Grundpfeiler der Staatsgesellschaft kräftig emporgehalten, der Kirche und ihren ehrwürdigen Gliedern die, durch den Dämon des Verderbens unglückselig gesunkene Achtung wieder gegeben, der ewig heiligen Roma durch Gewalt entrissene Rechte, nach den Grundbestimmungen der allgemeinen Kirche durch verbindliche Staatsverträge wieder zuerkannt; das dem Cultus, der Erziehung und Wohlthätigkeit gewidmete Vermögen, die theuern Erbgüter der Frömmigkeit unserer Voreltern durch zweckmäßige Gesetze gegen den Eigennutz, die Willkühr und die Fahrläßigkeit zeitlicher Verwaltung geschützt. — Die staatsrechtlichen Verhältnisse der öffentlichen Diener und Beamten, die dem Vaterlande und dessen Wohl ihr Leben, ausgeschlossen von andern Erwerbs-Gelegenheiten, bis zum Grabe redlich und treu widmen, sicherte das großmüthige Regentenherz Maximilian

Josephs durch besondere Pragmatik, wie durch das darüber erlassene Verfassungs-Edict. — Die Akademie der Wissenschaften erhielt eine neue Verfassung, Vermehrung ihrer ursprünglichen Dotation, und auch eine Akademie der bildenden Künste verherrlichte durch Maximilians Hochsinn die Residenzstadt der alten Wittelsbacher. Durch viele hochwichtige Gesetze beglückte Maximilian sein treues Volk, wie durch Einrichtungen, welche die Annalen Bayerns noch in den spätesten Jahrhunderten ruhmvoll verkünden werden. Die segenreichste Gabe der landesväterlichen Huld empfing aber Bojoarien, nach seiner Wiedergeburt, durch die Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818.

München feierte am 26. Mai 1818 einen ihrer schönsten Tage, den Bayerns Annalen den denkwürdigsten nennen werden. Die Bewohner derselben empfingen, so wie die Bewohner aller Kreise unsers beglückten Reiches zur nämlichen Zeit die von Maximilian Joseph, ihrem König, ihnen gegebene Verfassungs-Urkunde. — Die Bayern erwarteten mit stillem Vertrauen das Glück, eine Verfassung zu besitzen, wie sie die Wünsche des Zeitalters fordern, und sie erhielten sie von dem großmüthigsten Monarchen, von ihrer erhabenen Regierung, die nie zurückblieb, wo es darauf ankam, etwas Großes, Schönes und Nützliches zu gründen. Es erfolgte die feierliche Bekanntmachung des Entschlusses Seiner königlichen Majestät, Ihrem getreuen Volke eine Verfassung zu geben, in München durch den Reichsherold, der von einem glänzenden Zuge begleitet war. Der Zug hatte sich am 26. Mai gegen 3 Uhr Nachmittag in dem Kaiserhofe der königlichen Residenz versammelt. Zu gleicher Zeit ward angefangen, mit allen Glocken der Stadt

zu

zu läuten, und die Kanonen zu lösen; der Zug bewegte sich sodann aus der Residenz in folgender Ordnung: Eine Abtheilung des 4ten Chevauxlegers-Regiments König; 6 Unteroffiziere des nämlichen Kavallerie-Regiments zu 2 und 2 in geöffneter Ordnung, der Paucker mit 2 Begleitern, 8 Trompeter zu Pferde in 2 Reihen zu 4 und 4, der Reichsherold in reicher, alterthümlicher Kleidung, und 2 Kanzlei-Sekretärs des Staats-Ministeriums des Hauses und des Aeussern zu Pferde an den Seiten des Herolds, 12 Bürger, welche die Vertheilung der Konstitutions-Urkunde und der erschienenen Edicte besorgten, 12 Unteroffiziere der Kürassiere der Garde in geöffneter Ordnung zu 2 und 2, den Zug beschloß ein Wachtmeister der Garde du Korps. — Die erste Bekanntmachung der Konstitution Bayerns geschah vor der königlichen Residenz, von da ging der Zug langsamen Schrittes durch die Preisinggasse, Schwabinger- und Kaufinger-Straße, Carlsstraße, den Paradeplatz und wieder zurück durch die weite Straße nach der St. Annastraße, der Sendlingerstraße über den Rindermarkt in das Thal, auf den großen Platz und auf den Max-Josephplatz, wo die Bekanntmachung zum Siebentenmale also erfolgte: — „Seine Majestät Maximilian Joseph, König von „Bayern, geben für sich, Ihre Erben und Nachkommen „eine neue Verfassung mit ständischer Einrichtung, und „lassen diesen Akt Ihrer Regierung durch gegenwärtige „Verkündigung und Austheilung der Urkunde zur öffent„lichen Kenntniß Ihrer lieben und getreuen Unterthanen „bringen. Seine Majestät haben beschlossen, an dem „Erinnerungstage Ihrer Geburt in einer Versammlung „der Prinzen Ihres königlichen Hauses, der Oberhofämter, „des Staatsraths, der Staatsministerien und der Vorstände

Digitized by Google

„sämmtlicher Kollegien Ihrer Residenzstadt die Einführung „der neuen Verfassung in Allerhöchstihrer Person zu voll„ziehen, und indem Sie den Schwur der Versammlung „zu empfangen geruhen, erwarten Sie durch das „ganze Königreich die dankbare Anerkennung „dieser landesväterlichen Handlung von den „Herzen aller Bayern. Hierin geschieht der Wille „des Königs.“ — Der Jubelruf der ganzen Bevölkerung Münchens begleitete den Zug; in den Donner von 100 Kanonenschüssen und in das Läuten aller Glocken mischte sich des entzückten Volkes Wonneruf: „lange lebe Maximilian Joseph! Gott segne den geliebten König und sein hohes Königs-Haus.“ — Die folgenden Tage verherrlichten Feste, die nie herzlicher und fröhlicher gefeiert wurden, als diesesmal, wo ein treues Volk die Gewehrleistung seines künftigen Glücks von dem wohlwollendsten, gütigsten und menschenfreundlichsten Fürsten erhielt! —

Am gleichen Tage ging die feierliche Handlung der Beeidigung der Staatsminister, der Chefs der obersten Hofämter, des Staatsrathes, der Präsidenten und Vicepräsidenten in Gegenwart Sr. Majestät des Königs, Ihrer königlichen Hoheiten des Kronprinzen und des Prinzen Carl, in den Gemächern der Residenz, vor sich. — Se. Majestät der König hielten hiebei folgende Rede an die hohe Versammlung: — „Ich habe Sie um mei„nen Thron versammelt, um von Ihnen den Eid auf die „Verfassung zu empfangen, welche Ihnen auf meinen Befehl „verkündet wurde. Sie haben in dem die Verfassungs„urkunde begleitenden Rescripte die Gesinnungen und die „Grundsätze ausgedrückt gefunden, welche mich dabei geleitet „haben; ich wiederhole in dieser feierlichen Versammlung,

Digitized by Google

„daß ich mein persönliches Glück und den Ruhm mei„nes Thrones einzig in dem Gesammtwohle und in „der Liebe meiner Unterthanen suche. Ich erwarte von „ihrer treuen thätigen Mitwirkung, daß die gegenwär„tige Huldigung in eine fortlebende der That er„wachse, und ich habe das feste Vertrauen, in dem Eide „der Einzelnen den Wiederhall aller Herzen „meiner Bayern zu hören.“ — Nach vollzogener Eidesleistung geruhte der König, sich dem königlichen Staatsrathe und damaligen Generaldirektor vom Ministerium des Innern, von Zentner zu nähern, und demselben als einen huldvollen Beweis Ihrer Gnade und Zufriedenheit mit seinen vieljährigen und ausgezeichneten dem Könige und Vaterlande geleisteten Diensten die Insignien des Großkreuzes des königlichen Verdienstordens der bayerischen Krone eigenhändig zu überreichen, und diesen würdigen, wahrhaft verdienstreichen Staatsbeamten im erhabenen Zirkel huldvollst zu umarmen. — Nun begaben sich die Mitglieder der Versammlung und des Hofes einzeln in die Hofkirche zum heiligen Michael, um bei dem dort gehaltenen feierlichen Hochamte und Tedeum den Segen des Himmels für des Königs Majestät und das Volk von Bayern zu erflehen. Bei dem Beginnen des Tedeums und während desselben wurden alle Glocken geläutet und 100 Kanonen abgefeuert. Nach dem Gottesdienste wurde der in der Verfassungsurkunde enthaltene Eid von allen Mitgliedern der verschiedenen Kollegien in ihren Geschäftslokalitäten abgelegt. Freitheater, Bälle in den Vereinigungsgesellschaften des Museums und der Harmonie; Militärmusik von 9 bis 10 Uhr Abends auf den öffentlichen Plätzen Münchens, unter abermaliger Abfeuerung von 100 Kanonen, beschloßen diesen festlichen, für

Digitized by Google

Bayern ewig denkwürdigen Tag. Nach dem Theater, in welchem dem zum Erstenmale aufgeführten Schauspiele: „Das Taschenbuch," ein allegorisches Ballet: „Minerva" folgte, waren die meisten Häuser aus freiem Antriebe beleuchtet. Eine unermeßliche Volksmenge wogte durch die Straßen, und laute Vivats ertönten aus erfreuter Brust von allen Seiten.

Die neue Verfassungsurkunde, welche von allen Staatsdienern, von der Geistlichkeit, nicht aber vom Militär beschworen wurde, verbreitete in allen Theilen der Monarchie allgemeine Freude und Enthusiasmus. Sie gab auch der königlichen Staatsschulden-Tilgungskommission, welcher vermöge ihrer konstitutionellen Stellung die Vertretung der Staatsgläubiger heilige Pflicht ist, Anlaß, zu einer schönen Dankadresse an Se. Majestät. Maximilian Joseph empfing diese Adresse mit Rührung und geruhte dabei folgendes zu antworten: „Meine Herren, ich genehmige ihre Aeußerungen, „ich hoffe, die Staatsgläubiger werden in den zu ihren „Gunsten getroffenen Bestimmungen der Verfassungsur„kunde ihre volle Beruhigung finden, und der Staatskredit „werde sich hienach immer mehr und mehr befestigen. Es „war eine große Arbeit, und ich muß der angestrengten „Thätigkeit der Minister und des Staatsrathes volle Gerech„tigkeit widerfahren lassen. Ich habe meine Pflicht „gethan, und kann nun ruhig sterben! — Es ist „freilich noch Vieles zu thun übrig, und in der Ausfüh„rung wird noch manches Hinderniß zu heben sein; der „reine, feste Wille aber wird sie überwinden, und „ich werde, wenn der Erfolg meinen Absichten entspricht, „in der allgemeinen Zufriedenheit meine Be-

„lohnung finden.“ *) — Se. Excellenz der Herr Staats-Minister, Graf von Rechberg, gaben zur Feier der merkwürdigen Tage des 26. und 27. Mai 1818 ein glänzendes Ballfest. Mit dem Könige nahmen auch die Königin, die königlichen Prinzen und Prinzessinnen, die Minister, Fürst Wrede, die Staatsräthe, ein zahlreicher Adel und die angesehensten Personen des Militär- und Civildienstes Theil. Auch in den Städten des Reiches sah man festliche Spiele, und der dankbare Ruf des Vaterlands erscholl durch alle Gauen! —

Seine königliche Hoheit der Kronprinz Ludwig von Bayern erklärten sich als Freund und Beschützer der gegebenen Konstitution, beschworen selbe heilig, und kehrten als Zeuge der dadurch erweckten hohen Begeisterung des Volkes einige Tage darauf nach Würzburg zurück, nachdem Höchstdieselben vorher noch der Stiftung eines Invalidenhauses beiwohnten.

*) Die Staats-Schuld Bayerns erreichte eine Höhe von ungefähr 110 Millionen Gulden, nicht zu viel, wenn man bedenken will, welche alte Schuldenlast beim Regentenwechsel 1799 am Urlande haftete, welche Schuldenlast von den erworbenen geistlichen und weltlichen Fürstenthümern, Reichsstiftern, Reichsstädten und den mediatisirten deutschen Reichs-Herren auf Bayern überging, wenn man ferner erwegt, daß Bayern 1800 einen Feldzug gegen Frankreich mit schweren Kontributionen bestand; dann daß die Jahre 1805, 1807, 1809, 1812 bis 1816 einen außerordentlichen Kriegs-Aufwand in sich schloßen, der beinahe zwei Drittel der jährlichen Einkünfte des Landes verschlang, und ohne Aufnahme von Staats-Anlehen unmöglich zu decken gewesen wäre. Und dennoch befestigte sich nach allen diesen Drangsalen 1818 und 1819 der Staats-Credit auffallend durch die neue Garantie der Volks-Repräsentanten Bayerns.

Digitized by Google

Das Jahr 1813 bestimmt in der bayerischen Geschichte einen neuen Abschnitt zu bilden, sollte auch die Gründung eines Versorgungshauses für alte, treugediente, oder durch Wunden verstümmelte Soldaten und Offiziere entstehen sehen. Eine Anstalt sollte hervorgehen, unterstützt durch viele edle freiwillige Beiträge vaterländischer Bürger, die unter den zahlreichen, nützlichen und rühmlichen Institutionen, welche Maximilian Josephs Regierung bezeichnen, stets einen sehr ehrenvollen Platz behaupten wird. Die Stürme der Zeit und andere großen Aufwand erfordernde Staatseinrichtungen hatten es unmöglich gemacht, die wohlwollenden Absichten des Königs in Bezug auf ein Invalidenhaus früher auszuführen, das nun aber in dem geräumigen 5 Stunden von München entlegenen ehemaligen Klostergebäude zu Fürstenfeldbruck errichtet wurde. — Denkwürdig ist diese Gegend durch den am 11. October 1347 hier erfolgten Tod Kaiser Ludwigs des Bayer, dessen Denkmal König Maximilian Joseph 1808 in der Nähe des freundlichen Marktfleckens erneuern ließ. Der Tag nach des Königs Geburtstag und nach dem feierlichen Schwur auf die Verfassungsurkunde war zur Einweihung dieses neuen Denkmals wahrhaft königlicher Gesinnung bestimmt. Es lag in dem hohen Sinne des Königs, sein Heer zu ehren, indem Er den alten Krieger ehrte. Se. Majestät wollten durch Ihre Gegenwart das Fest verherrlichen, und trafen gegen 11 Uhr nebst Ihrer Majestät der Königin und Sr. königlichen Hoheit dem Kronprinzen Ludwig unter dem Donner des Geschützes und dem Geläute der Glocken dort ein. Allerhöchstdenselben vorausgeeilt waren Ihre königlichen Hoheiten der Prinz Carl in Begleitung des Herzogs von Leuchtenberg, ferner Se. Durchlaucht der

Digitized by Google

Herr Feldmarschall, Fürst von Wrede, Ihre Excellenzen die Herren Staatsminister, Oberkämmerer, Oberstbofmarschall, der Herr Generalkommandant, endlich der Herr Generaldirektor des Staatsministeriums der Armee, und der Herr Chef der obersten Militär-Verwaltungsstelle. Die unerwartete Ankunft Ihrer Majestät der Königin, an der Seite ihres erlauchtesten Gemahls, überraschte auf die herrlichste und freudigste Art die hohe Versammlung. Die menschenfreundliche anmuthvolle Fürstin, wollte sich das Vergnügen nicht versagen, Zeuge an dem Feste der Stiftung eines neuen Denkmals der Huld des theuersten Landesvater zu sein, an dessen Regentensorgen Sie so oft die zärtliche Theilnehmerin war. Zwei ehrwürdige Soldaten-Greise empfingen Ihre Majestäten bei dem Eintritte in den Saal unter dem Ausdrucke des lebhaftesten Dankes, welchen beide Majestäten mit der Ihnen eigenen Güte anzunehmen geruhten. Es waren hier aus allen Waffengattungen des löwenmuthigen Heers viele alte Krieger versammelt, die seit 20 Jahren beherzt in alle Schlachten stürzten, die 1799 gegen die Republik der Neu-Franken, 1805 bis 1813 neben den Adlern Napoleons; dann 1813 bis 1816 für die Freiheit der Völker und die Erhaltung der Throne kämpften, die mit den kriegsfreudigen Königs-Söhnen an der Spitze, unter ihren tapfern siegeslustigen Anführern mit Sturmeskraft überall sich hinbewegten, wohin König und Vaterland sie riefen. Die mit Narben bedeckten Invaliden setzten sich sodann im Saale auf Befehl ihres Königs zu Tische, während dessen Dauer Ihre Majestäten und Ihre königlichen Hoheiten sich mit diesen alten Soldaten auf das huldvollste unterhielten. Hierauf wurde das Invalidenhaus, wie auch die schöne Kirche in Augenschein genommen; endlich die näch-

Digitized by Google

ſten Umgebungen des Gebäudes, und die dortige Abtheilung des ſeit einigen Jahren daſelbſt errichteten Armeegeſtüts beſehen. Um 2 Uhr begaben ſich Ihre Majeſtäten nebſt den übrigen höchſten und hohen Anweſenden zur Tafel, welche der Herr Feldmarſchall Fürſt von Wrede Ihren Majeſtäten zu geben die Ehre hatte. — Der Fürſt brachte, unter Abfeurung des Geſchützes, dem Vater des Volkes und des Heeres ein Lebehoch! — Nach aufgehobener Tafel, gegen 6 Uhr, verließen Ihre Majeſtäten unter dem Donner des Geſchützes und dem Geläute aller Glocken Fürſtenfeldbruck, nachdem Allerhöchſtdieſelben durch Ihre alle Herzen feſſelnde Huld und Gnade eben ſowohl die Verſammlung und die zuſammengeſtrömten Bewohner der Gegend entzückt, als den innigſten Dank der alten Krieger des Heeres von Bayern tief gerührt empfangen hatten. Schon Morgens, vor Ankunft der Allerhöchſt und Hochverſammelten, dankten die ergrauten Helden des Vaterlands mit frommem Gemüthe Gott bei einem feierlichen Hochamte und Tedeum für die durch des Königs Milde ihnen zu Theil gewordene Verſorgung. Kaiſer Ludwigs ſeliger Schatten ſah mit Wohlgefallen auf den König, ſeinen würdigen Enkel und auf die königlichen Söhne herab!

Bayern erhielt ſchon im Jahre 1808 eine Verfaſſung, die politiſchen Verhältniſſe hemmten aber deren Vollzug und Ausführung. Als nun der Rheinbund unterging, und über deſſen Grabe ein neues Volksleben aufblühte; da war Tag und Stunde reif, einen grundhaften Freiheitsbrief in allen Gauen des Landes zu verkünden, einen Freiheitsbrief, wodurch alle Werke landesväterlicher Vorſorge am nahenden Abend des königlichen Lebens zur Vollendung geführt wurden. Mit Jubel empfing dieſe

Digitized by Google

heilige Urkunde Bayern! — Maximilian Joseph, der wahrhaft königliche Vater, dem an Herzensgüte und Wohlwollen, an Empfindungen der Großmuth und Menschenliebe wenige Monarchen in der alten und neuen Geschichte gleichkommen, wollte durch dieses freie Geschenk das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlands und der Liebe seiner Bayern empfangen, wie seine ewig unvergeßlichen Worte aller Welt verkündeten! Von solchen fürstlichen Gesinnungen beseelt und begeistert, trat er auch in die Mitte der 1819 zum erstenmal versammelten Stände des Reiches, und nannte den unvergeßlichen Tag der Ersten Eröffnung der Stände-Versammlung Bayerns: den schönsten seines Lebens: Dank, ewigen Dank dem Fürsten und Herrn, über dessen Lippen solche Worte kamen, entsprungen aus der aufrichtigsten Liebe für sein ihm theuerwerthes Volk!

Die Feststellung dieser Verfassung war für alle civilisirte Völker des Erdkreises eine merkwürdige, anziehende Erscheinung. *) Was die Erfahrungen der Geschichtsbücher, die haltbaren bessern Lehrsätze der Staatskunde laut verkünden, daß für civilisirte Völker nur eine gesetzlich beschränkte Monarchie passe, das bestätiget der Geist dieser Konstitution, der durch eine treffliche Gemeinde-Verfassung, durch Magistraturen, dann durch das noch zu hoffende Institut der Landräthe einen unerschütterlichen Grundstein zu einer wahrhaft gemäßigten Mo-

*) Der bayerische Landtag vom Jahre 1819, von Julius Graf von Soden. Nürnberg, bei Riegel und Wießner. 1821. 436 Seiten. Preis, 2 fl. 42 kr.

Digitized by Google

narchie legte. — Die liberalen Ideen, geordnet durch vernünftige Begriffe vom höchsten Staatszweck, fanden Eingang bei den höhern Klassen des Volkes von Bayern, die Edlen warfen ihre Blicke in den Spiegel der Vorzeit, der die Gebrechen der Vergangenheit klar und deutlich zeigte, und erkannten, daß nur durch Anerkennung der unveräußerlichen Menschen- und Bürgerrechte, durch eine weise Mischung der Ansprüche alle Ausgleichungen bewirkt, und die bewegten Gemüther ohne Kränkung zufriedengestellt werden können. — Die Elemente des Aristokratismus und der Demokratie mußten, nach der Kulturhöhe des bayerischen Volkes, abgewogen werden und eine gegenseitige Stellung in zwei Stände-Kammern erreichen, die der heiligen Monarchen-Würde den festesten Bestand sichert. — Den erleuchteten Staats-Minister Freiherrn von Zentner verehrt das Vaterland tiefverbindlich als vorzüglichen Förderer der glücklichen Umwandlung Bayerns in einen konstitutionellen Staat; dieser hochbegabte, kenntnißvolle, bedachtsame, treue Rathgeber gab den königlichen Gedanken Worte, er legte in seinen Ausarbeitungen die vieljährigen und vielseitigen Erfahrungen eines verdienstreichen Staatslebens und anhaltenden Studiums des Völkerwohls wie der Staats- und Haushaltungskunde nieder, er erkannte die Bedürfnisse einer treuen Nation, die billigen Ansprüche unserer Zeit, und wußte mit redlich deutschem Gemüthe die Sicherheit des Throns mit der Wohlfahrt der Nation dauerhaft zu verbinden. Dafür lebt der Name des preiswürdigen Staats-Mannes ehrenvoll in der Geschichte fort; sein theueres Andenken wird sich noch ruhmvoll erhalten bei den fernsten Nachkommen, wenn all das Herrliche und Große den spätesten Enkeln in Erinnerung kömmt, was

Digitized by Google

die Regierungs-Epoche Maximilian Josephs mit Ruhm und Glorie erfüllte; denn dem Freiherrn von Zentner war es auch vorbehalten, der Vertheidiger und Retter seiner Schöpfung zu werden, als fremder Einfluß und fremde Macht sich anmaßten, der Bayern köstlichstes Gut zu zertrümmern! —

Bayern fühlte die Wohlthat, die ihm durch ein neues Reichs-Grund-Gesetz zuging, in welchem alles Gute und Haltbare der verflossenen Zeit bewahrt, aber auch den Erfahrungen und Einsichten unserer Tage Anerkennung, wie dem Fortschreiten zum Bessern Sicherheit gewährt war. *) Es gab dieses Reichs-Grund-Gesetz vollständigen Ersatz für die frühere unvollkommene, mangelhafte Verfassung der sogenannten Landschaft, die Kraft der Regierung und das Vertrauen des Volkes wurden in die dem Staatszweck angemessenste Einheit gebracht; indem die neue Standschaft oder Volks-Vertretung aus allen Klassen der im Staate ansäßigen Staatsbürger hervorgeht, mit den Rechten des Beiraths, der Zustimmung zu Gesetzen, der Bewilligung der Staatslasten, der Wünsche und Beschwerdeführungen wegen verletzter Verfassungsrechte. Frei und unbeschränkt wählt die Nation ihre Vertreter in die große Versammlung für Vaterlandswohl. Erfolgt die Wahl einzig im Hinblick auf den hohen Zweck der Sendung ohne Einmengung des Ansehens durch Reichthum, ohne böswillige Umtriebe der

*) Rückblick auf die 25jährige Regierung Seiner Majestät des Königes. — Eine Rede, in der königlichen Akademie der Wissenschaften zur Feyer des 16. Febr. 1824 gelesen von J. Scherer, Oberhofbibliothekar und ordentlichem Mitgliede der Akademie der Wissenschaften. München bei Lindauer. 1824. Preis 24 kr.

Digitized by Google

wahlleitenden Organe, verschwindet dabei jede Nebenabsicht, jede Nebenrücksicht, erscheinen nur vertrauenswerthe Männer von bewährten Einsichten, unbestechbarem Rechtsgefühl, festen und redlichen Herzen, erfüllen selbe nur immer ihre Pflicht in Mittheilung der wahren Lage des Landes, in Eröffnung der Wünsche der denkenden Mehrheit, in Vervollkommnung und Bewachung der Gesetze, so wird bei solcher Grundlage und bei der Oeffentlichkeit der Verhandlungen die Aufgabe zuversichtlich immer zur vollen Zufriedenheit des betheiligten Volkes gelöset werden! — Seit zwei Jahrtausenden liebt der Bayer seine angestammten Fürsten mit Enthusiasmus, mit höchster Begeisterung, mit allen Aufopferungen in Nöthen und Gefahren, mit unerschütterlicher Treue; innig verehrt zugleich der Bayer die ausgezeichneten Geschlechter des Volkes, deren Väter, Großväter und Ahnen durch Jahrhunderte sich unzählige Verdienste um Thron und Land erwarben, die die alte Landesfreiheit ehrten und schützten, durch Verstand, Tugend, Tapferkeit und Seelengröße in Hof- und Regierungs-Angelegenheiten, wie am Schlachtfeld sich ewig grünende Lorbeern fürs Vaterland errangen, und hochglänzend im Geschichtsbuche leben nicht blos durch hohe Geburt und Gutblütigkeit, sondern durch gleich hohe Thatkraft und Anstrengung. Seit zwei Jahrtausenden führt aber auch Volksliebe und Milde der Fürsten den Scepter über Bayern; wo solche Gewährleistungen öffentlicher Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestehen, ist die Sorge des Auslands wahrlich grundlos, daß unser Staats-Verfassungs-Gesetz die Legitimität jemals gefährten könnte. — Wahrlich! nicht der mindeste Scheingrund zu solchem Kummer überängstlicher Herzen ist vorhanden. Mögen größere Staaten ihre Völker andern

Digitized by Google

Grundbedingungen des Herrschens unterwerfen, so können die Freunde Bayerns immerhin nur wünschen, die Wohlthaten gesetzlicher Freiheit unbestritten und ungeschmählert in ihrem Stande so zu lassen, wie Maximilian Joseph, der glückliche Lenker unseres Staates, sie für die Gegenwart und Zukunft hochherzig spendete! — *in hoc vivimus, movemur et sumus* (in welchem Stande wir leben, uns bewegen und sein)! — Der Geist, der durch unsere beglückende Verfassung leuchtet, ist freie Vereinigung aller natürlichen und geistigen Kräfte des Reiches in der starken Hand des Monarchen zur Begründung der Herrschaft des vernunftmäßigen Gesetzes über die Willkühr. Das gesammte bürgerliche und geistige Leben ist darin umfaßt, und dem Besserwerden wohl eine Bahn angewiesen, aber kein Ziel, keine Schranke gesetzt. Es hat dieses Grundgesetz Bayerns die Königs-Würde erhöhet, dem Mißbrauch jeder Königs-Gewalt zugleich aber gesetzliche Hemmung gegeben. Es betrachtet die Verfassungs-Urkunde Bayerns den König keineswegs als den ersten Beamten und Diener des Staates, nach den Ansichten des verflossenen Jahrhunderts, sie stellt den Monarchen auf einen höhern Standpunkt, weit wichtiger und wahrer; indem sie ihn als die verkörperte Majestät des Staates selbst erkent, als den alleinigen Stellvertreter der Nation, als den einzigen Inhaber der Staatshoheit und Staatsgewalt, unverletzlich, geheiligt und unerreichbar allen Erschütterungen und Bewegungen des Staatslebens.

Alle billigen Erwartungen hat Bayerns Verfassung bisher erfüllt. Während sechs Jahren sah unser Vaterland seine Repräsentanten dreimal versammelt und durch drei erlassene Stände-Abschiede viel Gutes und Treff-

Digitized by Google

liches im Lande gegründet; wichtige Gesetze zur Landeswohlfahrt wurden nach Einleitungen gegeben, die Ludwig noch als Kronprinz bei seinem erhabenen Vater vorsorglich traf. Vieles nützliche wurde erfüllt; Vieles, als angeregt, wird von den Tagen der Zukunft erwartet. — Die Zeit, als ewige Führerin des Menschen, wird das zur reifen Ausführung bringen, wozu der zarte Keim in diesen sechs Jahren heilsam gelegt wurde! — Verfassungen allein machen noch keinen Staat und keine Nation, es erwacht aber durch sie ein allgemeiner Sinn für Recht und Unrecht, eine lebendige Theilnahme am Wohl des gesammten Vaterlands wie jedes einzelnen gedrückten Gliedes der ganzen Staatsgenossenschaft; die Sache des einzelnen Bürgers, der einzelnen Gemeinde, des einzelnen Bezirkes wird Sorge des Volks, die Nothdurft des Volks; die Mängel und Gebrechen des Landes dagegen werden ein Gegenstand des Nachdenkens und Beurtheilens der Einzelnen, und mancher gute Gedanke über Heilung des Uebels bildet sich in der gesunden einfachen Verstandeskraft des nicht gelehrten Bürgers oder Grundbesitzers, welche die Erfahrung von eigenem Wohl und Weh zur verläßigsten Lehrerin haben! — Was aber Tausenden zu wünschen bis jetzt noch übrig bleiben mochte, es kann und wird nicht gelingen — „sprach am 16. Febr. 1824 Herr Oberbibliothekar Ritter von Scherer in seiner denkwürdigen Rede in der königlichen Akademie der Wissenschaften:“ — ohne den ernsten Willen und die thätige Mitwirkung der Ausgezeichneten in der Nation. — Mögen daher alle diese Hand anlegen an dem, was ihnen zunächst liegt; mögen Alle an der recht- und gesetzmäßigen Verfassung und Verwaltung ihres kleinen Gemeinde-Staates bilden und

Digitized by Google

arbeiten! Insbesondere aber mögen die geachteten Männer, denen Obsorge und Einfluß auf die Erziehung der Jugend anvertraut ist, hinarbeiten auf Vaterlandsliebe, Fleiß und gute Sittlichkeit, auf frühe Gewöhnung an ein kräftiges, redliches, biederes Handeln, auf Erregung des religiösen Sinnes, Ausbildung der Verstandeskräfte, nicht auf Vielwissen sondern auf gründlich Wissen. Denn soll es besser werden mit den Staaten im allgemeinen, so muß es vorerst mit den einzelnen Gliedern derselben besser werden, und dies wird nur dann statt finden, wenn eine gute bürgerliche Erziehung in der Schule, wie im Vaterhause selbst, begründet wird.

Für all das Gute, was Maximilian Joseph seinem Volke gethan, begünstigte den Hochgefeierten die Huld der himmlischen Vorsehung, sie war stets mit ihm und seinem königlichen Hause. Mit tief empfundener Freude feierte das dankerfüllte Vaterland am 16. Febr. 1824 das unvergeßliche Jubeljahr seiner erleuchteten Regierung über Bayerns gesegnete Gauen. Aus allen Gotteshäusern des Königreichs, an den Grenzen Sachsens, Hessens, Würtembergs, der Schweiz, Tyrols, Böhmens und Oesterreichs hörte das ferne Ausland Lob und Dankgesänge schallen, und das fromme Gebet laut zum Himmel steigen für Maximilians lange Erhaltung. Bei Fest und Mahl ertönte in Stadt und Dorf ein herzliches Lebe hoch dem besten König! Mancher überblickte ernst die Zeiten der Vergangenheit, das verhängnißvolle Leben der verflossenen fünf und zwanzig Jahre, die schönen Früchte einer thatenreichen Regierung. Viele aber, die den edlen heitern Max in männlich schöner Blüthe kannten, erfüllte bange Sorge für das theuerste Vaterleben bei dem Anblicke der hinfälligen Greisen-Ge-

ſtalt des theuerſten Königs. Noch ein Jahr und ſieben Monate war der Vater des Vaterlandes ſeinem Volke von der Vorſehung gegeben, da rief der Genius des Todes ihn ab vom irdiſchen Schauplatz der Größe, in das Heiligthum der reinen Geiſter ging der Edle ein im Frieden des Herrn. Das Namensfeſt des unvergeßlichen Königs Maximilian nahte. Herzerhebend verſammelten ſich am 12. Oct. 1825 tauſende ſeiner Unterthanen im Tempel des Ewigen. Gott erhalte unſern König ſang mit frommer Inbrunſt das treuergebene Volk. Doch der unerforſchliche Rathſchluß Gottes rief den Gütigſten der Könige in das ewige Vaterhaus wohl noch vor die letzte Stunde der Nacht ſeiner Namensfeier ablief! — Maximilian Joſeph war an ſeinem Namensfeſte von Morgens 6 Uhr bis 11 Uhr beſchäftigt, mit Ertheilung von Glückswünſchungs-Audienzen. Als um dieſe Stunde das diplomatiſche Korps zur Aufwartung erſchien, empfing es der König in einfacher Civilkleidung, im Frak, entſchuldigte ſich deswegen mit der Bemerkung, daß er eben von ſeiner Schwägerin, der Königin von Schweden komme, und daß er ſich ſehr ermüdet fühle; er entließ ſodann mit der ihm eigenen Huld dieſe Herrn. An demſelben Morgen überraſchte ein werther Mahler den Freund der Künſte Maximilian durch ein herrliches neues Gemählde, Tegernſee vorſtellend. Lange ſtand der König in tiefe Wehmuth verſunken vor dem Bilde, als ob er von der Ahnung ſeines Schickſals beim Anblick des ſchönen Werkes ergriffen würde, und das Gefühl ſich ſeiner bemächtigte, er werde den ſtillen Sitz ſeines Alters nicht wieder ſehen! — Da bedeckte er mit beiden Händen ſeine Augen, und ſprach die ahnungsvollen Worte: — „Mein liebes Tegernſee! Noch hab ich dich hier, wie du

„biſt,

„bist, in deiner ganzen Frische und Fülle. Mein liebes „Tegernsee! — ich weiß, wem ich dich zurücklasse:“ — So warf der Genius der Kunst noch einen heitern Strahl in den letzten Tag, der dem edlen Fürsten vom Schicksal bestimmt war!

Abends war bei dem rußischen Gesandten Graf von Woronzow großer glänzender Festball, den die königliche Familie und die Königin von Schweden durch ihre Gegenwart verherrlichten. Es blieb nicht unbemerkt, daß der König dabei sehr erschöpft schien, und äußerte: sich so müde zu fühlen, als käme er von einer sehr anstrengenden Jagd. — Dabei genoß er zwei Gläser frisches Wasser, was man nicht ohne einige Besorgniß gewahrte, da der König gegen ein leichtes Uebelbefinden immer ein Glas Wasser anzuwenden gewohnt war. Der außerordentliche Duft von tausend wohlriechenden Kräutern, Blumen und verschwenderisch ausgesprengtem Rosenöl betäubte alle Anwesenden. Dem König ward dieser Zustand nicht länger mehr erträglich, und gegen 9½ Uhr fuhr er in einem verschlossenen Staatswagen, aber doch bei dichtem Nebel, nach Nymphenburg zurück, betrat hier ermattet sein Schlafgemach und legte sich mit den Worten zu Bette: jetzt ist mir wohl, ich will morgen um eine Stunde länger ruhen. Der Kammerdiener verließ ihn hierauf sorgenlos. Gegen 11 Uhr begaben sich auch Ihre Majestät die Königin mit den königlichen Prinzessinnen und den erhabenen Gästen der Königin von Schweden nebst Sr. königlichen Hoheit dem Prinzen Gustav von Schweden nach Nymphenburg. Als diese in die königlichen Appartements traten, hatten sie wohl keine Ahnung davon, daß der König und Vater bereits vom Leben geschieden sei. Seine Majestät pflegten sonst Morgens beim Erwachen

der Dienerschaft zu läuten; es schlug 6 Uhr, und noch war kein Zeichen des Erwachens erfolgt. Von einer peinlichen Unruhe getrieben, trat der königliche Kammerdiener und Garderobemeister Jakubezky in das Schlafgemach des Königs, um ihn zu wecken; als durch die geöffneten Läden ein zweifelhaftes Licht brach, und die Stätte des entsetzlichen Ereignisses beleuchtete, sah man den König, mit der Hand unter dem Haupte, wie in einem tiefen, friedlichen Schlummer. Aber von seinen Wangen war die Farbe des Lebens gewichen, der Puls seines Herzens stand still, der Leichnam war ganz erstarrt, mithin der König schon seit 5 — 6 Stunden verschieden! — Der König ist todt, schrie der Kammerdiener mit unbeschreiblichem Entsetzen! — Der Leibhusar und einige Hofdiener eilten herbei. Der Schrecken, der sich von der königlichen Leiche unmittelbar den Umstehenden mittheilte, drang plötzlich durch alle Gemächer des Schlosses. Der königliche Leibarzt geheime Rath von Harz, der Leibchirurg Hofrath von Winter eilten herbei, und wendeten Alles an, um ein so kostbares Leben wieder zu erwecken; aber die Vorsehung hatte es anders beschlossen. Die Königin durch das furchtbare Wehklagen, durch die Stimmen des Schreckens aufgeweckt, sprang aus dem Bette, schwebte, nur halb angekleidet, in das Schlafzimmer ihres königlichen Gemahls, und stürzte sich auf dessen entseelte Hülle, bei der sie voll des tiefsten Schmerzes einige Stunden lang sprachlos verweilte! — Keine Feder vermag es den Zustand der tiefgebeugten Landesmutter, das Leidwesen Sr. königl. Hoheit des Prinzen Carl und der beiden königlichen Prinzessinnen zu schildern; der Jammerruf drang durch die trübe Morgenluft und erfüllte alle Gemüther mit innigster Bestürzung und Trauer! — Der, dessen

Digitized by Google

Bild in allen Herzen lebte, war hingesunken in Staube der Verwesung! — Kaum ließ der dem Andenken der verstorbenen Mitglieder des königlichen militärischen Max-Joseph-Ordens geweihte Tag die ersten von Viertel zu Viertelstunde einzeln erfolgenden Kanonensalven erschallen, als die erschütternde Nachricht in München eintraf, daß der theuere König Max in der verflossenen Nacht an einem Schlagflusse gestorben sei! — Und so mußte der erhabene Großmeister des Militär-Max-Joseph-Ordens seine segenreiche Regierung vor dem Anbruch des Tages beschließen, den er mit so rührender Anerkennung der Verdienste verstorbener Helden des Vaterlands, zu deren Gedächtnißfeier bestimmte. — Die das ganze Land mit dem namenlosesten Jammer, mit betäubendem Schmerz erfüllende Nachricht von diesem entsetzlichen Verluste wurde nach 12 Uhr Mittags durch den Reichs-Herold, der mit einem breiten Trauerflor umhüllt, und von 13 Mann Garde-Kürassieren begleitet ward, in allen größern Straßen Münchens ausgerufen. *) — Die Wachen in der

*) Publikandum durch den Reichsherold. — Nachdem der allmächtige Gott nach seinem unerforschlichen Rath und Willen den allerdurchlauchtigsten und großmächtigsten König und Hrn. Maximilian Joseph diesen Morgen aus der Zeitlichkeit abgefordert hat, so wird dieser höchst traurige Fall öffentlich bekannt gemacht. Sr. Majestät dem gegenwärtig regierenden Könige, Ludwig, wurde hiervon unverweilt die allerunterthänigste Anzeige gemacht, dessen allerhöchste Befehle gewärtiget werden. München, den 13. Oct. 1825. (Unterzeichnet:) Graf v. Reigersberg; Fürst v. Wrede; Graf v. Rechberg; Graf v. Thürheim; Freiherr v. Lerchenfeld; Graf v. Törring; Freiherr v. Zentner; v. Mailliot de la Treille.

Digitized by Google

Hauptstadt wurden sogleich auf allen Posten verstärkt, die Leibgarde der Hartschiere, die Gensd'armerie, die königlichen Garden und übrigen zahlreichen Besatzungstruppen leisteten augenblicklich den Huldigungseid für Seine Majestät dem Könige Ludwig. Dasselbe geschah auch ohne Aufschub in allen übrigen Besatzungs-Städten des Königreichs nach Eingang der Todesbotschaft. Das Trauergeläute aller Glocken der Residenzstadt ertönte schauerlich, alle Kaufläden waren geschlossen, die Vorstellungen des Theaters hörten auf, alle Herzen erfüllte ein gleiches Gefühl der tiefesten Betrübniß und Bestürzung; eilende Kuriere verbreiteten die schreckliche Trauerpost durch das ganze Land, Bayern weinte die bittersten Thränen. Die Oeffnung des entseelten Leichnams geschah am 14. Oct. um 2½ Uhr Nachmittags, es zeigte sich dabei eine Verknöcherung der Hirnhäute, im Kopfe gegen zwei Unzen Wasser, im Unterleibe zwei Gallensteine, außerdem fand man aber alle Organe der Brust und des Unterleibes im Zustande der Gesundheit. Seine Majestät scheinen sohin an jener Art des Schlagflusses gestorben zu sein, welche man Wasserschlag nennt. Das Hinscheiden des königlichen Vaters kann jedoch nur gänzlich schmerzenlos gewesen sein, da man ihn in jener unverrückten Stellung im Bette fand, die er sonst einschlummernd zu wählen pflegte.

Den Schmerz eines, seinem unvergeßlichen Maximilian mit so unbegrenzter Liebe zugethanenen Volkes beschreiben zu wollen, ist unmöglich, was ihn erst noch vermehrte, war der Gedanke an den überaus leidenden Zustand, in welchen dieser überraschende Trauerfall das edle und tieffühlende Herz Ihrer Majestät der Königin, und die ganze königliche Familie versetzte. In diesen Augenblicken der tiefsten Bestürzung, wo alle Spra-

Digitized by Google

che verstummte, wo man sich erst zu besinnen bemühte; um nur die Wirklichkeit eines solchen Verlustes begreifen zu können, führte das natürliche Gefühl der unverbrüchlichsten Anhänglichkeit an das erlauchteste Regentenhaus Wittelsbach zunächst das sehnsuchtsvollste Verlangen herbei, recht bald Ludwig, die Hoffnung und den Trost der Zukunft, ihn, den Erstgebornen des Dahingeschiedenen, am Throne in der Hauptstadt seines Reiches zu sehen, um die Thränen des Volkes mit seinen vereinen, um in seinen Worten Linderung finden, und ihm mit dem Vertrauen, daß seine Weisheit, seine Gerechtigkeit und aufrichtige Liebe zu allen Bayern uns einflößt, sagen zu können, daß wenn auch unser Herz nie aufhören wird, um Maximilian, den Retter in Nöthen, zu bluten, die Liebe dadurch nicht geringer ist, womit wir von nun an Ludwigs beglückendem Scepter als treu ergebene Landeskinder angehören.

Den 15. Oct. Nachmittags um 4 Uhr wurde nach erfolgter Einsegnung der entseelte Leichnam Königs Maximilian im feierlichen Zuge von Nymphenburg nach der königlichen Residenz-Hofkapelle zu München abgeführt. Die Abfahrt von Nymphenburg war das Signal zu einem herzerschütternden Wehklagen. Der Schmerz der königlichen Familie erreichte in diesem Augenblick eine Höhe, die ausser dem Bereiche jeder Schilderung liegt. Eine Abtheilung der Gensd'armerie eröffnete den in folgender Ordnung gehenden Zug: a) Eine Eskadron des Gardes du Corps-Regiments unter Führung eines Stabsoffiziers. b) Ein zweispänniger Wagen, worin sich der königliche Kammer- und Hof-Fourier befanden. c) Ein vierspänniger Wagen mit zwei königlichen Kammerdienern. d) Ein vierspänniger Wagen für die königlichen Leibärzte

und den königl. Leibchirurg. e) Ein sechsspänniger Wagen für die zwei Kammerherrn im Hauptdienste und den dienstthuenden Flügeladjutanten. f) Ein sechsspänniger Wagen für den Capitän des Gardes, den General-Adjudanten im Dienste. g) Ein sechsspänniger Wagen für die Chefs der königl. Hofstäbe. h) Ein sechsspänniger Wagen für den Minister des königl. Hauses. i) Die Hofkapläne und Geistlichkeit von Nymphenburg. k) Ein sechsspänniger Wagen, worin sich der Herr Erzbischof mit seinen Assistenten befand. l) Ein Oberbereiter mit zwei Unterbereitern. m) Der Trauer-Wagen mit dem Leichnam des Königs, schwarz in antikem Styl gebaut, geschmückt mit Sternen und Gold, gezogen von acht schwarzen Pferden, die blaue mit silbernen Wappen gezierte Decken trugen. An jeder Seite des Wagens gingen 15 Mann von der königl. Leibgarde der Hartschiere, angeführt durch einen Exempt und einen Offizier; ferner begleiteten in Abwesenheit der königl. Edelknaben — den Trauer-Wagen zu beiden Seiten 16 königl. Hausoffizianten mit brennenden Fackeln. Zur rechten Seite des Wagens befand sich ein königl. Stallmeister zu Pferde; darauf schloß eine Eskadron vom Garde du Corps-Regimente den Trauerzug, der in feierlicher Stille von Nymphenburg bis an den Burgfrieden der Reßdenzstadt ging, wo die Garnison und Nationalgarde in Spalier aufgestellt war. Angekommen an der nach Dachau führenden Kreuzstraße, war die entseelte Hülle Maximilians von sämmtlichen Stadtpfarrern, nebst einer angemessenen Anzahl Geistlichen, von dem ganzen Domkapitel, von sämmtlichen Kronbeamten, Ministern, dem Hofe, dem Staatsrathe, dem Präsidenten, der Generalität und dem Offizierkorps, die nicht im Dienste waren, den Ministerialräthen und Direk-

Digitized by Google

toren, nebst einer Deputation von vier Räthen sämmtlicher Central-, Collegial- und Kreis-Behörden; dann von Seite des Magistrats, von den zwei Bürgermeistern, zwei Magistratsräthen und zwei Gemeindebevollmächtigten, empfangen. Der Zug ging in feierlicher Bewegung der Residenzstadt zu, und erreichte erst gegen 7 Uhr Abends die Hofkapelle unter Fackelglanz, Trauergesängen und Todtenmärschen der aufgestellten Musikchöre, mitten zwischen den Spalieren der National- und Linientruppen und einer ungeheuern trauernden Menschenmasse, welche die Landstraße zu beiden Seiten von der Stadt an bis zum Schlosse Nymphenburg besetzte.

Mit Tages Anbruch strömte am 16. Oct. das Volk nach der Hofkapelle, um den geliebten Maximilian noch einmal zu sehen; hoch oben auf dem von unzähligen Wachslichtern umstrahlten Trauergerüste, im einfachen schwarzen Talare, auf der Brust den ersten Hausorden des heiligen Huberts tragend.

Am 18. Oct. gieng die feierliche Beerdigung des (Verblichenen) vor sich, der, als Gesalbter des Herrn, lange seines Volkes Glück und Freude war. Nachmittags um 3 Uhr, unter dem Geläute der Glocken, und unter Abfeuerung von 101 Kanonenschüssen, setzte sich der feierliche Leichenzug aus der königlichen Residenz-Hofkapelle in nachfolgender Ordnung in Bewegung. Unter dem eigenen Kommando des Feldmarschalls Hrn. Fürsten von Wrede, und unter ihm des Generals der Infanterie v. Raglovich, der General-Lieutenants Freiherr v. Ströhl, Graf v. Pappenheim; der Generalmajor v. Beerenclau, Graf v. Seyssel, Freiherr von Hertling, v. Kirschbaum, eröffneten den Zug: 1) Der Platz-Obristlieutenant mit zwölf Gensd'armes zu Pferd; 2) das königl. Kadetenkorps; 3) sechs

Eskadrons des 4ten Chevaurlegers-Regiments (König); 4) das zweite Jägerbataillon; 5) ein Bataillon National-Garde; 6) erstes Bataillon Grenadier-Garde; 7) eine Batterie Zwölfpfünder-Kanonen; 8) das zweite Bataillon der Grenadier-Garde; 9) eine Eskadron National-Garde; 10) Gardes du Corps-Regiment. Hierauf folgten: 11) sämmtliche Livrée-Dienerschaft des hiesigen Adels mit brennenden Fackeln; 12) sämmtliche Bruderschaften; 13) die allgemeine Studienanstalt in München; 14) die Studienanstalt des Erziehungshauses in München; 15) die sämmtliche königl. Hof-Livrée mit brennenden Fackeln; 16) die sämmtlichen königl. Haus-Offizianten; 17) die königl. Hof-Musik; 18) der Hoffourier-Gehülfe und Hofansager; 19) der Klerus aller Stadt-Pfarreien mit ihrer Vokalmusik; 20) die königl. Hoftrompeter und Paucker mit Sourdinen; 21) der königl. Hoffourier; 22) die Hofgeistlichkeit mit Vokalmusik; 23) das Domkapitel; 24) der Erzbischof mit seinen Assistenten; 25) fünfundzwanzig Männer in Trauer mit den königl. Wappen und doppelt brennenden weißen Kerzen, wovon der letzte das Bildniß des heiligen Georg trug; 26) des Höchstseligen Königs Kammerdiener; 27) die Offizianten und Sekretäre der königl. Haus-Orden; 28) ein königl. Kammerfourier; 29) der Reichsherold im feierlichen Costüme, Scepter und Schwerdt mit schwarzem Flor umwunden; 30) die zwei kön. Hof-Ceremonienmeister; 31) der kön. Oberst-Ceremonienmeister; 32) der Leichenwagen, geführt von einem königl. Stallmeister und von zwei königl. Bereitern, und mit acht Pferden bespannt. Auf dem Sage befanden sich die Reichs-Insignien und die Attribute der königl. Haus-Orden. Auf der rechten Seite des Wagens die General- und Flügeladjutanten des Allerhöchstseligen Königs, auf

Digitized by Google

der linken zwölf königl. Kämmerer, dann an jedem der vier Ecken und in der Mitte des Bahrtuches ein Kommandeur des Ritter-Ordens vom heil. Georg, im Ordens-Costüme, die dasselbe hielten. Auf jeder Seite zehn königl. Edelknaben mit brennenden Kerzen. Die Hartschier-Garde begleitete zu beiden Seiten den Leichenwagen. Hierauf folgte ein Trauerpferd. Neben dem Leichenwagen rechts (bei den hintern Rädern) der Capitäne des Gardes, und links der Generaladjutant im Dienste. 33) Ein Kruzifix mit zwei Leuchterträgern. Hierauf folgten, je zwei zu zwei, die Kronbeamten, königl. Staats-Ministern und die Chefs der königl. Hof-Stäbe; die Generale der Infanterie, Kavallerie und Artillerie; die zweiten Hof-Chargen; die Generallieutenants, die Staats- und Geheimenräthe, die Generalmajors, die königl. Kämmerer und Stabsoffiziere, die nicht im Dienste waren, die Truchsesse, die Intendanten, Stabs- und Oekonomieräthe und Stabssekretäre. Die Ministerialräthe, der Generalsekretär, dann die geheimen Sekretäre und die geheimen Registratoren des Staats-Ministeriums des Hauses und des Aeußern. Die Ministerialräthe, der Generalsekretär, dann die geheimen Sekretäre und geheimen Registratoren des Staats-Ministeriums der Justiz. Die Ministerialräthe, der Generalsekretär, dann die geheimen Sekretäre und geheimen Registratoren des königl. Staats-Ministeriums des Innern. Vom Staats-Ministerium der Finanzen: die Ministerialräthe, der Generalsekretär, die geheimen Sekretäre, die Ministerial-Büreau-Sekretäre, Oberrechnungs-Kommissäre, Ministerial-Rechnungs-Kommissäre, geheime Registratoren, Aufschlags-Inspektoren, die Staatsbuchhaltung der Finanzen, das Ministerial-Bau-Büreau, die Hauptforstbuchhaltung, die

Digitized by Google

Central-Staatskasse, das geheime Taxations-Amt. Vom Staats-Ministerium der Armee: die Sektions-Chefs, Referenten und Generalsekretäre, dann geheime, expedirende und Büreau-Sekretäre, geheime Registratoren, die Militär-Hauptbuchhaltung und die Militär-Hauptkasse. Central-Behörden. Die General-Postadministration, die Archive, das königl. Oberappellationsgericht, das Obermedizinal-Kollegium, die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, die Mitglieder der Akademie der Künste, der oberste Rechnungs-Hof, das General-Fiskalat, die General-Bergwerks- und Salinen-Administration, das Haupt-Münzamt, die General-Zolladministration, die Staatsschuldentilgungs-Kommission, die unmittelbare Steuer-Cataster-Kommission, die General-Lotto-Administration, das General-Auditoriat, die Militär-Fonds-Kommission, die Zeughaus-Hauptdirektion, das topographische Büreau, das Kadetenkorps (Professoren), die Armee-Gestüts-Administrations-Kommission. Kreisbehörden: die Regierung, das Appellationsgericht, das Kreis- und Stadtgericht, das Medizinal-Comité. (Sämmtliche königl. Stellen und Behörden erschienen mit ihren Kanzleien.) Polizeidirektion. Magistrat der königl. Haupt- und Residenzstadt München. Hierauf folgten: 1) zwei Bataillons des 1sten Linien-Infanterie-Regiments (König), 2) ein Bataillon des 1sten Artillerieregiments, 3) eine Batterie Zwölfpfünder-Kanonen, 4) zwei Bataillons Nationalgarde, 5) das erste Küraſſierregiment (Prinz Carl). Der feierliche Leichenzug ging von der königl. Hofkapelle durch das Kapell-Thor vor der Residenz-Wache vorbei, durch die Königsstraße über den Max-Platz zum Carlsthore herein, in die Carls-Straße, Kaufinger-Straße an der Hauptwache vorüber in die Wein-Straße, Theati-

Digitized by Google

ner-Schwabinger-Straße zur Hofkirche zum heil. Kajetan. An dieser Hofkirche empfing die Hülle des Allerhöchstseligen Königs die gesammte Geistlichkeit. In der Kirche ward der hohe Leichnam auf eine besonders dazu errichtete Estrade gesetzt, von der anwesenden Geistlichkeit die Todes-Vesper abgebetet, und von dem Herrn Erzbischofe die Einsegnung verrichtet; nachher unter Begleitung des kleineren den Sarg umgebenden Cortèges zur Haupt-Gruftstiege getragen, unter Voraustretung der benöthigten Geistlichkeit in die königl. Gruft hinuntergebracht, dieselbe dann mit zwei Schlössern, wovon ein Schlüssel dem Minister des königl. Hauses, und der andere dem Oberhofmeister Sr. Majestät des Königs überliefert wurde, verschlossen, und endlich von Seite des königl. Oberhofmeister-Stabes mit doppeltem Siegel belegt. — Alle Straßen und freien Plätze, alle Fenster in den Häusern, die Dachfenster und Dächer, öffentliche Brunnen, Vorsprünge u. s. w., welche auf dem Wege des außerordentlich großen und feierlichen Trauerzuges lagen, waren mit Menschen bedeckt; kein Auge blieb thränenlos. *)

*) Das Fest des 18. Octobers, des Tages der Leipziger Völkerschlacht, war der Tag der Begräbnißfeyer des Königs. — Der 13. October sein Todestag! — daß Er am Morgen des Festes nicht mehr war, an welchem das Anniversarium des von Ihm errichteten Max-Joseph-Ordens seine Feier begann; daß der erste Kanonenschuß Früh 6 Uhr dem Stifter galt, und die Feyer des Tages mit Kirchengebet und militärischem Prunke wieder ihm, dem der Engel der Auferstehung hinter dem glühenden Morgenrothe winkte; das scheint Vielen wunderbar, Allen aber ein sonderbares Zusammentreffen! — Im October 1799 war es, wo die Verordnung erschien, daß Kant und Campe wieder in den Liceen Eingang

In allen Kirchen des Reiches wurden Trauergottesdienste gefeiert. Jeder wackere Bayer fühlte den tiefen Schmerz über den Tod des Besten der Könige. *) Ma-

finden sollen! — »Liebe und Licht war sein erstes Gebot.« — Im October 1800 wurde Max Joseph, der erste Prinz seiner zweiten Ehe geboren; im October 1805 gab der König den Aufruf an sein Volk zum männlichen Dulden, da es den Kriegsdrangsalen beinahe erlag. — Im October desselben Jahres besetzten die Bayern München unter Wrede wieder; Maximilian kehrte in seine Residenzstadt zurück, — und im October des Jahres 1809 zeigte der Wiener Friede aus der Ferne den Glanz, der Bayern künftig verherrlichen, und in seiner Macht zeigen sollte. — Dieser Monat ist es wieder, der 1810 die Entstehung des landwirthschaftlichen Vereins verkündet, die Vermählungs-Feier des Kronprinzen Ludwig bringt, und das Octoberfest gründet. — Im Jahre 1813 wird dieser Monat durch den berühmten Vertrag zu Ried, und die Schlacht bei Hanau abermals glänzend bezeichnet; er ist es, der den Wiener Kongreß eröffnet, und den König von Bayern nach Wien ruft; von diesem Monat aus schreibt sich der zweite Pariser Friede, und der neue Zuwachs des Landes durch Würzburg, Aschaffenburg und den Rheinkreis; — der October beschert dem Könige die Enkelin Theodolinde, und führt die königl. Prinzessin Karoline auf den ersten Kaiserthron. — Im Jahre 1818 ist er es wieder, der zur Eröffnung des neuen großen Theaters einladet, und im Jahre 1819 den Beitritt Bayerns zur deutschen Bundesversammlung erklärt. — Im October 1822 leben der Kaiser und die Kaiserin von Oesterreich glückliche Tage in Tegernsee, und 2 Jahre nachher verschafft sich der König diese Tage in Wien. — Und der October 1825 verschließt den Vater des Landes in die Todtengruft, und deutet zum Himmel! —

*) Predigten zum Gedächtniß, Maximilian Jo-

zimilian Joseph, der Mühselige aufrichtete, Belastete erleichterte, Unglücklichen Ruhe und Erquickung verschaffte, dessen ganzes Leben nichts anders war, als Liebe und Menschenfreundlichkeit, Milde und Wohlthätigkeit, erreichte ein Alter von 69 Jahren 4 Monaten und 16 Tagen. Segnend und beglückend ging er vorüber, darum ist ihm aber auch die herzlichste Liebe und Treue seines ganzen Volkes geworden, die sich bei jeder Gelegenheit in ihrer vollen Reinheit und Stärke aussprach, ja seines ganzen Volkes darf in Wahrheit die Geschichte verkünden; indem selbes keinen innigern Wunsch kannte, kein heißeres Gebeth hatte, als Gott! segne und erhalte uns den theuersten König noch lange! — Aber der über den Sternen thront, der Herr über Leben und Tod nahm ihn, den unvergeßlichen Maximilian. Sein Hinscheiden beweint mit dem ganzen Vaterlande und allen, die ihn kannten, die tiefgebeugte königliche Familie, die an dem Allerhöchstseligen den zärtlichsten, theilnehmendsten Vater und Freund verlor, einen Vater, der an Sorgfalt für das Wohl seiner königl. Sprossen unübertroffen und unübertreffbar war; einen Vater, der der ganzen Nation ein großes wahrhaft königl. Beispiel der innigsten Vaterliebe, der aufopferndsten Vatertreue aufgestellt hatte. Jeder, der das Glück genoß, Augenzeuge zu sein, des ehelichen gegenseitigen Vertrauens, der gemüthlichen Zuneigung und Ergebenheit des traulichen Umgangs und der Seelen-Eintracht, in der Maximilian und seine liebe Caroline im Kreise ihrer königl.

---

sephs, Königs von Bayern, gehalten in der protestantischen Hof- und Stadt-Pfarrkirche zu München; herausgegeben von Dr. Heinrich Theodor Stiller. Sulzbach, bei v. Seidel. 1825. Preis 24 kr. Seiten 64.

Digitized by Google

Kinder lebten, mußte von innigster Rührung ergriffen, das Geständniß ablegen: wahrlich herzlicher und inniger liebte kein Vater, keine Mutter des ganzen Landes ihre Söhne und Töchter, als das hochgefeierte königl. Elternpaar. *) Maximilian Joseph war von der Vorsehung nicht blos begünstigt und verherrlicht, durch die irdische Königs-Krone, ihm beschied die Allmacht, die Huld des Himmlischen noch ein höheres Glück, was Herzen der Fürsten so selten erfreut, das beneidenswerthe Loos, eines gesegneten, glücklichen Hausvaters! — In der zweiten Ehe mit Caroline sah sich Maximilian durch folgende Sprößlinge gesegnet:

1) Maximilian Joseph Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, geboren zu Amberg am 27. Oct. 1800, verblich zu München am 12. Febr. 1803.
2) Elisabethe Louise, und
3) Amalie Auguste, Zwillinge, geboren den 13. Nov. 1801. Erstere vermählte sich am 16. Nov. 1823 mit Sr. königl. Hoheit Friedrich Wilhelm, Kronprinz von Preußen. Letztere am 10. Nov. 1822 mit Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Johann Nepomuck von Sachsen.
4) Friderike Sophie, und
5) Maria Anna Leopoldine, Zwillinge, geboren am 27. Jäner 1805. Erstere vermählte sich am 4. Nov. 1824 zu Wien mit Erzherzog Franz Carl von Oesterreich, Vice-König von Böhmen.

*) Drei Trauerreden bei den feierlichen Exequien für König Maximilian Joseph von Bayern, gehalten in der Hofkirche zum heil. Cajetan, von M. Hauber, K. Riester und Cölestin Weinzierl. München, 1825, bei Lindauer. 16 Seiten. Preis 18 kr.

Digitized by Google

6) Louise Wilhelmine, geboren am 30. Aug. 1808.
7) Josepha Maximiliana, geboren am 21. Juli 1810, verblichen am 4. Febr. 1821.

Entfernt vom Glanze und Geräusch des Hofes lebte Maximilian in der Mitte seiner liebsten Familie die reinsten Erquickungsstunden, doch auch Kronen befreien nicht von Kummer. Maximilian Joseph und Caroline sahen mit thränenfeuchten Augen und bittrem Schmerzgefühl zarte Keime ihres herrlichen Ehekranzes verwelken, schwere Wunden schlug trauriges Scheiden den königl. Herzen, ihr tiefgebeugtes Gemüth über den harten Verlust fand nur Trost durch festen Glauben an Gott, durch fromme Ergebung in den Willen und Rathschluß des Königs aller Könige, der alle zerbrochene Herzen zu heilen vermag! — Sie, die der Todes-Engel aber schon früher abrief aus dem altfürstlichen Hause, die sanfte eheliche Gefährtinn seiner männlich kräftigen Jugend, die geliebten Kinder seines väterlichen Herzens sind vorausgegangen zum Genuße reiner ungestörter Seligkeit, in das Reich der Vollkommenheit, wo kein Trennungsschmerz mehr tobet, sie sind vorausgegangen, um als Friedensboten, als vollendete Engel Gottes durch den himmlischen Aetherglanz die verklärte Seele Maximilians, wie es Gott gefiel, sanft hinüberzuführen in das bessere Vaterland, in die Heimath aller Guten, zum Sonnenthron des Ewigen; um sich dort zu freuen einer neuen unzertrennlichen Vereinigung! —

Neben diesen Dornen im Leben blühten indessen dem theuern geliebten König in seinem Vaterhause Blumen köstlicher Freude; denn Töchter seines erlauchten Stammes erhöhen durch ihre Lieblichkeit und Anmuth die Pracht fremder Thronen, und schmücken erhabene Palläste

Digitized by Google

bieder gesinnter treuer deutscher Fürsten. Diese Ereignisse erheiterten die Tage des zartfühlenden besten Königs wonniglich! — Liebe war die Seele seines Wesens, und über das Grab hinaus folgen ihm seine herrlichen Thaten als Regent und Mensch nach, von ihnen zeuget die Wirklichkeit, zeugen die bestehenden Gesetze, die Verfassung des Reiches, unzählige treffliche Einrichtungen und der ganze innere Zustand des Landes. Viel Saame des Guten, Schönen und Edlen ist ausgestreut, viel Vorzügliches wird wurzeln und fortwuchern zum Heil der kommenden Geschlechter Bayerns. Der Sarg unsers theuersten Königs bedarf keiner prächtigen Trophäen, keiner Ausschmückung der Künste, er ist von Tugenden und Thaten umgeben, die in der reinen Lichtwelt unvertilgbar dastehen. *) — Mit froher Hoffnung blickt ganz Bayern der-

*) Am 27. Febr. 1826 wurde das Herz Maximilian Josephs nach Altenötting abgeführt. Die mit diesem Trauerakt beauftragte Kommission trat Morgens 7 Uhr unter dem Geläute aller Glocken die Reise von der Hofkapelle in München aus an. Die Kommission bestand aus dem General-Major und Secondlieutenant der königl. Leibgarde der Hartschiere Baron v. Sceberras, aus den königl. Kämmerern Grafen v. Yrsch und Grafen v. Deroy, dem Bischof v. Streber nebst einem Hofkaplan, königl. Kammerfourier und königl. Kammerdiener. Auf jeder Seite des Wagens, worin sich das Herz des Königs befand, schritten zwölf Mann Hartschiere. Der Zug ging von einer Abtheilung des ersten Küraſſier-Regiments begleitet, durch die Residenz-Schwabinger- und Weinstraße über den Platz durch den Rathsthurm und das Thal zum Isar-Thore hinaus. Die kostbare Kapsel, worin das königl. Herz ruht, erhielt auf Befehl König Ludwigs, die sinnreiche Inschrift: — »Das beste Herz des Königs Maximilian I.« Am 27.

dermal auf den großherzigsten, erlauchtesten Thronerben, auf

27. Febr. Nachmittags war in der Pfarrkirche zu Altenötting Todtenvigilie. So wie die königl. Hofkommission am 28. Febr. Abends die Pfarrgränze von Altötting erreichte, verkündete die Ankunft des königl. Herzens das Geläute aller Glocken. Dieselbe fuhr an der Pfarrkirche an, und wurde von den, in Altenötting befindlichen königl. Behörden und von der Geistlichkeit am Eingange der Kirche empfangen, worauf die Vase mit dem königl. Herzen an dem dazu bestimmten Ort verwahrt und die Nacht über von den Küraſſieren bewacht wurde. Die königl. Hofkommission verließ die Pfarrkirche, und wurde von den königl. Civilbeamten in ihr Absteigequartier begleitet. Am andern Tage begab sich dieselbe unter der nämlichen Begleitung wieder in die Pfarrkirche, woselbst von dem Bischofe v. Streber das Requiem abgehalten, und nach demselben das königl. Herz im Prozessionszuge nach der heil. Frauen-Kapelle überbracht wurde. Der Zug ging zwischen dem rechts und links in Parade aufgestellten Landwehrbataillon in folgender Ordnung vor sich: 1) die Schuljugend des Ortes; 2) die Bruderschaften; 3) die P. P. Kapuziner; 4) die Kapellmusik; 5) der Kreuzträger mit 2 Leuchterträger; 6) sechs Fackelträger; 7) zwei Küster mit Rauchfaß und Weihwasser; 8) die Klerisei des Orts und Landgerichtsbezirks mit brennenden Kerzen; 9) ein königl. Kammerfourier und ein königl. Kammerdiener; 10) der Bischof mit Assistenten und Leviten, das königl. Herz tragend, vom Kanonikus und Custos der heil. Kapelle und einem Zeremonarius begleitet und von 6 Fackelträgern und einer Abtheilung Küraſſiere umgeben; 11) die Hofkommission. 12) Der Landadel aus Altöttings Umgebung. 13) Die Lokalbehörden; 14) endlich das Volk. Bei der Ankunft in der heil. Kapelle wurde das Herz unter den feierlichsten Zeremonien beigesetzt und dann eine heil. Messe gelesen, womit die Trauerhandlung sich schloß und die Hofkommission in ihre Wohnung begleitet wurde; welche den folgenden Tag wieder nach München zurückkehrte.

Digitized by Google

den würdigen Enkel Otto des Großen, und Albert des Weisen, auf Ludwig den Gerechten hin, der den heiligen Ernst für Regentenpflichten im Herzen trägt, der Gott mit frommem aufrichtigem Gemüthe und inniger Andacht ehrt, der zum Selbstherrschen vollendete Ausbildung erhielt, mit reicher gründlicher Einsicht hohe Geisteskraft und besonnene Weisheit verbindet, der des Landes Wohl, wie seine Noth bis ins Kleinste kennt, und den alten Scepter Bojoariens übernahm zum Heil seines treuen Volkes, dem Er als erlauchtester Regent mit Vatersinn und Vatersorgfalt zugethan ist; wovon Er bei der ersten schmerzlichen Nachricht des erfolgten Hinscheidens seines königl. Vaters *) dadurch schon den entsprechendsten Be-

*) Es war im Bade zu Brückenau, wo Ludwig erfuhr, daß Er den Thron von Bayern besteige. Der legitime Erbe der Krone begab sich hierauf am 17. Oct. über Würzburg und Nördlingen nach München, traf am 18. Oct. um 10 Uhr Abends in tiefer Stille in der Hauptstadt seines Reiches ein, und stieg in der Residenz bei der Treppe im Brunenhofe ab. Se. Majestät hatten sich schon von Nördlingen aus jeden feierlichen Empfang verbeten; daher nur Se. königl. Hoheit der Prinz Carl, Bruder des Königs, und der Obrist Stallmeister Freiherr v. Keßling, mit wenigen Dienern den Monarchen empfingen, der kaum den Wagen verlassen hatte, als er mit thränenden Augen seinem Bruder in die Arme fiel. Innig, doch schweigend, hielten Beide sich einige Minuten lang umschlungen, dann drückte der König seinem Bruder die Hand, und stieg mit ihm die Treppe hinan. Nur Einzelne, die der Zufall an diese Stelle geführt hatte, waren Zeugen dieser rührenden Scene. Am 19. Oct. begaben sich Se. Majestät nach Nymphenburg zu Ihrer Majestät der königl. Mutter Caroline; und geruhten die 11te Stunde Morgens zu dem feierlichen Akt der Eidesablegung, welche durch die Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 1. bei dem Regierungs-Antritte vorgeschrieben

Digitized by Google

weis gab, daß er seinem Erstgebornen und nunmehrigen

ist, zu bestimmen und den sämmtlichen Staats-Ministern, dem Hrn. Feldmarschall und dem Staatsrathe die allerhöchsten Befehle zu ertheilen, sich zu der festgesetzten Stunde zu diesem feierlichen Akt in der Residenz einzufinden. Diesen allerhöchsten Befehl allerunterthänigst befolgend, begaben sich sämmtliche Hrn. Staatsminister und der Feldmarschall in die Appartements Sr. Maj. des Königs, und der Staatsrath in die in der Residenz ihm angewiesenen Zimmer. Auf die dem Staatsrathe zugekommene Nachricht, daß Se. Maj. der König aus Allerhöchst Ihren Appartements in Begleitung Sr. königl. Hoheit des Hrn. Prinzen Carl, sämmtlicher Hrn. Staatsminister und des Feldmarschalls, der Stabs-Chefs, des Kapitän des Gardes, der General- und Flügel-Adjudanten im Dienste, der zweiten Hofchargen, der zwei Ceremonien-Meister und der Kammerherren im Dienste, durch die in Spalier von den Appartements Sr. Maj. des Königs bis zu den Zimmern des Staatsraths aufgestellte Hatschier-Garde, und unter Paradirung des die Wache im Hatschier-Saale bildenden Kommando's dieses Korps, Sich den Zimmern des Staatsraths näherten; so empfing der versammelte Staatsrath Se. Majestät an dem Eingange des ersten Vorzimmers dieses Appartements, und begleitete Allerhöchstdieselben in den Saal, wo die Plenar-Sitzungen gehalten werden, und wo der Thron aufgerichtet war. Se. Majestät geruhten den Platz auf der zweiten Stufe des Thrones vor dem Fauteuil stehend einzunehmen. Se. königl. Hoheit der Prinz Carl stellten Sich auf die erste Stufe des Thrones zur Rechten Sr. Maj. des Königs. Die Hofchargen, der Kapitän des Gardes, der dienstthuende General-Adjudant und der übrige Dienst des Königs umgaben den Thron; die Hrn. Staats-Minister bildeten zur Rechten und Linken des Thrones einen Halbzirkel, an welchen sich die Staatsräthe anreihten. Der königl. Staatsminister, Hr. Graf v. Reigersberg, als der Aelteste der Hrn.

Digitized by Google

Kronprinzen Maximilian das kronprinzliche Siegel

Staatsminiſter, richtete hierauf, indem ſie dem Throne ſich näherten, an Se. Majeſtät den König mit allerhöchſter Zuſtimmung folgende Anrede: »Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter König, Allergnädigſter König und Herr! Tief und innigſt erſchüttert über den Verluſt des weiſen und wohlwollenden Gebers der Verfaſſung des Königreichs Bayern, des höchſtſeligen Königs Maximilian Joſeph, welcher nach ſeinen eigenen, in dieſer Staatsakte enthaltenen Worten das Glück ſeines Herzens und den Ruhm ſeines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe ſeines Volkes empfangen wollte, ſind die hier auf Befehl Ew. Majeſtät des erhabenen Erben dieſer Grundſätze allerunterthänigſt anweſenden Staatsminiſter und Mitglieder des Staatsraths verſammelt, um der Ablegnng des nach der Verfaſſungs-Urkunde §. 1. Tit. X., »von der Gewähr der Verfaſſung« bei dem Regierungs-Antritte von des Königs Majeſtät abzulegenden Eides beizuwohnen. Wenn dieſer feierliche Akt die Gefühle des Dankes für die Wohlthaten des höchſtſeligen Königs, folglich jene der Wehmuth über die Trennung von dieſem Monarchen erhöht, ſo darf ich wohl Ew. Majeſtät betheuern, daß jeder und insbeſondere die hier verſammelten Staatsdiener das Andenken an Maximilian Joſeph — den Allgeliebten — durch die treueſte, redlichſte und eifrigſte Pflichterfüllung gegen Ew. Majeſtät, den allererlauchteſten Erben ſeiner Tugenden in allertiefſter Unterwürfigkeit ehren und feiern werden.« Als dieſe Anrede geendigt war, und der Graf v. Reigersberg ſich ehrfurchtvollſt auf ſeinen Platz zurückbegeben hatte, trat der Hr. Staatsminiſter der Juſtiz, unter ehrfurchtsvollſter Verbeugung, dem Throne näher, und las aus der Original-Verfaſſungs-Urkunde, welche der ſtändiſche Archivar in die Verſammlung gebracht hatte, folgenden Eid vor: »Ich ſchwöre, nach der Verfaſſung und den Geſetzen des Reiches zu regieren, ſo wahr »mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium!« Se. Ma-

Digitized by Google

tiefbewegt mit den Worten überreichte: „sei aufmerksam „auf deine neue Pflichten als einstiger Erbe der Krone „Bayerns, bilde dich mit angestrengtem Eifer zu einem „weisen, gerechten Regenten für die Zukunft, fürchte Gott, „vertraue aber auch im tugendlichen Wandel auf ihn, der „schon ein volles Jahrtausend Huld, Schutz und Segen „dem Fürstenhause Wittelsbach gespendet; habe das „Wohl der Unterthanen immer vor Augen, damit keine „Thräne der Trauer, sondern Thränen der Freude dieses „Fürsten-Siegel befeuchten möge:“ — Innigst gerührt

ieſtät der König geruhten, indem Sie die drei ersten Finger der rechten Hand auf die linke Brust legten, die Worte dieser Eidesformel vernehmlich nachzusprechen und zu äußern: »Ehe Ich euch den eben geschwornen Eid abgelegt, hielt »Ich Mich durch den bei Einführung der Verfassung von »Mir geleisteten schon für eben so verpflichtet. Dasjenige, »was der von Mir gesprochene Eid, als König an der Stelle »Meines erlauchten Vaters, dessen Andenken Mir ewig »theuer und unvergeßlich sein wird, Mir auferlegt, zu er»füllen, habe Ich den besten Willen, und erwarte von der »Gnade Gottes, daß er Mir die Kraft dazu verleihen wer»de. Schwer ist es, nach einem Könige wie der uns Ent»rissene war, zu herrschen, ihn zu erreichen unmöglich.« Als hierauf die ganze Versammlung gegen Se. Majestät den König ihre ehrfurchtsvollste Verbeugung in tiefster Rührung über die huldvolle Aeußerung, wodurch Allerhöchst Sie Ihre Empfindungen gegen Ihren Allerdurchlauchtigsten Herrn Vater ausgedrückt, gemacht hatte, begaben Sich Se. Majestät der König, begleitet von sämmtlichen Herren Staatsministern und Allerhöchstihrem Hofstaate in der nämlichen Ordnung und unter derselben Feierlichkeit, die bei Allerhöchstihrem Eintritte statt fand, in Allerhöchstdero Appartements zurück. Der versammelte Staatsrath folgte dem Zuge. Auf diese Art wurde der Akt der feierlichen Eides-Ablegung Seiner Majestät des Königs geschlossen.«

Digitized by Google

durch diese herzergreifenden Worte umarmte der zartblühende geistvolle Kronprinz seinen königl. Vater, gelobte hochsinnig, dieser theuern Worte stets zu gedenken, und mit Gottes Hilfe sich des ihm anvertrauten hohen Siegels vollkommen würdig zu machen. — Heil dem Fürsten und Herrn Bojoariens, der auch König wäre ohne Kron und Purpur, durch edle Eigenschaften, hohe Weisheit, aufrichtige Volksliebe, und unermüdbare Anstrengung für wahres Landeswohl. Heil Ludwig dem Gerechten, der Ordnung in den Staatshaushalt, Einfachheit in den Organismus, Schnellkraft in die Verwaltung bringt, mit fester Hand die Zügel der Regierung führt; Heil Ludwig, dem alle Herzen seiner Unterthanen huldigen, dessen Vaterhand unter dem Beistand des Ewigen Segen ausstreuen wird über die Geschlechter der Gegenwart und Zukunft. — Es erblühen den Bayern durch Ludwigs Herrschung schöne Tage, und ihre Herzen werden eingedenk des großen Ahnherrn, künftig die Namen der Ludwige feiern, wie bisher die Namen ihrer Maximilane.

Segne und erhalte, großer Weltrichter, Ludwig, den hochgefeierten Vater des Vaterlands; segne und erhalte, unendliche Allmacht, Therese, die anmuthsvolle königliche Mutter und Gemahlin, segne und erhalte Maximilian den geistvollen Kronprinzen, alle Söhne und Töchter des allererlauchtesten Königs-Hauses, wie alle Fürsten des hohen Stammes Wittelsbach. — Segne, Allvater auch Bayerns treues, gottesfürchtiges Volk, durch Eintracht, christliche Bruderliebe, Bürgertugenden und National-Wohlstand für jetzt, wie für alle Tage der künftigen Zeit.

Augsburg am 1. Jäner 1826.

Heinrich Seel,
Redakteur des Gesetz-Katechismus.

Digitized by Google

Register.

Ablösung älterer Schulden durch Pfandbriefe. Seite 71.

Abschlagszahlungen an Darleihen aus dem Creditverein. S. 80. 81. 82.

Aerar des Staats, ist von Einleitungen zu Umlagen in Kenntniß zu setzen, S. 27. 28. 29. — Betheiligung desselben. 34. Sieh auch Staats-Kasse.

Aerarial- oder Staats-Gebäude, deren Konkurrenz zu Gemeinde-Umlagen. S. 8. 10.

Amortisation der Pfandbriefe eines Creditvereins. S. 63. 90.

Anlehen vom Credit-Verein, deren Sicherung. S. 60. 69. 78. Siehe Darlehen.

Anmeldung zur Aufnahm im Credit-Verein. S. 72.

Annuität der Gutsbesitzer im Credit-Verein. S. 74. 79. 82.

Antrag zu einer Districts-Umlage. S. 25.

Anzeige von Abschlagszahlungen an d. Credit-Verein. S. 80.

Armenpflege auf Gemeinde-Rechnung, S. 9. — auf Bezirks-Rechnung. 15.

Assekuranzbeitrag zum Credit-Verein. S. 73. 74.

Aufbewahrung der Hypothek-Urkunden. S. 91.

Aufkündung einer Schuld, halbjährige, S. 81. — der Pfandbriefe. 86. 89.

Aufschlag an Getreid und Fleisch. S. 6.

Aufsicht über die Credit-Vereine. S. 104. 105. 107.

Auporteur, Pfandbriefe, auf den Besitzer, Inhaber lautend. S. 59. 61. 85. 86. 88.

Ausfertigungsgebühren beim Credit-Verein. S. 73.

Ausgleichung von Kriegslasten. S. 39. 40. 47. 50. 51. 52. 53. 54.

Auslagen, baare, für den Credit-Verein werden vergütet. S. 107.

Ausstellung der Pfandbriefe. S. 85.

Bauten, Deckung deren Kosten. S. 7. 14. 18.

Bedingung über Aufkündung einer Schuld. S. 87.

Bedingungen zu Lokal-Umlagen, S. 6. — zu Districts- und Kreis-Umlagen. 14. 15.

Bedürfniß zu einer Umlage. S. 30.

Befreite von Gemeinde-Umlagen. S. 11. 12. 13.

Beglaubigung gerichtliche der Pfandbriefe des Credit-Vereins. S. 62. 91.

Begräbnißorte, deren Anlage und Erhaltung. S. 8. 13.

Behörden, öffentliche, können Districts-Umlagen beantragen. S. 25.

Beitrags-Pflicht zu Umlagen. S. 10. 26. 30.

Beiträge zum Credit-Verein. S. 72. 74. 75. 76.

Beitritt zum Credit-Verein. Berechtigung dazu, S. 71. — dessen Art und Zeit. 72.

Beiwirkung der Gemeinden zu Umlagen. S. 17.

Berufung in Umlagsachen. S. 33.

Beschränkung der Unterstützung durch Vereins-Darlehen. S. 77.

Beschwerden in Umlag-Sachen, deren Behandlung. S. 21. 33.

Besitzungen, einzelne, in einer Gemeinde-Flur ohne Wohnsitz. S. 11.

Digitized by Google

Bezirke, standesherrliche. S. 17.
Bräuhäuser, auf selbe gibt der Credit-Verein-Darlehen. S. 70.
Brand-Entschädigung aus Kriegs-Zwecken. S. 42. 48.
Brandversicherungs-Anstalt. S. 42. 48. 101.
Brücken, deren Unterhaltung, S. 7. 14. — Herstellung zu Kriegs-Zwecken. 42. 45.
Brunnen in den Gemeinden, deren Unterhaltung. S. 7. 14.
Bürgermeister der Städte und Märkte sind Mitglieder der Districts-Versammlungen. S. 16. 27.
Central-Peräquations-Kasse, S. 49. — deren Rechnungs-Ablage und Auflösung. 50.
Conkurrenz-District, dessen Bestimmung. S. 26. 50.
Credit-Verein, dessen Satzungen. S. 66. 69. — Einrichtung. 104.
Creditvereins-Kasse. S. 78. 107. 110. 112.
Dämme, deren Unterhaltung. S. 7.
Darlehen des Credit-Vereins. S. 60. 69. 82. 88. 108. — Größe oder Maaß derselben, 70. 78. — baar oder in Pfandbriefen, 70. 71. 72. 76. — Heimzahlung. 78.
Deficit der Gemeinden ist durch Umlagen zu decken. S. 7. 9. 10.
Demolitions-Entschädigungen. S. 41. 47. 48.
Deposition, gerichtliche der Hypothekbriefe. S. 60. 62. 65. 90. 91.
Deteriorationen an verpfändeten Gütern. S. 98. 99.
Direktorien des Credit-Vereins, deren strenge Pflicht. S. 89. — Bildung 104. — Wahl 105. — Wirkungskreis 106. 108. 109. — Bezüge 106. — Sitz 107.
Districts-Umlagen, wann und wie selbe zu erheben sind, S. 14. 25. 44. 45. 55. — deren Behandlung, 16. 26. 29. — Verrechnung. 17.
Districts-Versammlungen. S. 27.
Dominikal-Renten, deren Schätzung. S. 101.
Dominikal-Renten-Besitzer, deren Beitragspflicht zu Gemeinde-Umlagen. S. 12.
Durchmärsche von Militär. S. 16.
Einlagen zum Credit-Verein. S. 72. 73.
Einlagscheine des Credit-Vereins sind unveräußerlich. S. 73.
Einleitung zu Districts-Umlagen. S. 25.
Einlösung der Pfandbriefe. S. 88.
Einquartierungs-Kosten wären durch Kreis-Umlagen zu bestreiten. S. 15.
Eintragung der Hypothek-Urkunden. S. 90.
Eintritt in den Credit-Verein. S. 72.
Einwilligung des Credit-Vereins. S. 76. 77.
Emmission (Versendung) der Pfandbriefe. S. 92.
Entscheidungen über Umlagen, S. 32. — sind mit Gründen zu versehen. 33.
Erfordernisse zu einer Districts-Umlage. S. 26.
Erhebung der Umlagen. S. 17.
Erinnerungs-Abgaben über Umlagen. S. 30.
Erleichterung der Mitglieder des Credit-Vereins. S. 76.

Digitized by Google

Ermächtigung der Credit-Vereine. S. 59.
Etappen-Straßen. S. 43. 55.
Exceptio excussionis. S. 77.
Exekutions-Befugnisse bei Umlagen. S. 20.
Exekutions-Gebühren bei Umlagen. S. 20.
Fälschung der Pfandbriefe eines Credit-Vereins, deren Bestrafung. S. 66.
Familien-Schutzgeld, Maaßstab zu Umlagen. S. 14 — 49. 51.
Feldwachen, deren Kosten. S. 7.
Feldwege, deren Unterhaltung. S. 7. 14.
Festungen, deren Verproviantirung, S. 41. 42. 46. — und Herstellung. 43.
Feuerlöschgeräthschaften, deren Erhaltungskosten. S. 8. 15.
Findelhäuser wären durch Kreis-Umlagen zu erhalten. S. 15.
Fonds-Ueberschüsse des Credit-Vereins. S. 76.
Fourage-Abgabe an Militär. S. 55.
Freiwilliges Zusammenwirken der Gemeinde-Glieder. S. 7. 26.
Fristen, zur Heimbezahlung eines Kapitals an den Credit-Verein, S. 80. — außerordentliche. 100.
Fristenbestimmungen zur Leistung der Umlagen. S. 26.
Frohnen, S. 6. — zu Kriegs-Zwecken. 42. 43.
Fürsten, ehemals reichsständische. S. 17.
Gant, Pflicht des Credit-Vereins bei selben zu liquidiren. S. 94.
Gebärhäuser, sind durch Kreis-Umlagen zu erhalten. S. 15.
Gebäude, deren Schätzung. S. 102.
Geistliche, deren Unterhaltskosten. S. 8. 13.
Geld-Beiträge zu Umlagen. S. 6. 15.
Geldvorschüsse zu Kriegs-Zwecken. S. 48. 51.
Gemeinde-Bedürfnisse, wie selbe befriedigt werden können. S. 6.
Gemeinde-Bevollmächtigte, deren Wirkungskreis bei Umlagen. S. 10. 27.
Gemeinde-Dienste, deren Vertheilung. S. 16.
Gemeinde-Flur, einzelne Grundstücke in selber ohne Wohnsitz. S. 11.
Gemeinde-Glieder, deren Pflichten. S. 10. 12.
Gemeinden können dem Credit-Verein beitreten. S. 71.
Gemeindepfleger, erheben die Umlagen. S. 17.
Gemeinde-Vermögen, ständiges, Ertrag daraus, S. 6. — frei von Umlagen. 12.
Gemeinde-Verwaltung, deren Befugniß bei Umlagen. S. 16.
Genehmigung zu Umlagen. S. 25. 32.
Generale, deren Verpflegung. S. 41. 43. 44. 46. 48.
General-Versammlung des Credit-Vereins. S. 110.
Gerichtsbezirke, Kriegs- und Militärlasten derselben, S. 40. 43. — können sich mehrere zu einer Umlage vereinen. 28. 44.
Geschäfts-Behandlung der Umlagen. S. 16. 29. 30.
Gesetze, alte, wo selbe noch zu beachten sind. S. 8.
Gewerbe, radizirte, Dar-

lehen auf selbe. S. 70. — Schätzung. 103.
Grafen, ehemals reichsständische. S. 17.
Grundherrn sind von Einleitungen zu Umlagen in Kenntniß zu setzen. S. 27. 28.
Gutachten über Umlagen. S. 30.
Gutsbesitzer, neue, deren hypothekarische Verbindlichkeiten, S. 76. — alte. 72. 73. 90. 91. 95.
Gutsherrn, S. 28. — siehe Standesherrn. 8.
Guts-Komplexe, deren Schätzung. S. 102.
Gutsschätzungen. S. 100. 101. 102. 103. 104.
Gutswerth, bis zur Hälfte desselben gibt der Credit-Verein Darlehen. S. 70. 71. 72.
Gutswerth, doppelter, zur Gründung einer Spezial-Hypothek. S. 78. 95. 99. — Fälle, wo auch ⅔ Theile desselben zureichen. S. 100.
Gutszertrümmerungen, Beobachtungen dabei. S. 77. 78.
Haftung, solidarische, der Gemeindeglieder, S. 9. — des Credit-Vereins. 84. 94. 95.
Hauptkontroll des Zentral-Direktoriums des Credit-Vereins. S. 109. 111.
Haupt-Magazine in Kriegszeiten. S. 41.
Häuser der Gemeinden, deren Unterhaltung. S. 7.
Haupt-Districts-Versammlungen. S. 28.
Hebammen, deren Unterhalt. S. 8. 15.
Heimzahlung der Schulden an den Credit-Verein, S. 78. 81. — der Pfandbriefe. 86. 87. 88. 89. 94.
Herkommen, altes, wo selbes zu beachten. S. 8. 12. 26.
Herrschafts-Richter, wann selbe zu Districts-Versammlungen beizuziehen. S. 31.
Höchstbesteuerte, deren Beiziehung zu Districts-Versammlungen. S. 28.
Hypotheken-Briefe (Urkunden) für Credit-Vereins-Anlehen, S. 60. — deren Deponirung, 60. 61. 62. — Löschung. 92. 93.
Hypotheken-Ordnung, deren Einführung. S. 59.
Jahres-Maximum des Betrags der Districts-Umlagen. S. 35.
Immission des Credit-Vereins in ein verpfändetes Gut. S. 95.
Inhaber oder Besitzer, auf selben werden die Pfandbriefe des Credit-Vereins ausgestellt. S. 85.
Inleute (Inwohner), deren Beitragspflicht zu Umlagen. S. 11. 13. 14.
In Solidum haften, Begriff davon. S. 9.
Integrität der Ortsstiftungen soll hergestellt werden. S. 9. 13.
Irrenhäuser, deren Kosten sind durch Kreis-Umlagen zu decken. S. 15.
Kapitalisirung der Tilgungs-Beiträge an den Credit-Verein. S. 79. 80.
Kapitals-Aufnahmen zu allgemeinen Kriegs-Zwecken, S. 42. 43. 48. 51. — vom Credit-Verein. 69. 82. 108. Siehe Darlehen.
Kassier zu Kreis-Umlagen ist von den Gemeinden zu wählen. S. 18. 19.
Kirchen, Kosten ihrer Erhaltung. S. 8. 13.
Kirchen-Requisiten, deren Kosten. S. 8. 13.

Digitized by Google

Kirchhöfe, siehe Begräbnißorte. S. 8. 13.
Klagrecht gegen den Credit-Verein. S. 94. 95.
Klassifikation der Forderungen aus Kriegszwecken. S. 48.
Kleingütler, werden zu Districts-Versammlungen beigezogen. S. 28.
Kloster-Realitäten, oder Güter, ehemalige, deren Theilnahme an Umlagen. S. 10.
Kommerzial-Straßen, Umlagen für solche. S. 22.
Kommissäre, königliche, deren Befugnisse beim Credit-Verein. S. 112.
Kompetenz, gesetzliche, Verzicht darauf. S. 97.
Kompedenzgelder. S. 98.
Konkurrenz-Rolle zu Umlagen. S. 17.
Kontributionen, feindliche. S. 42.
Kosten wegen Schulden, deren Vergütung. S. 97.
Kost-Portions-Bestimmungen für Militär. S. 47. 55.
Kreis-Direktorien des Credit-Vereins. S. 104. 106. 108.
Kreisfuhren, wären durch Kreis-Umlagen zu bestreiten. S. 15.
Kreis-Gerichte, deren Zuständigkeit in Sachen des Credit-Vereins. S. 61. 62. 65. 91. 107.
Kreislasten in Bezug auf Kriegs- und Militärkosten. S. 40.
Kreis-Regierung, deren Wirkungskreis bei den Umlagen. S. 16. 17. 25. 31. 32. 34.
Kreis- und Stadt-Gerichte, deren Wirkungskreis in Bezug auf Credit-Vereine in Bayern. S. 61. 64. 65.
Kreis-Umlagen, wann selbe zu erheben sind, S. 15. 17. — deren Erhebung, Verwendung und Verrechnung. 17.
Kreis-Umlage-Rechnungen sind nach der Verbescheidung in den Kreis-Intelligenzblättern öffentlich bekannt zu machen. S. 19.
Kriegslasten, inner welchem Zeitraum deren Ausgleichung angesprochen werden kann, S. 39. — deren Arten, 40. — Ausgleichung, 47. — Klassifikation. 48.
Kriegslieferungen wären durch Kreis-Umlagen zu bestreiten. S. 15.
Landärzte, deren Unterhalt. S. 8.
Landeslasten, allgemeine, in Bezug auf Kriegskosten. S. 41.
Landrichter, wann selbe zu Districts-Versammlungen beizuziehen. S. 31.
Landräthe, deren Einführung in Bayern wird von allen wahren Vaterlandsfreunden sehnlich erwartet. S. 17.
Lehrer, deren Unterhalt. S. 8. 13.
Leichenhäuser, deren Kosten. S. 8. 13.
Lieferungen in Haupt-Magazine sind allgemeine Landeslasten, S. 41. — in Kreis-Magazine Kreislasten. 43. 48.
Löschung, der an einem Credit-Vereine ausgestellten Hypothek, S. 64. 65. 92. 93. — theilweise nach den Tilgungs-Beiträgen. 79.
Lokal-Umlagen, Bedingungen dazu, S. 6. — Zwecke, 7. 44. 75. 53. — Beitrags-Pflicht, 10. — Befreiung, 12. — Maaßstab, 13. — deren Behandlung, 16. — Verrechnung, 17.

Digitized by Google

Maaßstab zu Gemeinde-Umlagen. S. 13. 30. 33. 46. 47.
Magazine in Kriegszeiten. S. 41. 43. 46. 48. Siehe Hauptmagazine.
Mahnbothen zur Beitreibung der Umlagen. S. 20.
Maximum, höchste Summe der Umlagen. S. 35.
Meßnerhäuser, deren Erhaltung. S. 8. 13.
Miethbewohner, deren Beitrags-Pflicht zu Umlagen. S. 11. 13. 14.
Militär-Verpfleg-Kosten wären durch Kreis-Umlagen zu decken. S. 15. Siehe Truppen.
Ministerium des Innern hat das Umlagen-Gesetz in Vollzug zu setzen. S. 22.
Mitglieder der Districts-Versammlungen, S. 27. — müssen ⅔ anwesend sein, 29. — deren Widerspruch. 32.
Monitorium (obrigkeitlicher Erinnerungs- oder Warnungs-Befehl unter Strafandrohung) an säumige Zahler des Credit-Vereins. S. 96.
Nachsicht gegen verunglückte Schuldner. S. 99. 100.
Nachtwachen, deren Kosten. S. 7.
Namen, bestimmte, wann auf selbe Pfandbriefe ausgestellt werden können, S. 85. 87. — deren Löschung. 93.
Naturalbeiträge zu Umlagen, S. 6. 15. — in Kriegszeiten. 44.
Negozirung von Anlehen. S. 71.
Nennwerth der Pfandbriefe. S. 85.
Neubauten, zu selben können Umlagen erhoben werden. S. 7. 8. 13. 16.
Nürnberg, Sitz des Zentral-Direktoriums des Credit-Vereins. S. 107.
Obligationen au porteur. S. 61. Siehe Pfandbriefe.
Obriste, deren Verpflegung. S. 44.
Offiziere, kommandirende. S. 45. 48.
Organisation des Credit-vereins, das heißt, dessen Bildung und Einrichtung. S. 104.
Ortsstiftungen. Siehe Stiftungen.
Peräquation der Kriegslasten. S. 25. 26. 39.
Personal für den Dienst der Credit-Vereine. S. 110.
Personen, die Theil am Credit-Verein nehmen können. S. 71.
Pfandbriefe der Credit-Vereine, S. 59. 60. 61. 62. 65. 66. 69. 70. 71. 79. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 93. 94. — genießen alle gleiches Recht. 91.
Pfandbrief-Inhaber halten sich mit ihren Forderungen an den Credit-Verein. S. 94.
Pfandbrief-Institut, bleibendes. S. 69.
Pfarrhäuser, deren Erhaltung. S. 8. 13.
Pläne, deren Mittheilung und Einsicht. S. 26. 29.
Polizei-Behörden, deren Wirkungskreis, S. 14. — Verfahren, 27. — Befugniß. 34.
Präparanden in Schulen, deren Unterhalt. S. 8. 13.
Privatlasten in Kriegszeiten. S. 45.
Quartier-Vergütungen in Kriegszeiten. S. 44. 45.
Rechnung über Umlagen, S. 19—55. — Schuldabtragung, 82. — offene, des Credit-Vereins, 107. 108. 112. — deren Prüfung. 111.

Digitized by Google

Rechte, nutzbare, ohne Wohnsitz in einer Gemeinde sind von Lokalumlagen frei. S. 12.
Rechtsangelegenheiten des Credit-Vereins. S. 109.
Regi-Kosten des Credit-Vereins. S. 74.
Reisekosten des Credit-Vereins. S. 107. 112.
Rekonvaleszenten-Anstalten in Kriegszeiten. S. 41. 45.
Religions-Verhältnisse, inwiefern selbe bei Gemeinde-Umlagen zu berücksichtigen sind. S. 13.
Remuneration (Vergeltung, Belohnung), für Dienste im Credit-Verein. S. 107.
Rentämter der Finanz haben bei Umlagen-Erhebungen gar keine Mitwirkung mehr. S. 18.
Reparationen von Gemeinde-Gebäuden. S. 7.
Repartition der Umlagen. S. 13. 26.
Requisitionen, feindliche, S. 42. — aller Art. 43. 47.
Revision der Umlagen, Rechnungen. S. 19.
Rustikal-Besitzungen, deren Schätzung. S. 103.
Satzungen der Credit-Vereine, S. 66. 69. — Veränderungen in selben. 111.
Schäden wegen Schulden, deren Vergütung. S. 97.
Scheine, wie selbe für Truppenverpflegung auszustellen sind. S. 55.
Schlösser, deren Schätzung. S. 101.
Schreiberpersonal beim Credit-Verein. S. 110.
Schulden der Gemeinden. S. 9.
Schuldentilgungs-Pläne der Gemeinden, S. 9. — des Creditvereins. 78.
Schuld-Rechnung im Creditverein. S. 82.
Schuldurkunden des Creditvereins, S. 60. 61. — der Schuldner desselben, 76. — deren Zurückstellung. 83. 84.
Schuldverschreibungen für den Creditverein. S. 60—76. 83. 84.
Schulgehilfen, deren Unterhalt. S. 8. 13.
Schulhäuser, deren Anlage und Erhaltung. S. 8. 13.
Schullehrer, deren Unterhalt. S. 8. 13.
Schul-Requisiten, deren Kosten. S. 8. 13.
Schutz der Creditvereine. S. 104.
Schutzpocken-Impfung, deren Kosten. S. 8.
Sicherung der Credit-Vereins-Anlehen. S. 60. 83. 90. 94. 95.
Spitäler für Militär in Kriegszeiten. S. 41. 43. 48.
Spekulationsgeschäfte sind dem Creditvereine nicht erlaubt. S. 75.
Staats-Kassen, Zuschüsse oder Beiträge aus selben. S. 6. 7. 8. 10.
Stadt-Kassiere erheben die Umlagen. S. 17.
Standesherrn, inwiefern selbe die Kosten für Thürme- und Thor-Erhaltungen zu bestreiten haben, S. 7. — deren Befreiungen. 12.
Stege, deren Unterhaltung. S. 7. 14.
Steuer-Beischläge sind zu beseitigen. S. 18.
Steuerfuß, gewöhnlicher Maaßstab zu Umlagen. S. 13.
Stiftungen, Deckung ihrer Ausgaben, S. 7. 9. — deren Theilnahmspflicht zu Umlagen, 10. — Befreiung, 12. —

Digitized by Google

Vertretung, 29. — können dem Creditverein beitreten. 71.
Stiftungspfleger erheben auch Umlagen. S. 17.
Stimmenmehrheit gibt Entscheidung. S. 30. 111.
Strafbothen zur Beitreibung der Umlagen. S. 21.
Straßenbau, Umlagen dazu. S. 22.
Straßenbeleuchtung, deren Kosten. S. 8.
Suspensivkraft der Regierungs-Entschließungen, wodurch ein Urtheil derselben als ausgesetzt, oder unausgemacht erklärt wird. S. 33.
Theilnahme an Gemeinde-Umlagen. S. 10.
Thorwachen, deren Unterhaltung. S. 7.
Thurmwachen, deren Kosten. S. 7.
Tilgung der Schulden an und vom Creditverein, S. 78. 88. 89. 93. — durch Annuitäten, 79. — Fristen, 80. — oder Abschlagszahlungen. 80.
Transportkosten in Kriegszeiten. S. 41. 46. 48.
Truppen, fremde, deren Kosten. S. 39. 53. 54.
Uebereinstimmung der Hypothek-Urkunden mit den Pfandbriefen. S. 91.
Ueberschläge, deren Mittheilung. S. 26. 29.
Ufer, deren Unterhaltung. S. 7. 14. 18.
Umlagen, in einem Orte, oder einer Gemeinde, S. 6. — deren Zwecke. 7.
Umlaufsetzung der Pfandbriefe des Creditvereins. S. 84.
Unterstützung verunglückter Schuldner. S. 99.
Veräusserungen, allgemeine, theilweise, von verpfändeten Gütern. S. 76. 77.
Vereinsblatt der Credit-Anstalt. S. 89.
Verloosung der Pfandbriefe wegen Heimbezahlung. S. 87. 88.
Vermögen des Creditvereins. S. 75. 94.
Verordnungen, alte, wo selbe noch zu beachten sind, S. 8. 12. 26. — werden aufgehoben. 21.
Verpfändung der Schuldverschreibungen, S. 83. — eines bestimmten Objects. 86.
Verrechnung der Umlagen 17.
Verschlechterung eines verpfändeten Gutes. S. 98. 99. 100.
Verschluß, vierfacher, der Hypothek-Urkunden. S. 91.
Verträge, alte, deren Beachtung. S. 8. 12. 26.
Verwaltung des Creditvereins. S. 75.
Verwaltungskosten der Gemeinden. S. 8.
Verwendung der Umlagen. S. 17.
Verzicht der Gutsbesitzer wegen Schulden. S. 97.
Verzinsung der Gemeinde-Schulden, S. 9. — der Schulden überhaupt an und vom Creditverein. 78. 80. 87. 88. 94.
Vicinal-Straßen wären durch Districts-Umlagen zu erhalten und anzulegen. S. 14.
Viehärzte, siehe Landärzte.
Vorarbeiten zu einer Districts-Umlage. S. 26.
Vorschüsse vom Creditverein. S. 100.
Vorspanns-Vergütungen. S. 44. 47. 55.
Vorstände des Creditvereins. S. 72.
Vorsteher der Gemeinden,

Digitized by Google

deren Befugnisse, S. 16. 27. — Verantwortung. 55.
Wachen auf Gemeindekosten. S. 7.
Wahlrecht im Creditverein. S. 105.
Waldungen, Bestimmungen zu welcher Gemeinde sie gehören, S. 10. — deren Schätzung im Creditverein. 102.
Wasserbauten, wären durch Districts-Umlagen zu bestreiten. S. 14. 18.
Wasserbauverständige sind für ihre Plane verantwortlich. S. 18.
Wasserleitungen in den Gemeinden, deren Unterhaltung. S. 7. 14.
Wechselgeschäfte sind dem Creditvereine nicht erlaubt. S. 75.
Wege, deren Unterhaltung. S. 7. 14.
Weide-Entschädigung in Kriegszeiten. S. 44.
Wohnsitz außer einer Gemeinde. S. 12.
Zehendherrn sind von Einleitungen zu Umlagen in Kenntniß zu setzen, S. 27. — deren Befugnisse. 28.
Zeit, inner welcher die Anlehen an den Creditverein rückzuzahlen sind. S. 78.
Zeitbestimmung zur Ausgleichung von Kreigslasten. S. 45.
Zentral-Direktorien des Creditvereins. S. 104. 105. 106. 107. 108.
Zertifikat über volle Tilgung einer Schuld. S. 83.
Zeugnisse über theilweise Löschungen an Hypotheken. S. 65.
Zinsen, siehe Verzinsung. S. 78.
Zinsfuß. S. 87.
Zinscoupons, (Leistenscheine) unter einander gedruckte Zinsscheine, wovon man jedesmal einen abschneidet, und bei dessen Vorzeigung an der Kasse des Vereins die daraufstehende Summe bezahlt wird. S. 85. 86. 89. 90.
Zinszeit. S. 81. 85.
Zurückgabe der kassirten Hypothekenbriefe. S. 65.
Zwangsmaßregeln gegen Genossen eines Creditvereins. S. 66. 95.
Zweck der Umlagen, S. 7. 13. 17. 44. — Creditvereins. 69.

Digitized by Google

Digitized by Google